Geschäfts-Kalender.

Postwesen.

A) Briefpost-Sendungen.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabe und Versendung der Briefe.

Mit der Briefpost können gewöhnliche und recommandirte Briefe (gegen Recepisse), dann Expressbriefe, Kreuzbandsendungen, Muster, Waarenproben und Zeitungen versendet werden.

Adresse.

Die Adresse des Briefes ist genau und deutlich zu schreiben und soll bei weniger bekannten oder gleichnamigen Orten durch Beisetzung der Provinz, des Kreises etc. die nähere Ortsbezeichnung enthalten.

Alle zur Versendung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände, die in Orten der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgegeben werden und nach Orten derselben adressirt sind, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, widrigens für jeden Brief eine Zutaxe von 5 Nkr., bei Locobriefen von 3 Nkr. per Zoll-Loth nebst der entfallenden Brieftaxe vom Empfänger eingehoben wird. Von der Zutaxe sind jedoch jene Briefe befreit, welche von portofreien Personen, Aemtern oder Behörden an portopflichtige Aemter und Personen aufgegeben werden, daher dieselben, wenn sie unmarkirte Briefe empfangen, bloss die entfallende Brieftaxe ohne Zuschlag zu entrichten haben.

Die Frankirung kann entweder mittelst gestempelter Briefcouverts, oder durch Aufklebung von Briefmarken auf der Adressseite geschehen.

Briefmarken und Brief-Couverts.

Briefmarken und Brief-Couverts werden zu 3, 5, 10, 15, 25 und 50 kr., zu 2 kr. nur Marken für Kreuzbandsendungen und Correspondenzkarten verkauft; verdorbene, noch nicht gestempelte Couverts und Correspondenzkarten, dann Nachnahmskarten, Postanweisungen werden gegen Bezahlung von 1 kr. umgetauscht.

Poste restante-Schreiben.

Poste restante-Schreiben hat der Adressat beim Abgabspostamte selbst abzuholen. Wenn dieselben nach Verlauf von 3 Monaten nicht abgeholt worden sind, so werden sie an das Aufgabspostamt zurückgesendet.

Recommandirte Briefe.

Briefe, welche recommandirt (gegen Aufgabsrecepisse) aufgegeben werden, müssen im Inlande ganz frankirt werden.

Recommandirte Briefe nach Orten in den Post-Vereinsstaaten können auch unfrankirt abgesandt, d. h. die Porto- und Recommandations-Gebühr beim Adressaten angewiesen werden.

Auf Verlangen werden auch Retour-Recepisse gegeben, wofür 10 kr. Gebühr zu entrichten ist. In diesem Falle muss auf der Adresse bemerkt werden: „gegen Retour-Recepisse".

Nachfrage- (Quästions-) Schreiben.

Für Nachfrage- (Quästions-) Schreiben sind für einen Locobrief 3 kr., für einen andern inländischen 5 kr., und für einen nach Deutschland, Elsass und Lothringen 10 kr. zu entrichten, wenn nicht dem zu reclamirenden Briefe ein Retour-Recepisse beigegeben war oder ein Brief des Adressaten vorliegt, worin derselbe das Nichteintreffen des Briefes in der gegebenen Zeit anzeigt; in letzteren beiden Fällen ist nichts zu entrichten.

An Orten, wo keine vom Staate besoldeten Briefträger bestehen, ist eine Zustellungs-Gebühr mit 1 Kreuzer Oe. W. für jeden Brief zu bezahlen.

Express-Briefe.

1. Innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nach der mit dem königl. ungarischen Handelsministerium getroffenen Vereinbarung (Verordnung des Handelsministeriums v. 14. April 1868, R.G.Bl. Nr. 28) müssen Expressbriefe auf der Adresse mit der deutlichen, in die Augen fallenden und kenntlich unterstrichenen Bezeichnung: „Express zu bestellen" versehen und auf der Siegelseite der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerkt sein.

Expressbriefe können recommandirt oder unrecommandirt aufgegeben werden.

Expressbriefe für den eigenen Bestellungsbezirk des Postamtes werden nicht angenommen.

Expressbriefe unterliegen dem Francozwange.

Ausser der tarifsmässigen Porto- und allfälligen Recommandationsgebühr ist auch die Gebühr für die Expressbestellung bei der Aufgabe und zwar mittelst Aufklebung der entsprechenden Marken auf dem Briefe (gestempelten Briefcouverte) zu entrichten.

Ist der Expressbrief im Orte des Abgabsamtes zu bestellen, so beträgt die Expressbestellgebühr ohne Unterschied, ob die Zustellung bei Tag oder Nacht erfolgt: 15 kr.

Für die Bestellung an Adressaten, welche ausserhalb des Ortes des Abgabsamtes wohnen, ist ein Botenlohn von 50 kr. pr. Meile, sowie für jede Entfernung unter einer Meile zu entrichten.

Expressbriefe, welche den Adressaten an einen andern Bestimmungsort nachzusenden sind, werden bei dem neuen Abgabspostamte nur in dem Falle express bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne dass an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die expresse Bestellung versucht worden ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für portofreie amtliche Correspondenzen, sowie für die Correspondenzen portofreier Behörden und Aemter an portopflichtige Personen, welche express bestellt werden sollen, nur ist für die Ersteren keine Porto- und beziehungsweise keine Recommandations-Gebühr zu berichtigen, wogegen für letztere der Adressat das Porto ohne Zutaxe zu bezahlen hat.

Telegramme, welche von der letzten Telegraphenstation ab mittelst Post weiter gesendet werden und nicht poste restante lauten, werden den Adressaten express zugestellt, und, wenn dafür nach den Bestimmungen der Telegraphenordnung die Weiterbeförderungsgebühren von den Adressaten zu bezahlen sind, nur gegen Entrichtung derselben ausgefolgt.

2. Im Verkehre mit den deutschen Staaten.

Die Expressbriefe nach den deutschen Staaten können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden. Eine Recommandation der Expresssendungen ist nicht erforderlich. Die Adresse muss die Notiz: „per Expressen zu bestellen" enthalten und ist für die in Loco zu bestellenden Briefe eine Zustellungsgebühr von 15 Nkr. und nach Orten ausserhalb des Postamtes der nach dem ortsüblichen Satze entfallende Botenlohn (in Oesterreich 50 kr. pr. Meile und für jede Entfernung unter einer Meile) zu entrichten.

Correspondenzkarten.

Correspondenzkarten nach allen Orten in der österr.-ungarischen Monarchie und in Deutschland kosten 2 kr. Dieselben können durch Aufkleben der entsprechenden Marke auf der Rückseite recommandirt werden. Für die Zustellung der Karte ist an Orten, an welchen keine ärarischen Briefträger bestellt sind, eine Zustellungsgebühr von 1 kr. zu entrichten. Für das Ausland sind auch die internen Correspondenzkarten zu verwenden und es ist der entfallende Franco durch Zukleben der entsprechenden Briefmarken zu entrichten. In Cisleithanien dürfen nur k. k. österr. und in den zur ungar. Krone gehörigen Ländern nur k. ungar. Correspondenzkarten verwendet werden. Unbrauchbare Correspondenzkarten werden gegen eine Vergütung von 1 kr. pr. Stück umgetauscht.

Den Correspondenzkarten können auch Waarenproben oder Muster beigeheftet werden, wenn sie ausser den für Waarenproben und Muster zulässigen schriftlichen Vermerken keine anderen schriftlichen Mittheilungen enthalten und mit den entsprechenden Marken versehen sind.

Retour-Recepisse.

Dieselben werden nur auf Verlangen des Aufgebers ausgefertigt und dem Briefe beigegeben und können nach erfolgtem Zurücklangen, mit der Unterschrift des Adressaten versehen, gegen Vorweisung und Abgabe des Aufgabsrecepisses beim Postamte behoben werden.

Portobefreiungen.

Portofrei sind:

1. Alle an Se. Majestät den Kaiser und die Mitglieder der kaiserlichen Familie entweder unmittelbar oder an deren Secretariate gerichteten Correspondenzen.

2. Die Amtscorrespondenz sämmtlicher Civil-, Staats-, Landes- und Gemeindebehörden, dann der Militärbehörden, sowie deren Amtsvorsteher unter sich.

3. Eingaben an die gedachten Behörden, welche in Folge allgemeiner oder besonderer Aufforderungen eingebracht werden.

4. Die Einsendung der nach dem Pressgesetze vorzulegenden Pflichtexemplare.

5. Zeitungs-Reclamationsschreiben, welche offen aufgegeben werden.

6. Alle Mittheilungen an Behörden in Strafsachen, wozu auch die Gefällsstrafangelegenheiten gehören.

Die portofreien Correspondenzen müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der genauen Bezeichnung des Versenders und des die Befreiung begründenden Gegenstandes, die unter 3 aufgeführten, mit der Bezeichnung: „Ueber ämtliche Aufforderung" versehen sein.

Alle nicht portofreien Eingaben an Behörden aller Art sind wie andere Briefe durch Aufkleben der Marken zu frankiren; werden solche in den Briefsammlungskästen ohne oder mit unvollständiger Frankirung gefunden, so wird das fehlende Porto sammt Zutaxe nachträglich von dem Aufgeber eingehoben.

Briefpostsendungen nach und von dem Auslande, mit Ausnahme der deutschen Staaten, und nach den überseeischen Staaten.

Auf Briefen, Zeitungen etc., die auf verschiedenen Wegen versendet werden können, muss die Adresse und die Bezeichnung des Weges genau angegeben sein.

Das entfallende interne oder Vereinsporto, die Transito- und Seetaxe muss entweder bei der Aufgabe oder Abgabe baar bezahlt werden. Sind derlei Sendungen mit genügenden Briefmarken versehen, so gilt die Markirung ausnahmsweise für Baarbezahlung; bei unrichtiger Markirung haben die Marken keine Giltigkeit.

Für recommandirte Briefe muss die Francogebühr baar bezahlt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 10 Nkr. Für Retourrecepisse ist eine Gebühr von 10 Nkr. zu bezahlen.

Recommandirte Briefe nach Frankreich, Algier, Spanien und Portugal zahlen ausser den angegebenen Gebühren noch die französische Recommandationsgebühr; für recommandirte Briefe nach England oder über England, die englische Recommandationsgebühr; für recommandirte Briefe nach Russland oder Polen das russische Porto in doppeltem Betrage.

Recommandirte Briefe nach Italien und Belgien müssen mit einem Kreuz-Couvert und zwei bis drei Siegeln versehen sein.

Recommandirte Briefe nach den überseeischen Staaten mit Ausnahme von Alexandrien (in Egypten), Griechenland, den jonischen Inseln, der Türkei, dann nach Algier, den englischen Besitzungen Jamaika, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduard-Inseln und Neufoundland mit der Beförderung über Frankreich werden nicht, und nach den Vereinigten Staaten mit der Beförderung über Preussen und Bremen werden wohl angenommen, eine Haftung jedoch nur insoweit übernommen, als die Beförderung auf festem Lande geschieht. Recommandationsgebühr 10 Nkr. Briefe nach Mexiko müssen frankirt werden.

Recommandationsbriefe nach Rustschuk und Sophia werden nicht angenommen.

Briefe nach Kleinasien müssen an einen Correspondenten in Constantinopel adressirt sein, welcher die Bezahlung und Weiterbeförderung veranlasst.

II. Tarif für Briefe.

1) Im Wiener Postbezirke.

Briefe bis einschliessl.	frank.	unfrank.
1 Z.-L.	3 kr.	6 kr.
2 „	6 „	12 „
3 „	9 „	18 „
4 „	12 „	24 „
5 „	15 „	30 „
6 „	18 „	36 „
7 „	21 „	42 „
8 „	24 „	48 „
9 „	27 „	54 „
10 „	30 „	60 „
11 „	33 „	66 „
12 „	36 „	72 „
13 „	39 „	78 „
14 „	42 „	84 „
15 „	45 „	90 „

Die Recommandations-Gebühr beträgt pr. Stück 5 kr.

Für ein Retour-Recepisse sind ebenfalls 5 kr. zu entrichten.

Correspondenzkarten pr. Stück 2 kr.

Verzeichniss

sämmtlicher zum Bestellungsbezirke des Wiener Postamtes gehörigen Vorstädte und Gründe, dann der Ortschaften in der Umgebung Wiens, welche zum Wiener Post-Rayon einbezogen sind und wohin der einfache Brief von Wien mit einer 3 kr. Marke oder Couvert zu frankiren ist.

Alsergrund.
Althan.
Altmannsdorf.
Arsenal.
Augarten.
Balleisen (zu Nussdorf).
Baumgarten.
Bellevue.
Bieglerhütte (Galizinthal).
Braunhirschen.
Breitenfeld.
Breitenlee.
Breitensee.
Brigittenau.
Burggrund (Spittelbg.).
Döblerhof auf d. Haide.
Döbling, Ober-.
Döbling, Unter-.
Dornbach.
Dreihäusel.
Einsiedelei.
Eipeldau (Leopoldau).
Erdberg.
Franz Josefs-Bahn.
Fahnstangen (Kaisermühlen).
Feistmühl.
Feldmühl.
Floridsdorf.
Freihaus (Konradswörth).
Freudenau.
Fünfhaus.
Galizinberg (Predigtstuhl).
Galizinthal (Bieglerhütte).
Ganserlberg.
Gaudenzdorf.
Gersthof.
Grinzing.
Grünau (Krieau).
Grünberg.
Gumpendorf.
Gürtelstrasse.
Hacking.
Halterau.

Hameau (Holländerdörfel).
Heidmansfeld.
Heiligenstadt.
Hernals.
Hetzendorf.
Hietzing.
Himmel (Pfaffenberg).
Hirschstetten.
Hohe Warte.
Himmelpfortgrund.
Holländerdörfel (Hameau).
Hundsthurm.
Hungelbrunn.
Inzersdorf am Wienerberg.
Jägerzeile.
Jedlersdorf, Gr.-
Jedlersdorf, Kl.-
Jedlersee.
Johannitergrund.
Josefsdorf am Kahlenberg.
Josefstadt.
Kagran.
Kahlenbergerdörfel.
Kaisermühlen.
Kobenzel (Reisenb.)
Konradswörth (Freih.).
Krapfenwaldl.
Krieau (Grünau).
Küniglberg.
Laa, Ober-.
Laa, Unter-.
Laaerberg.
Laimgrube.
Lainz.
Landgut.
Landstrasse.
Laurenzergrund.
Laxenburgerstrasse.
Leopoldau (Eipeldau).
Leopoldsberg.
Leopoldstadt.
Lerchenfeld, alt.
Lerchenfeld, neu.
Lichtenthal.
Magdalenengrund (Ratzenstadl).
Margarethen.
Mariahilf.
Mariatrost (St. Ulrich).
Matzleinsdorf.
Maxing.
Meidling, Ober-.
Meidling, Unter-.
Michelbeuerngrund.
Mitterberg.
Mühlschüttel.
Neubau.
Neudörfel.
Neu-Erlaa.
Neue Welt.
Neugebäude.
Neu-Leopoldau.
Neumühl.
Neusteinhof.
Neustift, Ober-.
Neustift, Unter-.
Neustift am Walde.
Neuwaldegg.
Neuwirthshaus.
Nikolsdorf.
Nordbahnhof.
Nussdorf.
Nusswald.
Ottakring.
Penzing.
Pfaffenberg (Himmel).
Pötzleinsdorf.
Prater.
Predigtstuhl(Galizinb.).
Ratzenstadl.
Rehbock.
Reindorf.
Reinprechtsdorf.
Reisenberg (Kobenzel).
Rennweg.
Rohrerhütte.
Rohrhaus im k. k. Thiergarten.
Rosenberg (Hügel).
Rossau.
Rothenhof.
Rothneusiedl.
Rustendorf.
Rudolfsheim.
Rudolfshütte.
St. Marx.
St. Ulrich (Mariatrost).
St. Veit, Ober-.
St. Veit, Unter-.
Salmansdorf.
Schaumburgergrund.
Schaumburgerhof.
Schmelz.
Schönbrunn.
Schottenfeld.
Schüttel.
Schwarze Lacke.
Sechshaus.
Siebenbrunnenfeld.
Sievring, Ober-.
Sievring, Unter-.
Simmering.
Speising.
Spittlau.
Spittlauerlände.
Spittelberg.
Stadlau.
Stoss im Himmel.
Stroheck.
Strozzischer Grund.
Südbahnhof.
Tabor, Am.
Tabor-Au.
Taferleiche (Schottenhof).
Thury.
Tivoli.
Todtenköpfl-Au.
Türkenschanze.
Währing.
Weinhaus.
Weissgärber.
Westbahnhof.
Wieden, alte.
Wieden, neue.
Wien, an der.
Wien, Stadt.
Wien, Neu-.
Wildgrub.
Wilhelmsdorf.
Windmühl.
Windmühl bei Penzing.
Ziegelofen, deutscher.
Ziegelofen, französisch.
Zwischenbrücken.

2) Im Verkehre mit den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie.

		frank.	unfrank.
Briefe bis einschliessl.	1 Z.-L.	5 kr.	10 kr.
„ „ „	2 „	10 „	20 „
„ „ „	3 „	15 „	30 „
„ „ „	4 „	20 „	40 „
„ „ „	5 „	25 „	50 „
„ „ „	6 „	30 „	60 „
„ „ „	7 „	35 „	70 „
„ „ „	8 „	40 „	80 „
„ „ „	9 „	45 „	90 „
„ „ „	10 „	50 „	100 „
„ „ „	11 „	55 „	110 „
„ „ „	12 „	60 „	120 „
„ „ „	13 „	65 „	130 „
„ „ „	14 „	70 „	140 „
„ „ „	15 „	75 „	150 „

Die Recommandations-Gebühr beträgt pr. Brief 10 kr.

Für Retour-Recepisse werden ebenfalls 10 kr. abverlangt.

Zu Locobriefen wird eine Gebühr v. 5 kr. und zu Briefen nach allen anderen Orten der öst.-ung. Monarchie und der Postvereinsstaaten eine Gebühr von 10 kr. ö. W. eingehoben.

Eine Correspondenzkarte kostet 2 kr. ö. W.

3) Im Verkehre mit den deutschen Staaten.

Im Verkehre mit den Staaten des norddeutschen Bundes, mit Baiern, Würtemberg und Baden beträgt die Portotaxe ohne Unterschied der Entfernung für den einfachen 1 Zoll-Loth nicht überwiegenden Brief 5 Nkr. im Falle der Frankirung, und 10 Nkr., wenn eine Frankirung nicht stattfand.

Für Briefe über 1 bis 15 Zoll-Loth sind im Frankirungsfalle 10 Nkr., im Falle der Nichtfrankirung 15 Nkr. zu entrichten.

Briefe im Gewichte über 15 Zoll-Loth werden zur Beförderung mit der Briefpost nicht zugelassen.

Die mit Briefmarken oder gestempelten Couverts unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken oder Couverts.

Correspondenzkarten nach Deutschland kosten 2 kr.

4) Im Verkehre mit anderen fremden Staaten.

Das Gewicht eines einfachen Briefes nach Helgoland, Italien und Russland darf ein volles Zoll-Loth nicht erreichen.

Correspondenzkarten können abgesendet werden: nach Belgien, Frankreich, Dänemark, Grossbritannien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal (über Deutschland), Schweden, der Schweiz, Spanien (über Deutschland) und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Die Franco-Gebühr ist dieselbe wie für einen einfachen Brief nach den genannten Ländern.

Nach	Franco-Gebühren für Briefe: Gewicht für je	kr.	Recommandations-Gebühr: kr.	Porto für unfrankirte Briefe: für je	kr.
Europa					
Belgien	1 Z.-L.	10	pr. St. 10	$^{9}/_{10}$ Z.-L.	20
Dänemark und Faroer-Inseln *)	1 Z.-L.	10	pr. St. 10	$^{9}/_{10}$ Z.-L.	20
	über 1 bis 15	20	pr. St. 10	1—15 Z.-L.	40
Dänemark-Island *)	1 Z.-L.	15	pr. St. 10	$^{9}/_{10}$ Z.-L.	30
	über 1 bis 15	30	pr. St. 10	1—15 Z.-L.	60
Deutschland mit Elsass und Lothringen	1 Z.-L.	5	pr. St. 10	1 Z.-L.	10
	über 1 bis 15	10	pr. St. 10	1—15 Z.-L.	15
Frankreich mit Algier	$^{6}/_{10}$ Z.-L.	25	pr. St. 21	$^{6}/_{10}$ Z.-L.	32
Griechenland u. Jonische Inseln	1 Z.-L.	25	pr. St. 10	$^{9}/_{10}$ Z.-L.	30
Grossbritannien u. Irland	1 Z.-L.	13	pr. St. 10	$^{17}/_{20}$ Z.-L.	25
Helgoland (über 1—15 ZL. 10 / für jedes „ 8)	1 Z.-L.	13	pr. St. 10	1 Z.-L.	20
Italien u. Kirchenstaat	1 Z.-L.	15	pr. St. 10	$^{9}/_{10}$ Z.-L.	25
Malta-Inseln über Italien	$^{9}/_{10}$ Z.-L.	23	pr. St. 10 / „ $^{9}/_{10}$ ZL 16	$^{9}/_{10}$ Z.-L.	29
Niederlande	1 Z.-L.	10	pr. St. 10	$^{9}/_{10}$ Z.-L.	20
Norwegen	1 Z.-L.	15	pr. St. 10	1 Z.-L.	25
Portugal üb. Deutschland	$^{3}/_{10}$ Z.-L.	30	pr. St. 10	$^{6}/_{10}$ Z.-L.	40
dto. üb. Italien (Franco-Zwang)	$^{9}/_{20}$ Z.-L	39	pr. St. 10 / „ $^{9}/_{20}$ ZL 32	—	—
Rumänien (Moldau und Walachei)	1 Z.-L.	10	pr. St. 10	1 Z.-L.	20
Russland mit Polen und Finnland **)	1 Z.-L.	20	pr. St. 10	1 Z.-L.	30
Schweden	1 Z.-L.	15	pr. St. 10	$^{9}/_{10}$ Z.-L.	25
Schweiz	1 Z.-L.	10	pr. St. 10	$^{9}/_{10}$ Z.-L.	20
	über 1 bis 15	20	pr. St. 10	1—15 Z.-L.	40
Serbien aus Ungarn	1 Z.-L.	5	pr. St. 10	1 Z.-L.	10
Serbien „ Oesterreich	1 Z.-L.	7	pr. St. 10	1 Z.-L.	14

*) Nach Grönland ist Franco-Zwang bis Kopenhagen und recommandirte Briefe unzulässig. Nach Island (exclusive Raykjavik) Franco-Zwang bis zum Bestimmungsorte. Für Druck und Muster nach Dänemark und Faroer Inseln als Maximum 20 kr., nach Island 30 kr.

**) Russland Druck und Muster bis 5 Z.-L. 5 kr., bis $7^{1}/_{2}$ Z.-L. 8 kr., bis 10 Z.-L. 10 kr., bis $12^{1}/_{2}$ Z.-L. 13 kr., bis 15 Z.-L. 15 kr.

Nach	Franco-Gebühren für Briefe		Recommandations-Gebühr	Porto für unfrankirte Briefe	
	Gewicht für je	kr.	kr.	für je	kr.
Europa					
Spanien mit Gibraltar, den balearischen, pithiusischen und canarischen Inseln über Deutschland. . . .	$^6/_{10}$ Z.-L.	30	pr. St. 10	$^6/_{10}$ Z.-L.	40
Spanien über Italien . .	$^6/_{10}$ Z.-L.	31	pr. St. 10 „ $^6/_{10}$ ZL. 24	$^6/_{10}$ Z.-L.	37
Türkei *)	1 Z.-L.	15	pr. St. 10	1 Z.-L.	20

*) In folgenden türkischen Orten befinden sich österreichische Postämter, u. z.: Adrianopel, Antivari, Beirut, Burgas, Caipha, Cavalla, la, Constantinopel, Czernawoda, Dardanellen, Durazzo, Gallipoli, Jaffa, Janina, Jerusalem, Ineboli, Kandia, Kanea, Küstendsche, Lagos, Larnaca, Metelin, Philippopel, Prevesa, Retimo, Rhodus, Rustschuk, Salonik, Samsun, Santi Quaranta, Seres, Smyrna, Sophia, Sulina, Tenedos, Trapezunt, Tschesme (Chio), Tultscha, Valona, Varna, Volo, Widdin. Nach anderen Orten der europäischen Türkei sind Briefpost-Sendungen bis zu einem der genannten Orte oder wenigstens bis zur österr.-ungar. Grenze zu frankiren. Nach Orten der asiatischen Türkei ist Franco-Zwang bis Constantinopel.

B) Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern (Kreuzbandsendungen).

I. Allgemeine Vorschriften.

Drucksachen, nämlich alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände — ausgenommen die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke — können gegen eine ermässigte Portogebühr von 2 Neukreuzern für je $2^1/_2$ Zoll-Loth unter nachfolgenden Bedingungen mit der Briefpost im Inlande befördert werden:

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder einfach zusammengelegt, oder in ungeschlossenen Couverts, oder aber unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muss dergestalt angelegt sein, dass dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen können auch aus gebundenen oder brochirten Büchern und auch aus offenen Karten (Geschäftsavisi, Preiscourants, Familienanzeigen u. dgl. enthaltend) bestehen.

Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth einschliesslich nicht übersteigen. Zur Frankirung sind Briefmarken zu verwenden und diese auf der Adressseite oben rechts aufzukleben. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Band oder Couvert versendet werden, soferne sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter einem Band geeignet sind. Circulare u. s. w., von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter Einem Bande versendet werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermässigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze mit Ausnahme des Ortes, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, oder aber Aenderungen am Inhalte erhalten haben.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten u. s. w. nicht zu rechnen, die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preiscourants und Handelscircularien ist ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag der Preise und des Namens des Reisenden, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze und des Namens des Reisenden gestattet. Auch können Erstere mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden.

In Betreff der Taxirung der Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, gilt als Grundsatz, dass das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe, bei unzureichend frankirten, im Uebrigen aber den obigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen, jedoch nur für den nicht durch Marken frankirten Gewichtstheil angesetzt wird.

Als Waarenproben und Muster gelten diejenigen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

Flüssigkeiten, Glasgefässe, scharfe Instrumente u. dgl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, dass der Inhalt der Sendungen — als in Waarenproben oder Mustern bestehend — leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- u. s. w. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die

Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muss die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Grösse — gehörig haltbar angehängt sein.

Die Adresse muss — ausser dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes — den Vermerk „Proben" (Muster) enthalten. Auf der Adresse dürfen ausserdem angegeben sein: der Name oder die Firma des Absenders, die Fabriks- oder Handelszeichen, einschliesslich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. Ausser den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth einschliesslich nicht übersteigen. Zur Frankirung sind Briefmarken zu verwenden und diese auf der Adressseite oben rechts aufzukleben.

Der Waarenprobe oder dem Muster darf kein Brief beigeschlossen oder angehängt sein, überhaupt darf eine derlei Sendung zu keiner Correspondenzvermittlung in irgend einer Art benützt werden.

Die gegenwärtige Vorschrift über die Portobehandlung und die Beschaffenheit der Drucksachen (Kreuzbandsendungen), der Waarenproben und Muster findet auch auf den Verkehr mit dem Postvereine Anwendung. Dagegen bleiben im Verkehre mit den nicht zum Postvereine gehörigen fremden Staaten die bezüglichen Vertragsbestimmungen auch ferner in Wirksamkeit.

II. Tarif für Drucksachen, Waarenproben und Muster.

1) In den Ländern der österr.-ung. Monarchie.

Gewicht bis einschliesslich Zoll-Loth	Frankirte	
	Drucksachen	Waarenproben, Muster
	Kreuzer	
3	2	2
6	4	4
9	6	6
12	8	8
15	10	10
30	15	—

Recommandationsgebühren für Drucksachen u. Waarenmuster, nach Orten des eigenen Bestellungsbezirkes (Loco) per Stück 5 kr., nach allen anderen Orten in Oesterreich-Ungarn und in den Postvereinsstaaten 10 kr.

Waarenproben od. Drucksachen mit beigepackten Waarenproben sind nur bis 15 Lth. u. Drucksachen allein bis 1 Pfd. zur Beförderung pr. Briefpost zulässig.

2) Für Sendungen nach dem Auslande.

Nach	Druck		Muster	
	Gewicht für je	kr.	Gewicht für je	kr.
Belgien	2½ Z.-L.	3	2½ Z.-L.	3
Dänemark u. Faroer Inseln	2½ Z.-L.	4	2½ Z.-L.	4
dto. Island	2½ Z.-L.	7	2½ Z.-L.	7
Deutschland, Elsass u. Lothringen	2½ Z.-L.	2	2½ Z.-L.	2
Frankreich mit Algier	2⅘ Z.-L.	6	2⅘ Z.-L.	6
Griechenland u. jonische Inseln	2½ Z.-L.	5	2½ Z.-L.	5
Grossbritannien und Irland	2½ Z.-L.	4	2½ Z.-L.	4
Helgoland	2½ Z.-L.	4	2½ Z.-L.	4
Italien und Kirchenstaat	2½ Z.-L.	2	2½ Z.-L.	2
Malta-Inseln über Italien	2⅘ Z.-L.	5	2⅘ Z.-L.	5
Niederlande	2½ Z.-L.	4	2½ Z.-L.	4
Norwegen	2½ Z.-L.	5	2½ Z.-L.	5
Portugal über Deutschland	2½ Z.-L.	5	2½ Z.-L.	10
dto. über Italien	2⅘ Z.-L.	6	wie	Briefe
Rumänien (Moldau u. Wallachei)	2½ Z.-L.	2	2½ Z.-L.	2
Russland mit Polen u. Finnland	2½ Z.-L.	3	2½ Z.-L.	3
Schweden	2½ Z.-L.	5	2½ Z.-L.	5
Schweiz	2½ Z.-L.	2	2½ Z.-L.	2
Serbien aus Ungarn	2½ Z.-L.	2	2½ Z.-L.	2
Serbien „ Oesterreich	2½ Z.-L.	2	2½ Z.-L.	2
Spanien über Deutschland mit Gibraltar	2½ Z.-L.	5	2½ Z.-L.	5
Spanien über Italien	2⅘ Z.-L.	5	wie	Briefe
Türkei	2½ Z.-L.	4	2½ Z.-L.	4

C) Fahrpostsendungen.

I. Allgemeine Vorschriften.

Mit der Fahrpost werden befördert: Sendungen, auf deren Adresse ein Werth angegeben ist; Geldbriefe, Geld-Pakete und Geld-Colli, Schriften-Pakete ohne Werth über 5 Loth und mit Angabe des Werthes ohne Unterschied des Gewichtes; Frachtstücke, d. i. Sendungen mit Waaren, Pretiosen, Effecten u. dgl.; Sendungen mit Nachnahme. Waaren- und Effecten-Sendungen über 80 Pfund, sowie auch von geringerem Gewichte, jedoch grossem Umfange, werden bei der Fahrpost nur unter der Bedingung angenommen, dass dieselben sowohl beim Aufgabs-Postamte, wie auch bei den Theilungs-Postämtern unterwegs nebst den übrigen Sendungen aufgeladen werden können.

Ganz ausgeschlossen von dem Fahrpost-Transporte sind: 1. lebende Thiere, ausgenommen Blutegel und Bienen in gut geschlossenen Holzkisten; 2. alle durch Reibung, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände, sowie solche, die anderen Sendungen verderblich werden können, insbesondere Schiesspulver und Mineralsäuren, Chlor-Präparate, flüssige Bierhefe, Reib- und Zündhölzchen u. dgl. Wenn derlei Gegenstände mit Verschweigung des Inhalts oder unter falscher Declaration aufgegeben werden, so hat der Aufgeber im Entdeckungsfalle 25 fl. Strafe zu zahlen und auch den etwa hiedurch entstehenden Schaden zu vergüten; 3. Schriften ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von einschliesslich 5 Zoll-Loth.

Jeder Fahrpost-Sendung ohne Unterschied kann ein einfacher, d. i. ein Loth schwerer Brief beigepackt oder verschlossen als Aviso- oder Frachtbrief separat aufgegeben werden; ist der Brief schwerer als ein Loth, so kommt die gewöhnliche Brieftaxe, jedoch ohne Zuschlag, in Anwendung.

Frachtbriefe.

Die Fahrpostsendungen mit Nachnahme dürfen mit einziger Ausnahme der neu eingeführten Nachnahmekarten durchgehends nur mit einem ämtlichen 6 kr. kostenden, mit dem Nachnahmeschein vereinigten, gestempelten Frachtbriefe zur Aufgabe gebracht werden. Bei Fahrpostsendungen ohne Nachnahme ist der Frachtbrief immer erforderlich, wenn das Gewicht derselben, falls sie Geld- und Werthpapiere enthalten, 15 Loth, wenn sie aber andere Gegenstände enthalten, 3 Loth überschreitet. Sendungen bis 3 Loth erfordern nur dann einen Frachtbrief, wenn eine vollständige und haltbare Adresse wegen des geringen Umfanges oder der Emballage der Sendung nicht angebracht werden kann.

Zu den Fahrpostsendungen können entweder die ämtlich in Verkauf gesetzten, oder auch selbst aufgelegte, mit einer 5 kr.-Stempelmarke versehene Frachtbriefe verwendet werden, nur müssen die selbstaufgelegten alle Rubriken des ämtlichen Formulars enthalten und durch Druck oder Lithographie hergestellt sein.

Lediglich geschriebene Frachtbriefe werden auf den Postämtern nicht angenommen und zurückgewiesen.

Auf den Frachtbriefen ist ein deutlicher Abdruck des Siegels, womit die Sendung verschlossen wurde, anzubringen.

Zu einem Frachtbriefe können auch mehrere Sendungen Eines Aufgebers an denselben Empfänger gehören, es ist jedoch der Werth und das Gewicht für jedes einzelne Stück separat anzusetzen.

Zoll-Declaration.

Zoll-Declarationen (Waarenerklärungen ohne Stempel) sind allen Sendungen mit Waaren, Pretiosen und anderen Gegenständen beizugeben, welche nach Brody, Buccari, Carlopago, Fiume, Jungholz, Porto-Ré, Triest, Zengg, Dalmatien und nach dem Auslande versendet werden. Dieselben müssen nebst dem Namen und Wohnort des Empfängers auch die Gattung der enthaltenen Gegenstände nach der handelsüblichen Be-

nennung, ferner den Werth und das Datum derselben und endlich den Namen und Wohnort des Absenders und das Datum der Ausfertigung enthalten.

II. Verpackung und Verschluss interner Fahrpostsendungen und die Werthdeclaration derselben.

A. Bei Sendungen mit Geld und Werthpapieren.

Verpackung und Verschluss.

1. Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, mit Baargeld (Silber, Gold und kleinen Beträgen in Kupfergeld), dann mit Werthpapieren sind bis zum Gewichte von 15 Loth in Briefform mit Kreuzcouvert, und zwar in der Regel verschlossen, aufzugeben.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, dass eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Verschlossen aufgegebene Geldbriefe müssen mit fünf gleichen Siegeln gesiegelt sein.

Die offene Aufgabe ist nur bei Privatsendungen mit Papiergeld und Banknoten in Briefform bis zum Gewicht von 15 Loth dann gestattet, wenn der Werth derselben 100 fl. übersteigt und wenn der Versender hiefür nebst dem gewöhnlichen Gewichtsporto das Werthporto im anderthalbfachen Betrage entrichtet, also die Sendung frankirt.

Den betreffenden Sendungen darf jedoch in diesem Falle weder Baargeld, mit Ausnahme von Ausgleichungsbeträgen unter 1 fl. beiliegen, noch dürfen Werthpapiere, die nicht als Geld circuliren, beigeschlossen sein.

Der Inhalt offen aufgegebener Briefe wird von dem übernehmenden Postbediensteten in Gegenwart des Aufgebers nachgezählt und sodann die Sendung mit dem von Letzterem mitzubringenden Privatsiegel und mit dem postämtlichen Controlsiegel verschlossen.

Der Verschluss geschieht in der Art, dass auf dem Kreuz-Couverte in der Mitte das Amtssiegel und rings herum vier Abdrücke des Privatsiegels angebracht werden.

Bei Geldsendungen der öffentlichen Behörden und Aemter ist die offene Aufgabe in keinem Falle gestattet.

2. Sendungen mit Papiergeld, Banknoten, Baargeld und Werthpapieren im Gewichte von mehr als 15 Loth bis 3 Pfund sind in Flügelcouverte verpackt, und ohne Ausnahme geschlossen aufzugeben.

Baargeld für sich allein kann bis zu dem obigen Gewichte auch in der in dem nachfolgenden Punkte 3 angedeuteten Weise aufgegeben werden.

Das im Paket enthaltene Baargeld muss in Rollen gewickelt, Papiergeld aber in einem besonderen Umschlage verwahrt sein.

Das Couvert des Paketes selbst hat aus starkem, mehrfach umschlagenem Papiere zu bestehen.

Der Verschnürungsspagat darf nur aus Einem Stück bestehen und der Knoten desselben ist in der Mitte der Siegelseite des Couverts anzubringen.

3. Bei Sendungen mit Geld- und Werthpapieren im Gewichte von mehr als 3 Pfund bis zum Gewichte von höchstens 40 Pfund muss die äussere Verpackung mindestens in Wachsleinwand, deren rauhe Seite nach Aussen zu kehren ist, oder in haltbarem Leinen oder Leder bestehen, gut vernäht und umschnürt und die Schlüsse oder Nähte, sowie die Verschnürung hinlänglich oft, und zwar letztere so versiegelt sein, dass sie ohne Verletzung des Siegels nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. Auch bei dieser Verpackung muss im Inneren Papiergeld in besonderem Umschlage verwahrt und Baargeld in Rollen gewickelt sein. Letzteres kann nur dann unterbleiben, wenn die Versendung in Beuteln oder Säcken geschieht und diese wenigstens aus doppelter Leinwand hergestellt sind. Bei solchen Säcken oder Beuteln darf die Naht nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein.

Da, wo der Knoten geschürzt ist und ausserdem über beide Schnurenden, muss das Siegel deutlich aufgedrückt sein; die Schnur, welche den Kropf umgibt, muss durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden.

4. Sendungen mit Geld und Werthpapieren über 40 Pfund müssen in Kisten oder Fässern verpackt werden, doch kann diese Verpackungsweise auch schon bei geringerem Gewicht angewendet werden.

Das Gewicht der einzelnen Kisten oder Fässer soll dagegen 125 Pfund nicht übersteigen.

Die darin befindlichen Gelder müssen in Säcken oder Paketen verpackt sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holze angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder feste Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, dass sie andere Gegenstände nicht verletzen können.

Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

An den Fugen der Kisten ist eine genügende Anzahl von Abdrücken des Siegels anzubringen.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlussreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und gesiegelt sein, dass ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

5. Geldbeträge und Werthpapiere können vermischt mit Schriften und anderen Gegenständen unter der Bedingung aufgegeben werden, dass die bezügliche Sendung auf die in den vorstehenden Punkten 1—4 angegebene Art verpackt und geschlossen ist.

6. Die Sendungen mit Geld und Werthpapieren dürfen nicht mit aufgeklebten Adressen versehen werden, sondern es muss die Adresse auf der Emballage (Leinwand, Leder, Kiste) selbst geschrieben sein.

7. Auf den gestempelten Frachtbriefen, welche zu den unter 2, 3 und 4 erwähnten Sendungen beizubringen sind, muss ein deutlicher Abdruck des Siegels, womit die Sendung verschlossen ist, angebracht werden.

8. Geldsendungen, welche nicht auf die vorgeschriebene Weise verwahrt und verschlossen sind, haben die Postämter unbedingt zurückzuweisen.

Werth-Declaration.

Der Werth der Banknoten und des Papiergeldes, sowie des Baargeldes ist in Uebereinstimmung mit dem wirklichen Inhalte der Sendung auf der Adresse (dem Frachtbriefe) sowohl der Gesammtsumme nach anzusetzen, als auch nach Gattung und Stückzahl der Geldsorten zu specificiren.

Bei Werthpapieren, die nicht als Geld circuliren (Staats- und Privatobligationen, Wechsel, Coupons, Lotterielose u. s. w.) ist die Gattung und Stückzahl auf der Adresse (dem Frachtbriefe) anzusetzen, der Werth selbst aber nur nach der Gesammtsumme anzugeben.

Bei Papieren, die einen Cours haben, ist der Werth nach dem beiläufigen Courswerthe zu berechnen, bei Wechseln, Privaturkunden u. s. w. jener Betrag anzugeben, welcher im Falle des Verlustes zur Abwendung der hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen, beziehungsweise zur Ausfertigung eines neuen rechtsgiltigen Documentes zu verwenden wäre.

B. Bei andern Fahrpostsendungen.

Die Verpackung der Frachtsendungen muss mit Rücksicht auf den Inhalt, Werth und die Transportstrecke haltbar und sichernd eingerichtet werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriftensendungen genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnissmässig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf grössere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schweren Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, besonders solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Massgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit Münzen, Edelsteinen und Juwelen oder überhaupt Gegenstände von hohem Werthe dürfen nicht mit aufgeklebten Adressen versehen sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, sind, sofern sie nicht ohnehin vom Posttransporte ausgeschlossen sind, so zu verpacken, dass eine solche Beschädigung fern gehalten wird.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transportes eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingehoben.

Die Werth-Declaration ist dem Belieben des Versenders anheimgestellt. Der Werthbetrag ist aber in Gulden und Kreuzern österr. Währung einzusetzen.

III. Fahrpostgebühren.

Für jede Fahrpostsendung — mit Ausnahme der Localsendungen — ist ein Gewichtsporto, für Sendungen mit declarirtem Werthe ausserdem noch ein Werthporto zu entrichten.

Das Paketporto wird nach der Entfernung und dem Gewichte eingehoben. Dasselbe beträgt für das Zollpfund:

In Oesterreich-Ungarn:

	bis	5	Meilen	1½	kr.
über	5	bis 10	Meilen	3	„
„	10	„ 15	„	4½	„
„	15	„ 20	„	6	„
„	20	„ 25	„	7½	„
„	25	„ 30	„	9	„
„	30	„ 35	„	10½	„
„	35	„ 40	„	12	„
„	40	„ 45	„	13½	„
„	45	„ 50	„	15	„
„	50	„ 60	„	16½	„
„	60	„ 70	„	18	„
„	70	„ 80	„	19½	„
„	80	„ 90	„	21	„
„	90	„ 100	„	22½	„
„	100	„ 120	„	24	„
„	120	„ 140	„	25½	„
„	140	„ 160	„	27	„
„	160	„ 180	„	28½	„
„	180	Meilen		30	„

Im Verkehr mit Deutschland, Elsass und Lothringen.

	bis	5	Meilen				2	Pfg.	=	5/6 kr.
über	5	„ 10	„				4	„	=	1 4/6 „
„	10	„ 15	„				6	„	=	2 1/2 „
„	15	„ 20	„				8	„	=	3 2/6 „
„	20	„ 25	„				10	„	=	4 1/6 „
„	25	„ 30	„	1	Sgr.	—	„	=	5	„
„	30	„ 40	„	1	„	2	„	=	5 5/6	„
„	40	„ 50	„	1	„	4	„	=	6 4/6	„
„	50	„ 60	„	1	„	6	„	=	7 1/2	„
„	60	„ 70	„	1	„	8	„	=	8 2/6	„
„	70	„ 80	„	1	„	10	„	=	9 1/6	„
„	80	„ 90	„	2	„	—	„	=	10	„
„	90	„ 100	„	2	„	2	„	=	10 5/6	„

über 100 bis 120 Meilen	. . . . .	2 Sgr.	4 Pfg.	=	$11^4/_6$	kr.
„ 120 „ 140 „	. . . . .	2 „	6 „	=	$12^1/_2$	„
„ 140 „ 160 „	. . . . .	2 „	8 „	=	$13^2/_6$	„
„ 160 „ 180 „	. . . . .	2 „	10 „	=	$14^1/_6$	„
„ 180 „ 200 „	. . . . .	3 „	— „	=	15	„
„ 200 „ 220 „	. . . . .	3 „	2 „	=	$15^5/_6$	„
„ 220 Meilen	. . . . .	3 „	4 „	=	$16^4/_6$	„

Ueberschüssige Gewichtstheile werden für ein volles Pfund gerechnet.

Wenn jedoch das Gewichtsporto hiernach nicht mindestens mit nachstehenden Beträgen entfallen würde, und zwar bis einschliesslich 5 Meilen mit . . . . . 10 Nkr.,
auf Entfernungen über 5 bis einschliesslich 20 Meilen mit 15 „
über 20 bis einschliesslich 35 Meilen mit . . . . 20 „
über 35 bis einschliesslich 50 Meilen mit . . . . 25 „
endlich auf Entfernungen über 50 Meilen mit . . . 30 „
so werden diese Beträge als Minimalporto eingehoben.

Ausnahmsweise wird für Sendungen, deren Gewicht 5 Zoll-Loth und deren Werth 50 fl. österr. Währung nicht übersteigt, das Gewichtsporto mit nachstehenden fixen Beträgen berechnet.

Bis auf die Entfernung von 5 Meilen mit . . . . 10 Nkr.
auf Entfernungen über 5 bis einschliesslich 50 Meilen mit 15 „
über 50 Meilen mit . . . . . 20 „

Für Local-Fahrpostsendungen, welche das Gewicht von 5 Zollpfund nicht übersteigen dürfen, ist statt des Gewichtsporto ein fixer Betrag von 10 Neukreuzern zu entrichten. Als Werthporto für Pakete mit declarirtem Werthe ist zu entrichten:

In Oesterreich-Ungarn:

für je 150 fl.

bis 5 Meilen	. . . . .	3 kr.
über 5 „ 15 „	. . . . .	5 „
„ 15 „ 50 „	. . . . .	10 „
„ 50 Meilen	. . . . .	15 „

Für Sendungen, deren Werth 100 fl. nicht übersteigt

bis 20 Meilen	. . . . .	3 kr.
über 20 „ 80 „	. . . . .	5 „
„ 80 Meilen	. . . . .	10 „

für Localsendungen:

für je 150 fl.	. . . . .	2 kr.

Im Verkehr mit Deutschland, Elsass und Lothringen.

	bis 75 fl.	über 75 bis 150 fl.	über 150 fl. für je 150 fl.
bis 15 Meilen	3 kr.	5 kr.	5 kr.
über 15 „ 50 „	5 „	10 „	10 „
„ 50 Meilen	10 „	15 „	15 „

Bei Sendungen über 1500 fl. wird an Mehrbetrag sowohl im Inlande als im Verkehr mit den Postvereinsstaaten die Hälfte des Werth-

portos als Mehrbetrag erhoben; Kreuzerbruchtheile werden im Inlande nicht gerechnet, im Verkehr mit dem Postverein auf einen vollen Kreuzer erhöht. Gehören mehrere Pakete zu einer Begleitadresse, so wird das Werthporto für jedes Paket besonders berechnet.

Jeder Fahrpostsendung kann ein einfacher Brief beigeschlossen oder in Form eines verschlossenen Aviso oder Frachtbriefes beigegeben werden.

Insoweit das Gepäck der mit der Fahrpost reisenden Personen das gebührenfreie, aus den Vormerkscheinen ersichtliche Gewicht, und der declarirte Werth desselben den Betrag von 100 fl. österr. Währ. übersteigt, ist für das höhere Gewicht und den höheren Werth das tarifsmässige Gewicht und Werthporto zu entrichten. Bei der Berechnung desselben wird jedoch nicht, wie bei anderen Fahrpostsendungen, die geographische Entfernung, sondern die Entfernung nach dem Postenausmasse zu Grunde gelegt.

Das Porto für inländische Sendungen ist entweder voraus zu bezahlen oder vom Adressaten zu entrichten, mit Ausnahme der Sendungen ohne Werthangabe und aller Sendungen an portofreie Behörden und Aemter, für welche das Porto bei der Aufgabe entrichtet werden muss.

Für ein Retour-Recepisse ist vom Aufgeber die Gebühr von zehn Neukreuzern zu entrichten.

Nachfrage- (Quästions-) Schreiben werden, wenn bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden ist, oder wenn das Einschreiten um Nachforschung auf einer Nachricht vom Adressaten beruht, worin er den Empfang der Sendung in Abrede stellt, unentgeltlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Briefporto ausgefertigt und abgesendet.

Für die Zustellung einer Fahrpostsendung bis zum Gewichte von 3 Zollpfunden in die Wohnung des Empfängers sind in Wien 5 Neukreuzer, in anderen Postorten 3 Neukreuzer und für die Zustellung eines Avisozettels überall 2 Neukreuzer zu entrichten.

IV. Geldanweisungen.

Für Geldanweisungen gelten folgende Bestimmungen:

An allen Orten des Inlandes, wo sich k. k. Postanstalten befinden, können Geldbeträge bis einschliesslich 100 fl. österr. Währ. zur Zahlung an allen anderen Postorten der österr.-ung. Monarchie angewiesen werden.

An folgenden Postorten können auch Geldanweisungen nach einem anderen dieser Orte bis 1000 fl. und nach Wien und Pest bis 5000 fl. österr. Währ. ausgestellt werden.

Ala, Agram, Arad, Baden, Bochnia, Bodenbach, Botzen, Bregenz, Brixen, Brody, Bruck a. M., Brünn, Cattaro, Czernowitz, Debreczin, Eger, Essek, Feldkirch, Fiume, Fünfkirchen, Görz, Graz, Grosswardein, Hermannstadt, Hohenstadt, Innsbruck, Ischl, Kanischa-Gross, Karlsbad, Karlsburg, Karlstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klausenburg, Kolomea, Komorn, Krakau, Krems, Kronstadt, Kufstein, Laibach, Lemberg, Linz, Lundenburg, Marburg, Meran, Miskolcz, Neusatz (Uj-Videk), Nagy-Kanisa, Wr. Neustadt, Nyiregyhaza, Oedenburg, Ofen,

Olmütz, Pest, Peterwardein, Pola, Prag, Przemysl, Pressburg, Raab, Ragusa, Reichenberg, Roveredo, Rzeszow, Salzburg, Semlin, Sissek-Alt, Spalato, Stanislau, Steinamanger, St. Pölten, Steyer, Stuhl-weissenburg, Suczawa, Szathmár, Szegedin, Tarnow, Tarnopol, Temesvár, Teplitz, Trient, Triest, Troppau, Tyrnau, Villach, Warasdin, Wels, Wien, Zara.

Für gewöhnliche Anweisungen sind nachstehende Gebühren ohne Unterschied der Entfernung zu entrichten und zwar:

für Beträge bis einschliesslich 10 fl.	. . . .	— fl.	5 kr.
„ „ von mehr als	10 fl. bis 50 fl.	— „	10 „
„ „ „ „ „	50 „ „ 100 „	— „	15 „
„ „ „ „ „	100 „ „ 500 „	— „	30 „
„ „ „ „ „	500 „ „ 1000 „	— „	60 „
„ „ „ „ „	1000 „ „ 2000 „	— „	90 „
„ „ „ „ „	2000 „ „ 3000 „	1 „	20 „
„ „ „ „ „	3000 „ „ 4000 „	1 „	50 „
„ „ „ „ „	4000 „ „ 5000 „	1 „	80 „

Diese Gebühr ist vom Aufgeber zu entrichten, u. z. für Beträge bis 10 fl. durch die mit dem Stempel von 5 Neukreuzern versehenen für das österr. Postgebiet bestimmten Anweisungsblankette mit dem k. k. Adler, bei höheren Beträgen theils durch die gestempelten Blankette, theils durch Ergänzungs-Briefmarken, welche auf der durch Vordruck ersichtlich gemachten Stelle der Anweisung aufzukleben sind.

Für die Retour- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Aufgeber hat in den gedruckten Formularien zu den Postanweisungen den Betrag der Anweisung in österr. Währ. — die Gulden in Zahlen und Buchstaben — sowie die möglichst genaue Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort deutlich anzusetzen.

Dem Absender bleibt es überlassen, auch seinen Namen und Wohnort auf der betreffenden Stelle der Postanweisung anzusetzen.

Es ist gestattet, auf dem Coupon der postamtlichen Geldanweisungen schriftliche Mittheilungen jeder Art, daher auch die auf Zeitungspränumerationen bezüglichen Daten beizufügen. Bei Zeitungspränumerationen, welche auf diesem Wege vermittelt werden, kann auch die Adressschleife auf dem Coupon angeklebt werden.

Wenn der Aufgeber einer Postanweisung die Expressbestellung wünscht, so hat er auf der Anweisung unter der Aufschrift „Postanweisung“ den Beisatz „Express“ deutlich anzubringen und auf den Coupon seinen Namen und seine Wohnung anzusetzen.

Die am Bestimmungsorte einlangenden Anweisungen werden, insofern dieselben nicht poste restante bezeichnet sind, dem Adressaten nach erfolgter Nachweisung über die Identität seiner Person gegen eigenhändige Empfangsbestätigung in die Wohnung zugestellt.

Der Adressat hat sodann die auf der Rückseite des Postanweisungsformulares enthaltene Quittung auszufüllen und zu unterfertigen; dem Ueberbringer der also abquittirten Anweisung wird der Betrag bei der Abgabspostanstalt gegen Einziehung der Postanweisung ausbezahlt.

Die Haftung der Postanstalt erlischt mit der erfolgten Zustellung der Anweisung an den darauf bezeichneten Empfänger.

Die mit poste restante bezeichneten Anweisungen müssen längstens binnen drei Monaten abgeholt werden; die Erhebung des Geldbetrages für die Postanweisungen bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muss spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung oder Avisirung der Postanweisung gerechnet, stattfinden, widrigenfalls dieselben an den Aufgabsort zurückgeleitet, und der Betrag dem Absender, wenn derselbe zu ermitteln ist, zurückbezahlt wird.

Im internen Verkehre können die auf Postanweisungen einbezahlten Beträge auf Verlangen des Absenders auf telegraphischem Wege bei der Postanstalt des Bestimmungsortes zur Auszahlung angewiesen werden, wenn zwischen der Postanstalt des Aufgabsortes und jener des Bestimmungsortes eine Staatstelegraphenverbindung besteht und der Betrag der Anweisung 500 fl. ö. W. nicht überschreitet. Für solche telegraphische Anweisungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Anweisungen sind vom Absender in der gewöhnlichen Weise auszufertigen, nur ist auf der Anweisung an der Stelle unter der Aufschrift: „Postanweisung" der Beisatz: „per Telegramm" deutlich anzubringen und auf dem Coupon immer der Name und die Wohnung des Absenders anzusetzen.

Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muss er diese zugleich mit der Anweisung der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt.

2. Telegraphische Anweisungen im Betrage von mehr als 100 fl. bis einschlieslich 500 fl. ö. W. dürfen nur jene Postcassen annehmen und realisiren, welche überhaupt zur Vermittlung von Anweisungen in solchem Betrage ermächtigt sind.

3. Für eine telegraphische Anweisung sind ausser der gewöhnlichen Anweisungsgebühr, welche durch die gestempelten Anweisungen und die darauf anzubringenden Ergänzungsmarken zu entrichten ist, bei der Aufgabe noch folgende Gebühren baar einzuzahlen:

a) eine Gebühr von 10 Neukreuzern für die Besorgung des Telegramms im Aufgabsorte vom Postamte zur Telegraphenstation, jedoch nur dann, wenn letztere sich nicht im Postgebäude befindet;

b) die Telegraphengebühr für die Depesche vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, und zwar bei Geldbeträgen von mehr als 200 fl. bis inclusive 500 fl. die Gebühr für recommandirte Telegramme, nämlich das Doppelte der gewöhnlichen Gebühr;

c) wenn die Anweisung nicht poste restante lautet, die gewöhnliche Expressgebühr, nämlich: die Bestellgebühr von 15 Neukreuzern für die Zustellung im Standorte des Abgabepostamtes (der Postcasse) oder ein Botenlohn von 50 Neukreuzern per Meile, sowie für jede Entfernung unter Einer Meile, wenn der Adressat ausserhalb des Postortes wohnt.

4. Der Betrag der Anweisung wird von dem Postamte (der Postcasse), wo die Einzahlung geleistet wurde, an das Postamt (die Postcasse) des Bestimmungsortes telegraphisch angewiesen und vom Letzteren dem Adressaten, wenn er sich im Standorte des Postamtes (der Post-

casse) befindet, nach Einlangen des betreffenden Telegramms gegen eigenhändige Empfangsbestätigung auf demselben zugestellt.

Wohnt der Adressat ausserhalb des Standortes des Postamtes (der Postcasse), so wird ihm nur das Anweisungstelegramm gegen Abgabeschein zugestellt, in welchem Falle es Sache des Adressaten ist, den Betrag gegen eigenhändige Quittirung auf dem zurückzustellenden Telegramme bei dem Postamte (der Postcasse) binnen der festgesetzten Frist von 14 Tagen abzuholen oder auf seine Gefahr durch verlässliche Personen abholen zu lassen.

Anweisungstelegramme, welche mit poste restante bezeichnet sind, müssen innerhalb der Frist von drei Monaten bei dem Abgabepostamte (der Postcasse) behoben werden.

5. Sollte sich bei der Zustellung zeigen, dass bei der Aufgabe anstatt des Botenlohnes nur die Expressbestellgebühr oder der Botenlohn mit einem zu geringen Betrage eingehoben wurde, so ist der fehlende Betrag vom Adressaten zu entrichten.

Weigert sich der Letztere, diesen Nachtrag zu zahlen, so ist ihm das Telegramm, beziehungsweise der angewiesene Betrag dennoch auszufolgen.

In diesem Falle, sowie, wenn das Telegramm unbestellbar wäre, ist der Absender verpflichtet, den fehlenden Betrag nachträglich zu entrichten.

Diese Verpflichtung kann nur sechs Monate vom Tage der Aufgabe in Anspruch genommen werden.

6. Wenn ein Anweisungstelegramm wegen Wechsel des Aufenthaltsortes nachzusenden ist, so erfolgt die Nachsendung mittelst der Briefpost, und wird das Telegramm an dem neuen Bestimmungsorte nur in dem Falle mittelst Express bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne dass an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die Expressbestellung versucht wurde.

V. Postnachnahme.

Sendungen mit Nachnahme werden bei den Postämtern nach allen Orten des Inlandes angenommen.

Dieselben müssen bei der Fahrpost zur Aufgabe gebracht werden und dürfen im Werthe den Betrag von 100 fl. ö. W. nicht überschreiten, welcher auf der Adresse und dem Frachtbriefe mit den Worten „Nachnahme . . . fl. . . . kr. ö. W.“ in Ziffern und Buchstaben declarirt sein muss.

Für die Sendung wird sowohl das gewöhnliche Porto als auch die Provision für die Nachnahme eingehoben. Die Provision ist bei der Aufgabe zu entrichten, oder dem Adressaten zur Zahlung zuzuweisen.

Sendungen mit Nachnahme sind von dem Adressaten längstens binnen 14 Tagen, vom Tage des Einlangens an gerechnet, unter Erlag der Nachnahme und der sonstigen Gebühren zu beheben. Erst wenn bei dem Aufgabsamte die Meldung über die Ausfolgung der Sendung eingelangt ist, erfolgt dasselbe den Betrag der Nachnahme.

Tarif der Provision für die Postnachnahme.

Betrag der Nachnahme	Provision
bis einschliesslich 10 fl. ö. W.	6 kr.
über 10 bis 15 fl. ö. W.	9 „
„ 15 „ 20 „ „	12 „
„ 20 „ 25 „ „	15 „
„ 25 „ 30 „ „	18 „
„ 30 „ 35 „ „	21 „
„ 35 „ 40 „ „	24 „
„ 40 „ 45 „ „	27 „
„ 45 „ 50 „ „	30 „
„ 50 „ 55 „ „	32 „
„ 55 „ 60 „ „	34 „
„ 60 „ 65 „ „	36 „
„ 65 „ 70 „ „	38 „
„ 70 „ 75 „ „	40 „
„ 75 „ 80 „ „	42 „
„ 80 „ 85 „ „	44 „
„ 85 „ 90 „ „	46 „
„ 90 „ 95 „ „	48 „
„ 95 „ 100 „ „	50 „

VI. Postnachnahmekarten.

Behufs Einziehung rückständiger Forderungen bis zur Höhe von 200 fl. nach allen Postorten der österr.-ungar. Monarchie und bis 500 fl. bei den unter den Verordnungen über Geldanweisungen (S. 21) angeführten Postämtern sind gestempelte Postnachnahmekarten im internen Verkehre eingeführt worden.

Die mit dem Poststempel von 10 kr. versehenen und um diesen Betrag bei allen Briefmarkenverschleissern zu beziehenden Blanketten zu diesen Nachnahmekarten sind von dem Aufgeber auf der ersten Seite vollständig auszufüllen und kann er den oberhalb des Postvormerkes freigelassenen Raum zu kurzgefassten Mittheilungen an den Adressaten benützen.

Ausser der durch den Ankauf der Karte entrichteten Gebühr von 10 kr. entfällt noch die Provision nach dem für Nachnahmen im Allgemeinen festgesetzten Tarife, welche mittelst Aufklebens der entsprechenden Briefmarken auf der hiefür ersichtlich gemachten Stelle der Karten berichtigt wird.

Im Uebrigen gelten für diese Nachnahmekarten dieselben Bestimmungen wie für andere Postnachnahmen.

Telegraphen-Wesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Benützung des Staats-Telegraphen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich an dem Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so geschieht die Weiterbeförderung von der letzten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post oder mittelst Estafette, oder durch Expressboten oder durch den Eisenbahnbetriebstelegraphen. Hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung nicht bezeichnet, oder ist die von ihm bezeichnete Art unausführbar, so wählt die Adressstation die zweckmässigste Art derselben.

Privatdepeschen können in irgend einer der auf dem Gebiete der zum europäischen Telegraphenvereine gehörigen Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefasst sein. Die Chifferschrift ist gestattet, wenn die Depesche zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt wird, welche diese Art der Correspondenz zulassen. Das Telegraphengeheimniss wird auf das Strengste gewahrt.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstösst oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung steht dem Vorsteher der Aufgabs-, Adress- oder Weiterbeförderungsstation und in höherer Instanz der Centralverwaltung zu.

Das Original der Depesche muss in solchen Buchstaben oder Zeichen, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen von dem Aufgeber bescheinigt werden. Obenan muss die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders, allenfalls mit einer beliebigen Beglaubigung. Die Adresse muss so genau als möglich sein, weil die Folgen der ungenauen Adressirung den Absender treffen. Uebrigens können Depeschen auch „bureau restante“ oder „poste restante“ aufgegeben werden.

Privatdepeschen werden nach der Reihenfolge ihrer Aufgabe befördert, Staats- und dringende Dienstdepeschen haben den Vorrang.

Die Telegraphengebühren sind bei der Aufgabe zu bezahlen; die Weiterbeförderungsgebühren von der letzten Telegraphenstation aus

werden in der Regel vom Adressaten eingehoben, können aber auch bei der Aufgabe erlegt werden.

Bei Berechnung der Wortzahl werden alle Worte gezählt, welche im Originale stehen. Ein Wort darf nicht länger als 7 Silben sein, der Ueberschuss wird für ein Wort gezählt. Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. Von Ziffern werden je 5 Ziffern für ein Wort gerechnet; dasselbe gilt für Chifferdepeschen. Interpunktionszeichen im Texte werden nicht gezählt. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, gelten für ein Wort, ebenso solche, welche der Telegraph nicht wiedergeben kann und die daher durch ein Wort ausgedrückt werden müssen. Punkte, Comma oder Striche, zur Trennung von Zahlen, gelten für eine Ziffer. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gezählt.

Eine Recommandation der Depeschen ist nicht mehr zulässig.

Für die Collationirung der Depesche ist die halbe Gebühr der Depesche zu entrichten.

Depeschen können auch mit dem Zusatze „Nachzusenden“ aufgegeben werden, werden sohin an den neuen Wohnort des Adressaten befördert und von Letzterem die Nachsendegebühren eingehoben.

Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten an verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten an demselben Orte; c) an denselben Adressaten in verschiedenen Orten oder Wohnungen. In den Fällen a) und c) sind so viele Depeschen zu zahlen, als Adressen sind; im Falle b) ist für jede weitere Ausfertigung 20 kr. zu bezahlen.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er vom Adressaten verlangt, bis zu 60 Worten frankiren. Die Bestimmungsstation zahlt den frankirten Betrag baar oder in Depeschenmarken, oder mittelst einer Cassa-Anweisung an den Adressaten, dem es freigestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Wird die Antwort für 20 Worte bezahlt, so ist die Notiz „Antwort bezahlt“ anzuführen, bei mehr als 20 Worten hingegen ist die Notiz „Antwort vorausbezahlt“ beizufügen.

Der Absender kann jede Depesche, deren Abtelegraphirung noch nicht begonnen hat, zurückfordern, worüber ihm die Gebühr nach Abzug von 20 kr. zurückerstattet wird. Dasselbe gilt, wenn der Absender die Depesche desshalb zurücknimmt, weil sie binnen einer bestimmten Zeit nicht abtelegraphirt werden konnte. Hat die Abtelegraphirung schon begonnen und soll die Depesche aufgehalten oder unterdrückt werden, so ist die Gebühr verfallen. Soll eine ganz abtelegraphirte Depesche nicht bestellt werden, so ist die Gebühr für eine neue Depesche zu bezahlen. Alle diesbezüglichen Ansuchen hat der Absender schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Von dem Erfolge wird dem Absender durch die Post Nachricht gegeben.

Unbestellbare Depeschen werden in der Adressstation aufbewahrt und in der Wohnung des Adressaten die Anzeige hinterlassen; meldet sich der Adressat nicht binnen 6 Wochen, so wird die Depesche vernichtet.

Für jede ämtlich beglaubigte Abschrift einer Depesche sind 20 kr. zu bezahlen.

Reclamationen wegen Verstümmelung oder nicht geschehener Zustellung einer Depesche sind binnen 3 Monaten vom Aufgabstage an gerechnet, und bei Depeschen nach aussereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten bei der Telegraphenverwaltung anzubringen.

II. Telegraphen-Tarife.

I. Gebühren für Localdepeschen und andere bei einem Bahntelegraphen-Bureau in Orten, wo eine Staatstelegraphen-Station besteht, aufgegebene Telegramme.

Für Localdepeschen, d. i. solche Depeschen, die zwischen einer Staats- und einer Eisenbahn-Telegraphen-Station oder zwischen zwei Staats- oder zwei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen desselben Ortes gewechselt werden, und die Bestimmung haben, im Orte zu verbleiben, wird nur die Gebühr von 20 kr. ö. W. für 1 bis 20 Worte und die Hälfte dieses Betrages für je 10 Worte mehr erhoben. Die zwischen Ofen und Pest, Friedek und Mistek, Prag und Prag-Smichov, Lussingrande und Lussinpiccolo, sowie Neusatz und Peterwardein gewechselten Depeschen sind ebenfalls wie Localdepeschen zu taxiren.

In Orten, wo eine Staats-Telegraphen-Station besteht, ist die Aufgabe von andern als Localdepeschen bei dem Bahntelegraphen-Bureau nur unter der Bedingung gestattet, dass Letzteres zu der tarifsmässigen Gebühr einen Zuschlag von 20 kr. ö. W. per 1—20 Worte und von 10 kr. für jede weiteren 10 Worte von der Aufgabepartei einhebe.

2. Tarif für die zwischen Wien und den österr.-ungar. Telegraphen-Stationen gewechselte interne Telegraphen-Correspondenz.

Eine zwischen Wien und folgenden (in der I. Zone gelegenen) österreichisch-ungarischen Telegraphen-Stationen gewechselte Depesche von 20 Worten kostet 40 kr. ö. W.

Für je weitere 10 Worte entfällt die Hälfte der einfachen Depeschengebühr. Die mit gesperrter Schrift gedruckten Stationen sind Staats-Telegraphen-Stationen, die übrigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen.

Abtsdorf, Abtsdorf-Hyppersdorf, Acs, Acsad, Adamsthal, Admont, Aichberg, Aflenz, Alcsut, Almas, Altenburg ung., Altofen, Alt-Sohl, Amstetten, Andrä-Wördern, Andritz, Angern, Antonieschacht, Aranyos-Maroth, Arco, Aschbach, Aspang, Asten, Asszonyfa, Attwang, Aussee, Auspitz, Austerlitz-Krenowitz, Baden b. Wien, Balassa-Gyarmat, Ban, Bärn, Battelau, Bautsch, Bedihost, Beneschau, Bennisch, Bicske, Bisenz, Bistritz a. Hostein, Bistritz a. d. Waag, Bittse, Blansko, Blindenmarkt, Bodaik, Böheimkirchen, Böhm.-Trübau, Boglar, Boskowitz, Brandeis am Adler, Branowitz, Brauzaus, Breitenschützing, Breitenstein, Brodek, Bruck a. d. Leitha, Bruck a. d. Mur, Brünn, Brüsau, Brunn, Buda (Ofen), Budigsdorf, Budweis, Bükk,

Burgau, Butschowitz, Cejtic, Chlumetz bei Wittingau, Chotebor, Chotzen, Chrast bei Chrudim, Chropin, Chrudim, Chyrlitz, Csaba-Keresztur, Cseklesz (Lanschütz), Csikvár, Czaslau, Datschitz, Deutsch-Brood, Deutsch-Landsberg, Deutsch-Liebau, Dinnyes, Dioszeg, Dürnkrut, Dunakecz, Ebenfurt, Ebensee, Efferding, Eggenburg, Egyden, St., Ehrenhausen, Eibiswald, Eichhorn, Eisenberg, Eisenerz, Eisenstadt, Eisgrub, Eivanowitz, Engelhardszell, Enns, Ernsthofen, Ersekujvar (Neuhäusel), Estergom (Gran), Estergom-Nana (Gran-Nana), Feldbach, Felixdorf, Floridsdorf, Födémes, Fohnsdorf, Forbes, Frättingsdorf, Frankstadt, Frauenberg, Freiberg in Mähren, Freistadt, Freistadtl a. d. Waag, Freudenthal, Friedland in Mähren, Friedland bei Lebnig, Frischau, Frohnleiten, Füred, Fürstenfeld, Füzitö, Fulneck, Gänserndorf, Galantha, Gaya, Gelse, Gerasdorf, Georgen, St., bei Judenburg, Gföhl, Gleichenberg, Gloggnitz, Gmunden, Gmünd in Nied.-Oesterr., Göd, Göding, Gönyö, Göpfritz, Götzendorf, Golc-Jenikau, Gramat-Neusiedl, Gran, Gran-Nana, Gratwein, Gratzen, Graz, Greifendorf, Greifenstein, Grein, Griesskirchen, Gröschelmauth, Gross-Enzersdorf, Gross-Karlowitz, Gross-Maros, Gross-Meseritsch, Gross-Ramming, Gross-Sieghardts, Gross-Weikersdorf, Grussbach, Güns, Gumpoldskirchen, Gunskirchen, Guttenstein, Haag in Nieder-Oesterr., Hadersdorf, Hainburg, Hainfeld, Hall bei Steyr, Hartberg, Hegyes-Halom, Hermanmestec, Hermanic, Hetzendorf, Himberg, Hlinsko, Hödnitz, Hörsching, Hörschlag, Hötzendorf, Hohenau, Hohenfurt, Hohenmauth, Hohenmauth-Zamrsk, Hohenstadt, Holleschau, Horn, Hütteldorf, Hullein, Humpoletz, Iglau, Illava, Ilz, Ipolyságh, Ivan, Szt., Jamnitz, Jarmeritz, Janos, Szt., Jetzelsdorf, Joslowitz, Judenburg, Judendorf, Kahlenbergerdörfl, Kaiserbad, Kalsdorf, Kalwang, Kanitz-Eibenschitz, Kapfenberg, Kaplitz, Keltschan, Kemmelbach, Keszthely, Kindberg, Kirchberg a. Wagram, Kirchdorf, Kirchstetten, Kis-Ber, Kis-Czell, Kisucza-Ujhely, Klamm, Klein-München, Klein-Zell, Klosterneuburg, Knittelfeld, Köbölkut, Köflach, Königsberg, Körmöczbannya, Kojetein, Komorn, Koritschan, Koritnica, Korneuburg, Kralován, Krems, Krems bei Köflach, Kremsier, Kreuzen, Krieglach, Kritzendorf, Kromau, Krottendorf, Krumau, Krumnussbaum, Küpfen, Kürth, Kuschwarda, Kuttenberg, Kwassitz, Laa, Ladendorf, Lambach, Landskron, Langenlois, Langenwang, Lanschütz, Lanzendorf, Laxenburg, Lebring, Leibnitz, Leipnik, Leoben, Leobersdorf, Lepseny, Lestina, Lettowitz, Leutomischl, Levencz, Libejic, Liebau Stadt, Lieboch, Liesing, Liezen, Lilienfeld, Limberg-Meissau, Linz a. d. Donau, Littau, Lomnitz bei Wittingau, Loosdorf, Lorenzen, St., im Murthale, Losenstein, Lubochna, Luhatschowitz, Lundenburg, Mähr.-Budwitz, Mähr.-Trübau, Mähr.-Neustadt, Marbach a. d. Donau, Marchegg, Marchtrenk, Marein, Mariazell, Martonvásár, Mattersdorf, Matzleinsdorf, Mautern, Mauthausen, Meidling, Mezölak, Michael, St., in Steierm., Mies, Michaly, Szt., Miklos, Szt., Mislitz, Mitterndorf, Mistelbach-Poisdorf, Mitterndorf-Moosbrunn, Mixnitz, Mödling, Mödritz, Mölk, Moha, Molnari, Moor, Morawan, Müglitz, Mürzzuschlag, Mureck, Nagy-Igmand,

Nagy-Surany, Nagy-Szombat (Tyrnau), Namiest, Napagedl, Nessmély, Netolitz, Neubau-Kreuzstätten, Neuberg, Neubistritz, Neudorf in Mähren, Neudorf in Ungarn, Neudörfl, Neufelden, Neuhäusel, Neuhaus in Böhmen, Neuhof b. Kuttenberg, Neulengbach, Neumarkt in Ober-Oesterr., Neumarkt in Steierm., Neunkirchen bei Wr. Neustadt, Neu-Pest, Neu-Rausnitz, Neusohl, Neustadtl a. d. Waag, Neu-Szöny, Neutitschein, Neutra, Nezamislitz, Nikolsburg, Nussdorf, Nyek, Nyitra-Zsambokret, Ober-Eggendorf, Oberdorf in Steiermark, Ober-Gerspitz, Ober-Hollabrunn, Oberplan, Oberweis, Odrau, Oedenburg, Ofen (Buda), Okrisko, Okrouhlitz, Olmütz, Patzau, Payerbach, Palota, Papa, Parndorf, Pawlowitz, Peggau, Penzing, Perbete, Perg, Pernegg, Pest, Peter, St., bei Linz, Pilgram, Pisek, Pistyan, Pitten, Plan, Platz, Pocatek, Pöchlarn, Pölten, St., Pössnitz, Pohl, Porlitz, Polna, Possitz-Joslowitz, Pottenbrunn, Pottendorf, Pottendorf-Landegg, Poszony (Pressburg), Prachatitz, Premstätten-Doblbad, Prerau, Pressbaum, Pressburg, Prinzersdorf, Privigye, Promontor, Prossnitz, Protiwin, Pürbach-Schrems, Puntigam, Purkersdorf, Raab, Radegund, Radkersburg, Raigern, Raitz, Rakos, Rekawinkel, Reichenau, Reichramming, Retz, Römerstadt, Rohatetz, Rohrbach, Rosenberg, Rossitz, Rottenmann, Roznau, Saar, Saitz, Saroksar, Sárvár, Sauerbrunn bei Wr. Neustadt, Schauerfeld, Scheibbs, Scheifling, Schelletau, Schemnitz, Schlappenz, Schleimbach, Schönberg, Schönbrunn b. Wien, Schönfeld Lassee, Schönwald, Schützen (Lövö), Schwanenstadt, Schwarzenau, Schwechat, Schweissing, Seelowitz, Segen-Gottes, Sellye, Semmering, Siebenbrunn, Sigmundsherberg-Horn, Sillein, Siluwka, Simmering, Siofók, Skalitz b. Brünn, Skuc, Slatinan, Sobeslau, Sokolnitz, Soroksár, Spielfeld, Spital b. Wr. Neustadt, Spital a. Pyhrn, Spitz, Staatz, Stadlau, Stadt-Liebau, Stainz, Stauding, Stefanau, Steinamanger, Steinbruch, Steinitz, Steinkirchen, Sternberg, Steyr, Stockerau, Strassgang, Strassnitz, Strass-Sommerein, Stübing, Stuhlweissenburg, Stupcic, Suchenthal, Sudomeric-Hostitz, Sümegh, Summerau, Svietla, Szalatna, Szala-Egerszeg, Szántód, Szemere, Szered, Szliacs, Szobb, Tabor, Tapolcza, Tapolcsán, Tardosked, Tarnok, Teltsch, Teplitz b. Trencsin, Ternberg, Ternitz, Teteny, Tetschitz, Thalheim, Tlumatschau, Tornocz, Toth-Megyer, Totis, Trautmannsdorf, Trebitsch, Trencsin, Trieben, Triebitz, Triesch, Troppau, Tulln, Turocz Szt. Marton, Turany, Tyrnau, Udvard, Uhersko, Umlowitz, Ungar.-Altenburg, Ungar.-Brood, Ungar.-Hradisch, Ungar.-Ostrau, Unter-Waltersdorf, Unzmarkt, Valentin, St., in Nieder-Oesterr., Vassar, Vecsés, Végles-Szalatna, Vép, Verebély, Veröcze, Vesprim, Vitis, Voitsberg, Vöslau, Vordernberg, Wagram, Wagstadt, Waidhofen a. d. Thaya, Waidhofen a. d. Ybs, Waitzen, Wald, Walachisch-Meseritsch, Wallern in Nieder-Oesterr., Wallern in Böhmen, Wappoltenreith, Wartberg, Wegscheid, Weidlingau, Weinern, Weisskirchen in Mähren, Weisskirchen in Böhmen, Weitra, Wels, Wessely, Weyer, Wiener Neustadt, Wiese, Wieselburg, Wiegstadtl, Wildenschwert, Wildon, Wilfleinsdorf, Wilhelmburg,

Windischgarsten, Winterberg, Wischau, Wittendorf, Wittingau, Wlasim, Wodnian, Wolin, Wolframitz, Wolframitzkirchen, Wolfsberg, Wolkersdorf, Wrbatek, Zartlesdorf, Zauchtl, Zbeschau, Zbraslawitz, Zdirec, Zeltweg, Ziersdorf, Zinkendorf, Zlabings, Znaim, Zurndorf, Zwettl, Zwittau.

3) Telegraphen-Gebühren-Tarif von allen österr.-ungar. Telegraphen-Stationen ab nach folgenden ausländischen Staaten.

Die Telegraphen-Gebühren sind für den billigsten Weg nach den bis Ende November 1871 geltenden Tarifsätzen berechnet und gelten, wenn keine Ausnahme angeführt ist, für alle österr.-ungar. Telegraphen-Stationen. Für je 10 Worte über 20 Worte sind um die Hälfte der Gebühren mehr zu entrichten. Wo Depeschen mit zehn Worten und den ermässigten Gebühren hiefür zulässig sind, wurden die entfallenden Taxen angeführt.

Telegraphen-Gebühr für 20 Worte.

Nach Algier u. Tunis über Italien u. Frankreich		in Silber	fl.	4.40
„ Amerika über Frankreich via Brest mit dem transatlantischen Kabel. Bis Brest in Frankreich		„	„	22.40
„ Arabien (Aden) über Italien, Malta u. Suez		„	„	28.80
„ Australien via Türkei		„	„	38.20
„ Belgien via Deutschland		in ö. W. Bn.	„	2.—
„ Beludschistan (Jask und Gwadur) via Türkei und Stationen im persischen Golfe		in Silber	„	30.40
„ Ceylon, Insel		„	„	36.40
„ China und Japan via Russland (Sibirien)	Hong-Kong	„	„	41.40
	Shanghai	„	„	41.—
„ Cochin-China nach St. Jacques bei Saigon via Malta		„	„	55.40
„ Corfu und Malta über Italien		in ö. W. Bn.	„	3.60
„ Corsika-Inseln über Italien		„ „	„	2.80
„ Dänemark via Deutschland		„ „	„	2.—
„ Deutsches Reich sammt Elsass, Lothringen und Luxemburg (den Grenzverkehr ausgenommen)		„ „	„	1.—
„ Egypten via Türkei nach El-Arich		in Silber	„	10.80
„ Frankreich via Schweiz od. Deutschland		in ö. W. Bn.	„	2.40
„ Gibraltar via Malta-Italien		„ „	„	8.60
„ Griechenland via Türkei	Cephalonien, Ithaka, Spezzia und Zante	„ „	„	3.40
	allen übrigen Stationen und die Jonischen Inseln	„ „	„	4.—
„ Grossbritannien und Irland	allen anderen Stationen und Jersey	„ „	„	2.80
	via Deutschland nach Emden u. London	„ „	„	3.20

Nach Helgoland. Telegraphisch bis Hamburg und von dort per Post. Postgebühr 40 kr. Telegraphen-Gebühr	in ö. W. Bn.	fl.	1.60
„ Jamaika-Inseln, siehe Amerika.			
„ Java- u. Sumatra-Insel via Italien od. Russland nach	Batavia u. Weltervreden	in Silber	„	58.—
	den Tel.-Stationen westlich von Samarang .	„	„	58.60
	den Tel.-Stationen östlich von Samarang .	„	„	50.60
„ Italien, Festland, Kirchenstaat mit inbegriffen, und Insel Sicilien via Borghetto, Cormons oder Pontafel:				
a) Von den Tel.-Stationen in Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Krain, von den Gebieten von Görz, Triest und Istrien; von Fiume, Buccari, Novi, Porto-Ré und Zengg nach allen Tel.-Stationen in Lombardo-Venetien	in ö. W. Bn.	„	—.80
und nach allen Tel.-Stationen d. übrigen Gebiete Italiens	„ „	„	1.20
b) Von den Tel.-Stationen in Oesterreich ob u. unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Salzburg, Steiermark, Dalmatien, den Ländern der ungar. Krone u. der Militär-Grenze (Buccari, Fiume, Novi, Porto-Ré u. Zengg ausgenommen) nach den Tel.-Stationen in Lombardo-Venetien	„ „	„	1.20
und nach den Tel.-Stationen der übrigen Gebiete Italiens	„ „	„	1.60
c) Sardinien-Inseln	„ „	„	2.—
„ Monaco. Dieselben Gebühren wie nach Frankreich.			
Montenegro. Von Cattaro ab	„ „	„	—.20
Von allen anderen Tel.-Stationen Dalmatiens ab	„ „	„	—.40
und von allen übrigen österr.-ungar. Tel.-Stationen ab . .	„ „	„	1.—
„ Niederlande via Deutschland	in Silber	„	1.10
„ Norwegen via Deutschland	„	„	2.80
„ Ostindien via Türkei	„	„	34.40
„ Pennang via Russland und Persien . . .	„	„	45.40
„ Persien über Russland	„	„	10.60
„ Portugal über Italien, Schweiz oder Frankreich	in ö. W. Bn.	„	3.80
„ Rumänien von den Stationen in Galizien, Bukowina, in Ungarn (ausserhalb des Grenzrayons)	„ „	„	1.20
„ Rumänien nach allen Stationen von allen anderen österr.-ungar. Stationen	„ „	„	1.60

Nach Russland von allen Tel.-Stationen (den Grenzverkehr ausgenommen) via Granica oder Radziwilow nach den Tel.-Stationen im europ. Russland	in ö. W. Bn.	„	3.20
nach den kaukasischen Stationen	in Silber	„	4.04
nach den sibirischen Stationen der 1. Region: Barnaoul, Irbit, Kamischlow, Omsk, Tobolsk, Tomsk, Tumen	„	„	6.40
nach den sibirischen Stationen der 2. Region: Irkutsk, Kiachta, Krasnojarsk, Sretensk, Werkhneoudiensk	„	„	9.60
nach den Tel.-Stationen in der 3. Region Sibiriens	„	„	16.—
Schweden via Deutschland	in ö. W. Bn.	„	2.60
„ Schweiz via Höchst { von den Tel.-Stationen in Tirol und Vorarlberg ab	„	„	—.40
„ Schweiz via Höchst { von den Tel.-Stationen der übrigen österr.-ungarischen Länder	„	„	1.20
„ Serbien von allen österr.-ungar. Stationen ab, mit Ausnahme der nicht über 12 geogr. Meilen von der Grenze entfernten Stationen	„	„	—.80
„ Singapore-Insel via Russland oder Suez	in Silber	„	53.40
„ Spanien via Italien	in ö. W. Bn.	„	3.40
„ Tunis, siehe Algier.			
„ Türkei von allen Tel.-Stationen (den Grenzverkehr ausgenommen) nach den Tel.-Stationen in der europäischen Türkei	„	„	2.80
nach den Hafenstationen: Aivali, Beyrut, Dardanellen, Ismid, Jaffa, Smyrna, St. Jean d'Acre, Trapezunt	in Silber	„	4.40
nach den asiatisch-türkischen Stationen: Aleppo, Angora, Bagdad, Bassora, Béit-ed-din (Déir-el-Kamar). Broussa, Cham (Damas), Diarbekir, Duradji, Fava, Ghaza, Haggi-Kara, Jerusalem, Josgat, Kerkuk, Moussul, Ourfa, Sivas	„	„	6.—

Wiener Privat-Telegraph.

I. Bestimmungen für die Correspondenz mittelst des Wiener Privat-Telegraph.

Die auf den Linien der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft zur Beförderung gelangenden Staats- und Privat-Telegramme unterliegen hinsichtlich ihrer Behandlung denselben Bestimmungen, welche für die telegraphische Correspondenz mittelst Staats- und Eisenbahn-Telegraphen festgesetzt sind, jedoch mit folgenden

Ausnahmen.

1. Aufgabe der Depeschen. Die Depeschen müssen unmittelbar bei den Privat-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen etc. wird gebeten recht deutlich zu schreiben, ungewöhnliche Wortbildungen zu vermeiden und in der Adresse die Wohnung des Adressaten nach Strasse und Hausnummer beizufügen, oder wenigstens durch Angabe der Berufsart oder durch andere ähnliche Bezeichnungen der Adressation die Auffindung des Adressaten zu ermöglichen.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

2. Taxirung und Gebührenentrichtung. Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen auf den Linien der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft werden nach dem unten aufgeführten Tarife berechnet, und müssen bei der Aufgabe baar entrichtet werden.

3. Weiterbeförderung. *a)* Mit Post. Eine Weiterbeförderung der Depeschen mittelst Post findet nur dann statt, wenn sowohl die Aufgabe- als auch Adressstation der Privat-Telegraphen-Gesellschaft gehört. Die Postgebühr, gegen deren Entrichtung die Weiterbeförderung mittelst recommandirten Briefes stattfindet, beträgt 20 kr. und ist von dem Aufgeber zu bezahlen. *b)* Mit Boten. Wenn die Depesche von der letzten Privat-Telegraphen-Station ab und über die Telegraphenlinien hinaus mit Boten weitergesendet werden soll, so ist der entfallende Botenlohn, welcher aus dem von der Telegraphen-Gesellschaft im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde festgesetzten und bei der Adress-Station affigirten Botenlohntarife zu ersehen ist, von dem Aufgeber zu entrichten.

4. Zurückziehung der Depeschen. Die Gebühr für die Zurückziehung eines Telegrammes beträgt, wenn dasselbe noch nicht über die Privat-Telegraphenlinien hinausbefördert worden ist, 10 kr., wenn dasselbe jedoch an das k. k. Telegraphen-Centralamt in Wien schon abgesetzt wurde, 30 kr.

5. Depeschen-Abschriften. Die Gebühr für die Ausfertigung einer Depeschen-Abschrift beträgt 10 kr.

6. Vervielfältigung. Eine Vervielfältigung der Depeschen findet nicht statt.

7. Reclamationen können entweder bei der Direction (Stadt, Friedrichstrasse Nr. 6) oder bei den Privat-Telegraphenstationen eingebracht werden.

8. Behandlung der mit Staats- oder Eisenbahntelegraphen weiter zu befördernden Depeschen. Depeschen, welche bei einer Privat-Telegraphen-Station zur Weitertelegraphirung mittelst Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen aufgegeben werden, sind ausnahmslos nach den für den Staats-Telegraphen geltenden Bestimmungen zu behandeln. Für solche Depeschen sind nebst den tarifmässigen Staatsgebühren die im Gebührentarife II sub *b)* oder *c)* angegebenen Privat-Telegraphen-Taxen zu erheben.

9. Behandlung der mit Staats- oder Bahntelegraphen einlaufenden Depeschen. Für Depeschen, welche in Wien mittelst

Staats- oder Eisenbahn - Telegraphen einlangen, und der Privat-Telegraphen-Gesellschaft zur telegraphischen Weiterbeförderung übergeben werden, hat der Adressat, wenn der Bestimmungsort Wien oder ein Vorort von Wien (Stations-Verzeichniss III, *A)* ist 15 kr. für 1—20 Worte, wenn dagegen der Bestimmungsort eine der übrigen Privat-Stationen (Stations-Verzeichniss III, *B)* ist 25 kr. für 1—20 Worte mehr die Hälfte dieser Gebühr für jede weiteren 10 Worte als Privat-Telegraphen-Taxe zu entrichten.

Damit eine mit Staats- oder Bahntelegraphen einlangende Depesche mit Privat-Telegraphen innerhalb der Stadt und der Vorstädte an ihre Adresse weiterbefördert werde, muss der Aufgeber das Wort „Privat-Telegraph" in der Adresse beisetzen, oder es muss der Adressat bei dem k. k. Telegraphen - Centralamte in Wien die schriftliche Erklärung abgeben, dass für ihn einlangende Telegramme mittelst Privat-Telegraphen zuzustellen seien.

II. Gebühren-Tarif.

a) Von irgend einer Privat-Telegraphen-Station nach irgend einer anderen Privat-Telegraphen-Station für 1—20 Worte 25 kr., für 21—30 Worte 37 kr., für 31—40 Worte 50 kr. u. s. f.

b) Von einer Privat-Telegraphen-Station in Wien und den Vororten Wiens (siehe Stations-Verzeichniss III, *A)* nach irgend einer Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Station des In- und Auslandes (nebst der tarifmässigen Staats-Telegraphengebühr für den Weg von Wien bis zur Adressstation) für 1—20 Worte 15 kr., für 21—30 Worte 22 kr., für 31—40 Worte 30 kr. u. s. f.

c) Von einer Privat-Telegraphen-Station ausserhalb Wiens (siehe Stations-Verzeichniss III, *B)* nach irgend einer Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Station des In- oder Auslandes (nebst der tarifmässigen Staats-Telegraphengebühr für den Weg von Wien bis zur Adress-Station) für 1—20 Worte 25 kr., für 21—30 Worte 37 kr., für 31 bis 40 Worte 50 kr. u. s. f.

III. Verzeichniss der Telegraphen-Stationen.

A. In Wien und den Vororten von Wien.

In Wien.	Dienststunden
Im I. Bezirke.	
Abgeordnetenhaus (nur während der Reichsraths-Session eröffnet)	
Centralamt, Operngasse 7 . .	C
Bauernmarkt 13	C
Fichtegasse 11 (Redaction der „Neuen Freien Presse") .	N/2
Fleischmarkt (Hotel „Oest. Hof")	C
Franz Josephs-Quai, Gonzagag. 12	C
Graben, Jungferngasse 1 . . .	C
Herrengasse, Landhaus . . .	C
Herrengasse 8 (für Bodencreditanstalt)	L
Hof, Am (für Creditanstalt) . .	L
Kärntnerring „Grand Hotel" .	C
Parkring 4	C
Renngasse 5, Staats-Telegraphenamtsgebäude	N/2

	Dienststunden
Seilergasse 6 (für Wechslerbank)	L
Strauchg. 1 (f. Anglo-österr. Bank)	L
Im II. Bezirke.	
Praterstrasse Hotel „gold. Lamm“	C
Franzensbrückengasse 17	C
Im III. Bezirke.	
Gärtnergasse (Red. der „Presse“)	N/2
Salmgasse 13	C
St. Marx (Mauthner's Bräuhaus)	C
Weissgärber Dampfschiff.-Gbde.	C
Rudolph-Spital (nur für Staatsdepeschen).	
Im IV. Bezirke.	
Wiedener Hauptstrasse 57	C
Favoritenstrasse Administrationsgebäude des Wiedener Spitals	C
Im VI. Bezirke.	
Brückengasse 11	C
Nelkengasse 5	C
Im VIII. Bezirke.	
Lerchenfelderstrasse 40	C
Im IX. Bezirke.	
Alserstr., im allg. Krankenhause	C
Bergstrasse 11	C
In den Vororten.	
Fünfhaus, Arnsteingasse 26	C
Hernals, Ottakringer Hauptstr. 50	C
Meidling, Schönbrunnerst. 104	C
Südbahnhof (f. d. Gen.-Direction)	L
Westbahnhof, Stationsgebäude	C

B. Im Bereiche von 5 Meilen ausserhalb Wien.

Altmannsdorf-Hetzend. (Postamt)	C
Berndorf, Krupp's Metallwaaren-Fabrik	C
Brunn (Postamt)	C
Döbling, Hauptstrasse 27	C
Dornbach	SC
Fahrafeld	C
Gainfahrn (bei Vöslau) 227	SC
Guntramsdorf, Mayr'sches Fabriksgebäude	C
Hietzing, Altgasse 17	C
Hinterbrühl (Postamt)	C
Hütteldorf (Postamt)	C
Kaisermühlen (Dampfschiff-Landungsplatz)	C
Kaltenleutgeben, Dr. Winternitz' Heilanstalt	C
Klosterneuburg (Postamt)	C
Korneuburg (Postamt)	C
Leobersdorf, Hauptstrasse 97	C
Liesing 15	C
Mauer, Hauptplatz 41	C
Mödling, Körnermarktplatz 7	C
Nussdorf, Dampfschiffgebäude	C
Oberwaltersdorf, Spinnfabrik	L
Perchtoldsdorf, Wienerstrasse, Bad Neu-Vöslau	SC
Pottenstein (Postamt)	L
Rothneusiedel, Maschin-Ziegelei	L
St. Veit (Postamt)	L
Simmering (Postamt)	C
Tattendorf, Spinnfabrik	L
Traiskirchen (Postamt)	L
Trumau, Brunngasse 21	L
Tulln, Breitenmarkt 109	C
Währing, Herrengasse 42	C
Weikersdorf bei Baden, Gasthaus zum „goldenen Löwen“	C

Anmerkung.

1. L — Dienst von 8 bis 12 Uhr Vorm. u. von 2 bis 7 Uhr Nachm. an Wochentagen, u. von 8 bis 12 Uhr Vorm. u. von 2 bis 5 Uhr Nachm. an Sonn- und Feiertagen.

C — Dienst von 7 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Nachm. in der Zeit v. 1. April bis 30. Sept. u. von 8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Nachm. in d. übrigen Jahreszeit.

N/2 Nachtdienst bis 2 Uhr Früh.

S — Sommerstation.

2. Bei der Station Kaisermühlen (Landungsplatz) wird der Dienst nach Bedarf verrichtet.

*) Die Staatsdepeschen werden auf den Privat-Telegraphenlinien um die Hälfte des vorstehenden Tarifes befördert.

Geld- und Creditwesen.

Stempel-Tarif.

Stufenleiter (Scala) zur Bemessung der im Verhältnisse des Werthes steigenden Stempelgebühren.

Scala I.

Für Wechsel.

	Gebührensatz	Ausserord. Zuschlag	Zusammen
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	österr. Währ.		
Bis 60 fl. ö. W.	— 4	— 1	— 5
über 60 bis 120 fl. ö. W.	— 8	— 2	— 10
„ 120 „ 240 „ „	— 16	— 4	— 20
„ 240 „ 360 „ „	— 24	— 6	— 30
„ 360 „ 480 „ „	— 32	— 8	— 40
„ 480 „ 600 „ „	— 40	— 10	— 50
„ 600 „ 720 „ „	— 48	— 12	— 60
„ 720 „ 840 „ „	— 56	— 14	— 70
„ 840 „ 960 „ „	— 64	— 16	— 80
„ 960 „ 1080 „ „	— 72	— 18	— 90
„ 1080 „ 1200 „ „	— 80	— 20	— —
„ 1200 „ 2400 „ „	1 60	— 40	1 —

und so fort von je 1200 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 1200 fl. als voll anzunehmen ist.

Demnach ist bis 1200 fl. von je 120 fl. eine Gesammtgebühr von 10 kr. und von 1200 fl. aufwärts von je 1200 fl. eine Gesammtgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei jeder Rest, welcher bei der Theilung des Gesammtbetrages durch 120, rücksichtlich 1200, sich ergibt, als ein voller Betrag von 120 fl., rücksichtlich 1200 fl., anzusehen ist. Beträge, welche 60 fl. nicht übersteigen, unterliegen der Stempelgebühr von 5 kr.

Scala II.

Für Rechtsurkunden.

	Gebührensatz	Ausserord. Zuschlag	Zusammen
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	österr. Währ.		
Bis 20 fl. ö. W.	— 5	— 2	— 7
über 20 bis 40 fl. ö. W.	— 10	— 3	— 13
„ 40 „ 60 „ „	— 15	— 4	— 19
„ 60 „ 100 „ „	— 25	— 7	— 32
„ 100 „ 200 „ „	— 50	— 13	— 63
„ 200 „ 300 „ „	— 75	— 19	— 94
„ 300 „ 400 „ „	1	— 25	1 25
„ 400 „ 800 „ „	2	— 50	2 50
„ 800 „ 1200 „ „	3	— 75	3 75
„ 1200 „ 1600 „ „	4	1 —	5 —
„ 1600 „ 2000 „ „	5	— 1 25	6 25
„ 2000 „ 2400 „ „	6	— 1 50	7 50
„ 2400 „ 3200 „ „	8	— 2 —	10 —
„ 3200 „ 4000 „ „	10	— 2 50	12 50
„ 4000 „ 4800 „ „	12	— 3 —	15 —
„ 4800 „ 5600 „ „	14	— 3 50	17 50
„ 5600 „ 6400 „ „	16	— 4 —	20 —
„ 6400 „ 7200 „ „	18	— 4 50	22 50
„ 7200 „ 8000 „ „	20	— 5 —	25 —

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala III.

Für Rechtsurkunden.

	Gebührensatz	Ausserord. Zuschlag	Zusammen
	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.
	österr. Währ.		
Bis 10 fl. ö. W.	— 5	— 2	— 7
über 10 bis 20 fl. ö. W.	— 10	— 3	— 13
„ 20 „ 30 „ „	— 15	— 4	— 19
„ 30 „ 50 „ „	— 25	— 7	— 32
„ 50 „ 100 „ „	— 50	— 13	— 63
„ 100 „ 150 „ „	— 75	— 19	— 94
„ 150 „ 200 „ „	1	— 25	1 25
„ 200 „ 400 „ „	2	— 50	2 50
„ 400 „ 600 „ „	3	— 75	3 75
„ 600 „ 800 „ „	4	1 —	5 —
„ 800 „ 1000 „ „	5	— 1 25	6 25
„ 1000 „ 1200 „ „	6	— 1 50	7 50
„ 1200 „ 1600 „ „	8	— 2 —	10 —
„ 1600 „ 2000 „ „	10	— 2 50	12 50
„ 2000 „ 2400 „ „	12	— 3 —	15 —
„ 2400 „ 2800 „ „	14	— 3 50	17 50
„ 2800 „ 3200 „ „	16	— 4 —	20 —
„ 3200 „ 3600 „ „	18	— 4 50	22 50
„ 3600 „ 4000 „ „	20	— 5 —	25 —

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala I.

Für Wechsel, Geldanweisungen von und an Kaufleute, Schuldurkunden, über die von öffentlichen Anstalten auf Werthpapiere oder Waaren, jedoch nur auf 3 Monate, dargeliehenen oder prolongirten Vorschüsse, und auf Verpflichtscheine der Kaufleute.

Scala II.

Alimentations-Verträge. — Kaufmännische Anweisungen, wenn die Leistung nicht in Geld besteht. — Alle anderen Anweisungen. — Aufnahms-Certificate, wenn die Leistung schätzbar ist. — Bodenzins-Verträge. — Bürgschafts-Urkunden. — Cessionen. — Schuldscheine. — Darlehens-Verträge. — Urkunden über Dienstbarkeiten. — Verträge über Dienstleistungen. — Ehepacte. — Empfangs-Bestätigungen. — Erbpachts-Verträge. — Gesellschafts-Verträge. — Glücks-Verträge. — Bodmerei-Verträge. — Versicherungs-Verträge. — Verpflichtscheine der Kaufleute, wenn die Leistung nicht in Geld besteht. — Hypothekar-Verschreibungen. — Lehenbriefe. — Pfand-Verschreibungen. — Reluitions-Verträge. — Renten-Verschreibungen. — Rechtsurkunden überhaupt. — Vergleiche. — Verzichtleistungen. — Zahlungsanweisungen. —

Scala III.

Darlehens-Verträge. — Schuldscheine auf den Ueberbringer und auf unbestimmte Zeit oder wenigstens auf 10 Jahre lautend. — Verträge über Dienstleistungen, zur Besorgung von Geschäften anderer Art, als welche von Taglöhnern, Dienstboten, Gewerbsgehilfen aus der Classe der Gesellen u. dgl. verrichtet werden. Gesellschafts-Verträge bei Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien für länger als 10 Jahre. — Gewinnste aus der Zahlen-Lotterie. — Hoffnungs-Kaufverträge über bewegliche Sachen und Kuxe. — Leibrenten-Verträge über bewegliche Sachen. — Kaufverträge über bewegliche Sachen — Lieferungs-Verträge über bewegliche Sachen. — Pensions-Versicherungen, wie Dienstleistungen. — Tauschverträge über beiderseits bewegliche Sachen. — Cessionen, entgeltliche, über bewegliche Sachen. — Verzichtleistungen, entgeltliche, über bewegliche Sachen. — Verkaufsaufträge.

Stempel-Marken.

(Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 7. Januar 1870. R.-G.-B. Nr. 3.)

Seit 1. März 1870 sind geänderte Stempelmarken aller Categorien mit alleiniger Ausnahme der Zeitungsstempel-Marken zu 1 und 2 kr. in den Verschleiss gesetzt, und zwar:

Stempelmarken zu $^1/_2$, 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 12, 15, 25, 36, 50, 60, 75, 90 Kreuzer; dann zu 1 fl., 2 fl., 2 fl. 50 kr., 3 fl., 4, 5, 6, 7, 10, 12, 15 und 20 Gulden österr. Währ.

Die früher in Verschleiss gelangten Stempelmarken aller obigen Categorien wurden mit 31. März 1870 gänzlich ausser Gebrauch gesetzt, Die Verwendung der ausser Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 31. März 1870 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich. Gewerbs- und Handelsbücher, Blankette von Wechseln, Frachtbriefe, Rechnungen u. dgl. auf denen ältere Stempel-Marken durch vorschriftsmässige, vor dem 31. März 1870 erfolgte ämtliche Ueberstemplung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 31. März 1870 unbeanständet in Gebrauch genommen werden.

Gewichts-Tabelle für die neuen Münzsorten.

Nach einzelnen Stücken gerechnet.	Zoll-gewicht	W.-Gew.		Metrisch. Gewicht	Nach Säcken gerechnet	Zollge-wicht	W.-Gewicht			Metrisch Gew.
	Pfunde	Loth	Qnt.	Grammes		Pfde.	Pfd.	Loth	Qnt.	Kilogr.
Silbermünzen.					**Silbermünzen.**					
1 Zweithalerstück (3 fl.)	0.074074	2	0.465	37.037037	200 Zweithalerst. (600 fl.)	14.8148	13	7	1.084	7.4074
1 Einthalerstück ($1^1/_2$ fl.)	0.037037	1	0.232	18.518518	400 Einthalerst. (600 fl.)	14.8148	13	7	1.084	7.4074
1 Zweiguldenstück	0.049383	1	1.644	24.691358	500 Zweiguldenst. (1000 fl.)	24.6914	22	1	1.802	11.3457
1 Einguldenstück	0.024691	—	2.822	12.345679	500 Einguldenst. (500 fl.)	12.3457	11	—	2.901	6.1728
1 Viertelguldenstück	0.010684	—	1.221	7.348880	2000 Viertelguld. (500 fl.)	21.3675	89	2	1.947	10.6837
1 Levantinerthaler	0.056129	1	2.414	28.0644	500 Levant. Thlr. (1050 fl.)	28.0644	25	1	3.291	14.0322
Silberscheidemünzen.					**Silberscheidemünzen.**					
1 Stück zu 10 Nkr.	0.00333	—	0.379	1.6666	1000 St. zu 10 Nkr. (100 fl.)	3.37	3	—	0.590	1.6850
1 Stück zu 20 Nkr.	0.00533	—	0.608	2.6666	2500 St. zu 20 Nkr. (500 fl.)	13.42	11	30	2.019	6.7100
Kupferscheidemünzen.					**Kupferscheidemünzen.**					
1 Stück zu 4 Nkr.	0.12666	—	2.280	13.3333	$666^2/_3$ St. zu 3 Nkr. (20 fl.)	13.3333	11	28	3	6.6667
1 Neukreuzer	0.006667	—	0.762	3.333333	2000 Neukreuzer (20 fl.)	13.3333	11	28	3	6.6667
1 Stück zu $^5/_{10}$ Nkr.	0.003333	—	0.381	1.666667	1000 St. zu $^5/_{10}$ Nkr. (5 fl.)	3.3333	2	31	1	1.6667
Goldmünzen.					**Goldmünzen.**					
1 Krone	1.022222	—	2.5396	11.111111	500 Kronen	11.1111	9	29	1.8139	5.5555
1 halbe Krone	0.011111	—	0.2698	5.555555	1000 halbe Kronen	11.1111	9	29	1.8139	5.5555
1 einfacher Ducaten	0.006981	—	1.7977	3.490577	1000 Stück Ducaten	6.9811	6	7	1.8343	3.4906

Münz-Vergleichungs- und Gewichts-Tabelle.

Staaten	Münz-Einheiten	Werth ohne Agio in: Oe. W. (45 Gld.-Fuss). fl.	kr.	Thaler-Währung (30 Thaler-Fuss). Th	Sg	Pf.	Südd. Währung (25½ Gld.-Fuss). fl.	kr.	Pf.
Anhalt-Bernburg Anh.-Cöth.-Dessau	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
Baden	1 Gulden zu 60 Kr.	—	85,714	—	17	$1^5/_7$	1	—	—
Baiern	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.	—	85,714	—	17	$1^5/_7$	1	—	—
Belgien	1 Franc zu 100 Centimen	—	40,5	—	8	$1^1/_5$	—	28	1,4
Braunschweig	1 Thl. zu 30 Gr. à 10 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
Bremen	1 Thlr. Gld. (72 Gr. à 5 Schw.)	1	60,717	1	2	10	1	52	2
Dänemark	1 Rigsdaler (Reichsb.-Thlr.) zu 96 Schill. 5 Pf.	1	13,76	—	22	6	1	19	2,54
	1 Reichsthlr. Sp. zu 192 Schill.	2	27	1	6	4,86	2	39	1,51
Frankreich	1 Franc zu 100 Centimen	—	40	—	8	$1^1/_5$	—	28	—
Griechenland	1 Drachma zu 100 Lepta	—	36,26	—	7	3,05	—	25	1,4
Grossbrit. u. Irland	1 Pfd. St. Gold 20 Sch. à 12 Pen.	9	89,505	6	17	10,82	11	32	2,61
Hamburg	1 Mark Banco zu 16 Schillinge à 12 Pf.	—	75	—	15	—	—	53	2
	1 Thlr. zu 40 Sch. à 12 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
	1 Mark Crnt. (16 Schill. à 12 Pf.)	—	60	—	12	—	—	42	—
Hessen, Grossherz.	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.	—	85,714	—	17	$1^5/_7$	1	—	—
Italien	1 Lire nuove à 100 Centes.	—	40	—	8	—	—	28	—
Kirchenstaat	1 Scudo röm. zu 10 Paoli à 10 Bajocchi	2	17,874	1	13	6,897	2	32	2,04
Liechtenstein	1 Gulden zu 100 Kr.	1	—	—	20	—	1	10	—
Lippe Lippe-Schaumb.	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
Lübeck	1 Thlr. zu 40 Schill. à 12 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
	1 Mark Courant zu 16 S. à 12 Pf.	—	60	—	12	—	—	42	—
Luxemburg	1 Franc zu 100 Centimen	—	40	—	8	—	—	28	—
Mecklenb.-Schwer. Mecklenb.-Strelitz	1 Thlr. zu 48 Schill. à 12 Pf.	1	50,336	1	—	0,805	1	45	0,94
Niederlande	1 Gulden zu 100 Cents.	—	85	—	17	—	—	59	2,14
Norwegen	1 Speciesthlr. zu 5 Ort. à 24 S.	2	27,535	1	15	6,047	2	39	1,51
Oesterreich	1 Gulden zu 100 Kr.	1	—	—	20	—	1	10	—
Oldenburg	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Schw.	1	50	1	—	—	1	45	—
Portugal	1 Milreïs zu 1000 Reïs	2	19,47	1	13	10,73	2	23	2,51
Preussen	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
Reuss. Fürstenth.	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
Russland	1 Rubel zu 100 Kopeken	1	60,165	1	2	3,6	1	53	1,50
Sachsen, Königreich	1 Thlr. zu 30 Ngr. à 10 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
Sachsen-Altenburg	1 Thlr. zu 30 Ngr. à 10 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
Sachsen-Coburg	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.	—	85,714	—	17	$1^5/_7$	1	—	—
Sachsen-Gotha	1 Thlr. zu 30 Gr. à 10 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
Sachsen-Meiningen	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.	—	85,714	—	17	$1^5/_7$	1	—	—
Sachs.-Weim. Eisen.	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
Schwarzb.-Rudolst. Ober-Herrschaft	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.	—	85,714	—	17	$1^5/_7$	1	—	—
Unter-Herrschaft	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
Schwarzburg-Sondershausen	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
Schweden	1 Thlr. Reichsm. zu 100 Oere oder zu 48 Schill. à 12 Pf.	—	57,376	—	11	5,703	—	40	0,65
Schweiz	1 Franc zu 100 Centimen	—	40	—	8	$1^1/_5$	—	28	—
Spanien	1 Escudo à 10 Reales à 10 Dec.	1	5,2	—	21	0,4	1	14	2
Türkei	1 Piast. (40 Para à 3 Crnt. Apsr)	—	8,979	—	1	9,549	—	6	1,14
Waldeck	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	50	1	—	—	1	45	—
Würtemberg	1 Gulden zu 60 Kr.	—	85,714	—	17	$1^5/_7$	1	—	—

Bei Bremen, Grossbritannien und Portugal ist der angegebene Werth nach dem Verhältniss 450 Thaler = 1 Pfund (½ Kilogramm) Gold berechnet.

Werth der Coupons

der österr. Staatsschuldverschreibungen, nach Abzug der Einkommensteuer.

Tabelle über den Einlösungswerth der vom 1. Juli 1868 an fälligen Coupons.

Metalliques- und Verlosungs-Obligationen in C.-M.

Coupons zahlbar in Papiergeld.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
— fl. 30 kr. CM.	— fl. 42 kr.
1 „ 15 „ „	1 „ 5 „
1 „ 30 „ „	1 „ 26 „
2 „ — „ „	1 „ 68 „
2 „ 15 „ „	1 „ 89 „
2 „ 30 „ „	2 „ 10 „
5 „ — „ „	4 „ 20 „
6 „ 15 „ „	5 „ 25 „
7 „ 30 „ „	6 „ 30 „
8 „ — „ „	6 „ 72 „
10 „ — „ „	8 „ 40 „

Nationalanlehens-Obligationen in C.-M.

Coupons zahlbar in Metallmünze.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
— fl. 30 kr. CM.	— fl. 42 kr. in Silb.
1 „ 15 „ „	1 „ 5 „ „ „
2 „ 30 „ „	2 „ 10 „ „ „
12 „ 30 „ „	10 „ 50 „ „ „
25 „ — „ „	21 „ — „ „ „

Obligationen der Silber-Anlehen aus den Jahren 1849, 1851, Serie *B* und 1854.

Coupons zahlbar in Metallmünze.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
2 fl. 30 kr. CM.	2 fl. 41½ kr.
12 „ 30 „ „	12 „ 7½ „
25 „ — „ „	24 „ 15 „

Obligationen in Oest. Währ.

Coupons zahlbar in Papiergeld.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
2 fl. 50 kr.	1 fl. 99½ kr.
12 „ 50 „	9 „ 97½ „
25 „ — „	19 „ 95 „
125 „ — „	99 „ 75 „
250 „ — „	199 „ 50 „

Obligationen von 1866.

Coupons zahlbar in Papiergeld.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
2 fl. 50 kr.	2 fl. 15¼ kr.
25 „ — „	21 „ 52½ „

1864er Silber-Anlehen.

Coupons zahlbar in Metallmünze.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
25 fl. — kr.	23 fl. 10 kr.

Anlehen aus England vom Jahre 1850 und 1852.

Coupons zahlbar in Metallmünze.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
fl. kr.	fl. kr.
12 50. (1 Pf. St. 5 Schll.)	12 7½
25 —. (2 Pf. St. 10 Schll.)	24 15

Anlehen aus Frankreich vom Jahre 1865.

Coupons zahlbar in Metallmünze.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
5 fl. (12 Frcs. 50 C.)	4 fl. 83 kr.
25 „ (62 „ 50 „)	24 „ 15 „

Lotto-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1854.

Coupons zahlbar in Papiergeld.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
10 fl. CM.	8 fl. 40 kr.

Lotto-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1860.

Coupons zahlbar in Papiergeld.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
2 fl. 50 kr.	2 fl. — kr.
12 „ 50 „	10 „ — „
25 „ — „	20 „ — „

Obligationen des Steueranlehens vom Jahre 1864.

Coupons zahlbar in Papiergeld.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
— fl. 50 kr. ö. W.	— fl. 40 kr.
1 „ — „ „	— „ 80 „
1 „ 50 „ „	1 „ 20 „
2 „ 50 „ „	2 „ — „
5 „ — „ „	4 „ — „

Interessen von Obligationen in Conv.-M., welche auf Namen lauten und deren Betrag von dem der auf Ueberbringer lautenden abweicht.

Verzinsungspercent.	halbj. Interessen für 100 fl.
1	— fl. 42 kr.
$1^3/_4$	— „ $73^1/_2$ „
2	— „ 84 „
$2^1/_2$	1 „ 5 „
3	1 „ 26 „
$3^1/_2$	1 „ 47 „
4	1 „ 68 „
$4^1/_3$	1 „ 89 „
5	2 „ 10 „

Obligationen, welche nicht der Convertirung unterliegen, und zwar:

1. Das bei der allgemeinen Bodencreditanstalt contrahirte Anlehen.
2. Die noch in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld.
3. Die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.
4. Die Grundentlast.-Obligat.

Bei diesen Obligationen erleiden die Coupons einen Abzug von 20 % oder $^3/_5$ des auf österr. Währ. umgerechneten Betrages.

Der Coupon in CM. zu	gilt in ö. W.
2 fl. 30 kr.	2 fl. 10 kr.
5 „ — „	4 „ 20 „
10 „ — „	8 „ 40 „

Grundentlastungs-Obligationen, transleithanische, in C.-M.

Coupons zahlbar in Papiergeld.

1 fl. 15 kr. CM.	1 fl. 22 kr. ö. W.
2 „ 30 „ „	2 „ 44 „ „
12 „ 30 „ „	12 „ 20 „ „
25 „ — „ „	24 „ 41 „ „

Grundentlast.-Obligationen, cisleithanische in C.-M.

Coupons zahlbar in Papiergeld.

1 fl. 15 kr. CM.	1 fl. 18 kr. ö. W.
2 „ 30 „ „	2 „ 36 „ „
12 „ 30 „ „	11 „ 81 „ „
25 „ — „ „	23 „ $62^1/_2$ „ „

Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3 Procent.

Capit.	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	30	—	15	—	$2^1/_2$		
15	—	45	—	$22^1/_2$	—	$3^3/_4$		
20	—	60	—	30	—	5		
25	—	75	—	$37^1/_2$	—	$6^1/_4$		
30	—	90	—	45	—	$7^1/_2$		
35	1	5	—	$52^1/_2$	—	$8^3/_4$		
40	1	20	—	60	—	10		
50	1	50	—	75	—	$12^1/_2$		
60	1	80	—	90	—	15		
70	2	10	1	5	—	$17^1/_2$		
80	2	40	1	20	—	20		
90	2	70	1	35	—	$22^1/_2$		
100	3	—	1	50	—	25		
200	6	—	3	—	—	50		
300	9	—	4	50	—	75		
400	12	—	6	—	1	—		
500	15	—	7	50	1	25		
600	18	—	9	—	1	50		
700	21	—	10	50	1	75		
800	24	—	12	—	2	—		
900	27	—	13	50	2	25		
1000	30	—	15	—	2	50		
2000	60	—	30	—	5	—		
5000	150	—	75	—	12	50		

Von 1—50 fl. machen d. Zinsen pr. 1 Tag à 3% weniger als $^1/_2$ kr. Von 50—90 fl. pr. 1 Tag à 3% mehr als $^1/_2$ und weniger als $^3/_4$ kr.

Zu $3^1/_2$ Procent.

Capit.	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	35	—	$17^1/_2$	—	$1^{11}/_{12}$		
15	—	$52^1/_2$	—	$26^1/_4$	—	$4^3/_8$		
20	—	70	—	35	—	$5^5/_6$		
25	—	$87^1/_2$	—	$43^3/_4$	—	$7^7/_{24}$		
30	1	5	—	$52^1/_2$	—	$8^3/_4$		
35	1	$22^1/_2$	—	$61^1/_4$	—	$10^5/_{24}$		
40	1	40	—	70	—	$11^2/_3$		
50	1	75	—	$87^1/_2$	—	$14^7/_{12}$		
60	2	10	1	5	—	$17^5/_{12}$		
70	2	45	1	$22^1/_2$	—	$20^1/_3$		
80	2	80	1	40	—	$23^1/_3$		
90	3	15	1	$57^1/_2$	—	$26^1/_4$		
100	3	50	1	75	—	$29^1/_6$		
200	7	—	3	50	—	$58^3/_6$		
300	10	50	5	25	—	$87^3/_6$		
400	14	—	7	—	1	$16^4/_6$		
500	17	50	8	75	1	$45^5/_6$		
600	21	—	10	50	1	75		
700	24	50	12	25	2	$4^1/_2$		
800	28	—	14	—	2	$33^2/_6$		
900	31	50	15	75	2	$62^3/_6$		
1000	35	—	17	50	2	$91^4/_6$		
2000	70	—	35	—	5	$83^2/_6$		
5000	175	—	85	50	14	$58^2/_6$		

Von 1—50 fl. machen d. Zins. pr. 1 Tag à $3^1/_2$% weniger als $^1/_2$ kr. Von 50—100 fl. pr. 1 Tag à $3^1/_2$% mehr als $^1/_2$ und weniger als 1 kr.

Zu 4 Procent.

Capit.	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
fl.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	40	—	20	—	$3\frac{1}{3}$	—	
15	—	60	—	30	—	5	—	
20	—	80	—	40	—	$6\frac{2}{3}$	—	
25	1	—	—	50	—	$8\frac{1}{3}$	—	
30	1	20	—	60	—	10	—	
35	1	40	—	70	—	$11\frac{2}{3}$	—	
40	1	60	—	80	—	$13\frac{1}{3}$	—	
50	2	—	1	—	—	$16\frac{2}{3}$	—	
60	2	40	1	20	—	20	—	
70	2	80	1	40	—	$23\frac{1}{3}$	—	
80	3	20	1	60	—	$26\frac{2}{3}$	—	
90	3	60	1	80	—	30	—	1
100	4	—	2	—	—	$33\frac{1}{3}$	—	$1\frac{1}{10}$
200	8	—	4	—	—	$66\frac{2}{3}$	—	$2\frac{2}{10}$
300	12	—	6	—	1	—	—	$3\frac{3}{10}$
400	16	—	8	—	1	$33\frac{1}{3}$	—	$4\frac{4}{10}$
500	20	—	10	—	1	$66\frac{2}{3}$	—	$5\frac{5}{10}$
600	24	—	12	—	2	—	—	$6\frac{6}{10}$
700	28	—	14	—	2	$33\frac{1}{3}$	—	$7\frac{7}{10}$
800	32	—	16	—	2	$66\frac{2}{3}$	—	$8\frac{8}{10}$
900	36	—	18	—	3	—	—	$9\frac{9}{10}$
1000	40	—	20	—	3	$33\frac{1}{3}$	—	11
2000	80	—	40	—	6	$66\frac{2}{3}$	—	22
5000	200	—	100	—	16	$66\frac{2}{3}$	—	55

Von 1—44 fl. machen d. Zinsen pr. 1 Tag à 4% weniger als $\frac{1}{2}$ kr. Von 45—89 fl. à 4% f. 1 Tag mehr als $\frac{1}{2}$ und weniger als 1 kr.

Zu $4\frac{1}{2}$ Procent.

Capit.	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	45	—	$22\frac{1}{2}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	
15	—	$67\frac{1}{2}$	—	$33\frac{3}{4}$	—	$5\frac{5}{8}$	—	
20	—	90	—	45	—	$7\frac{1}{2}$	—	
25	1	$12\frac{1}{2}$	—	$56\frac{1}{4}$	—	$9\frac{3}{8}$	—	
30	1	35	—	$67\frac{1}{2}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	
35	1	$57\frac{1}{2}$	—	$78\frac{3}{4}$	—	$13\frac{1}{8}$	—	
40	1	80	—	90	—	15	—	
50	2	25	1	$12\frac{1}{2}$	—	$18\frac{3}{4}$	—	
60	2	70	1	35	—	$22\frac{1}{2}$	—	
70	3	15	1	$57\frac{1}{2}$	—	$26\frac{1}{4}$	—	
80	3	60	1	80	—	30	—	
90	4	5	2	$2\frac{1}{2}$	—	$33\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{8}$
100	4	50	2	25	—	$37\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{4}$
200	9	—	4	50	—	75	—	$2\frac{1}{2}$
300	13	50	6	75	1	$12\frac{1}{2}$	—	$3\frac{3}{4}$
400	18	—	9	—	1	50	—	5
500	22	50	11	25	1	$87\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{4}$
600	27	—	13	50	2	25	—	$7\frac{1}{2}$
700	31	50	15	75	2	$62\frac{1}{2}$	—	$8\frac{3}{4}$
800	36	—	18	—	3	—	—	10
900	40	50	20	25	3	$37\frac{1}{2}$	—	$11\frac{1}{4}$
1000	45	—	22	50	3	75	—	$12\frac{1}{2}$
2000	90	—	45	—	7	50	—	25
5000	225	—	112	50	18	75	—	$62\frac{1}{2}$

Von 1—40 fl. machen d. Zins. pr. 1 Tag à $4\frac{1}{2}$% weniger als $\frac{1}{2}$ kr. Von 40—70 fl. pr. 1 Tag mehr als $\frac{1}{2}$ und weniger als 1 kr.

Zu 5 Procent.

10	—	50	—	25	—	$4\frac{1}{6}$	—	
15	—	75	—	$37\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	
20	1	—	—	50	—	$8\frac{1}{3}$	—	
25	1	25	—	$62\frac{1}{2}$	—	$10\frac{5}{12}$	—	
30	1	50	—	75	—	$12\frac{1}{2}$	—	
35	1	75	—	$87\frac{1}{2}$	—	$14\frac{7}{12}$	—	
40	2	—	1	—	—	$16\frac{2}{3}$	—	
50	2	50	1	25	—	$20\frac{5}{6}$	—	
60	3	—	1	50	—	25	—	
70	3	50	1	75	—	$29\frac{1}{6}$	—	$1\frac{1}{12}$
80	4	—	2	—	—	$33\frac{1}{3}$	—	$1\frac{1}{6}$
90	4	50	2	25	—	$37\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{4}$
100	5	—	2	50	—	$41\frac{2}{3}$	—	$1\frac{3}{8}$
200	10	—	5	—	—	$83\frac{1}{3}$	—	$2\frac{3}{4}$
300	15	—	7	50	1	25	—	$4\frac{1}{2}$
400	20	—	10	—	1	$66\frac{4}{6}$	—	$5\frac{1}{2}$
500	25	—	12	50	2	$8\frac{2}{6}$	—	$6\frac{1}{4}$
600	30	—	15	—	2	50	—	$8\frac{1}{2}$
700	35	—	17	50	2	$91\frac{4}{6}$	—	$9\frac{5}{6}$
800	40	—	20	—	3	$33\frac{2}{6}$	—	11
900	45	—	22	50	3	75	—	$12\frac{3}{8}$
1000	50	—	25	—	4	$16\frac{4}{6}$	—	$13\frac{1}{2}$
2000	100	—	50	—	8	$33\frac{2}{6}$	—	$27\frac{3}{4}$
5000	250	—	125	—	20	$83\frac{2}{6}$	—	$69\frac{5}{6}$

Von 1—40 fl. machen d. Zinsen pr. 1 Tag à 5% weniger als $\frac{1}{2}$ kr. Von 40—71 fl. à 5% pr. 1 Tag mehr als $\frac{1}{2}$ u. weniger als 1 kr.

Zu 6 Procent.

10	—	60	—	30	—	5	—	
15	—	90	—	45	—	$7\frac{1}{2}$	—	
20	1	20	—	60	—	10	—	
25	1	50	—	75	—	$12\frac{1}{2}$	—	
30	1	80	—	90	—	15	—	
35	2	10	1	5	—	$17\frac{1}{2}$	—	
40	2	40	1	20	—	20	—	
50	3	—	1	50	—	25	—	
60	3	60	1	80	—	30	—	1
70	4	20	2	10	—	35	—	$1\frac{1}{6}$
80	4	80	2	40	—	40	—	$1\frac{1}{3}$
90	5	40	2	70	—	45	—	$1\frac{1}{2}$
100	6	—	3	—	—	50	—	$1\frac{2}{3}$
200	12	—	6	—	1	—	—	$3\frac{1}{3}$
300	18	—	9	—	1	50	—	5
400	24	—	12	—	2	—	—	$6\frac{2}{3}$
500	30	—	15	—	2	50	—	$8\frac{1}{3}$
600	36	—	18	—	3	—	—	10
700	42	—	21	—	3	50	—	$11\frac{2}{3}$
800	48	—	24	—	4	—	—	$13\frac{1}{3}$
900	54	—	27	—	4	50	—	15
1000	60	—	30	—	5	—	—	$16\frac{2}{3}$
2000	120	—	60	—	10	—	—	$33\frac{2}{3}$
5000	300	—	150	—	25	—	—	$83\frac{1}{4}$

V. 1—30 fl. pr. 1 Tag à 6% weniger als $\frac{1}{2}$ kr. Von 31 b. 50 pr. 1 T. à 6% mehr als $\frac{1}{2}$ u. weniger als 1 kr.

Ziehungen

sämmtlicher österr.-ungar. Lotterie-Effecten im Jahre 1873.

Tag der Ziehung	Nr.	Losgattung.	Nominal-Werth in Gulden ö. W.	Ursprüngliche Anz. v. Serien oder Losen.	Noch nicht gezogene Serien oder Lose.	Anz. d. zu ziehenden Lose resp. Ser.	Treffer in Guld. östr. Währ. grösster	Treffer in Guld. östr. Währ. kleinster	Gesammtbetrag der z. Auszahl. gelangend. Gewinne in fl. ö. W.
2. Jänn.	37	4% 1854er Staats-Lose, Serienziehung . . .	262.5	4000	3330	S. 28	—	—	—
2. „	26	Como-Rentenscheine .	14.7	144000	54000	3600	21000	14.7	88200
2. „	59	Credit-Lose	100	420000	319700	1500	200000	190.—	569300
2. „	3	4% Triester 50 fl.-Lose	50	20000	18768	287	10000	50.—	27450
2. „	3	Don.-Regulirungs-Lose	100	240000	237951	1118	100000	100.—	81963
3. „	5	Innsbrucker-Lose . .	20	50000	49820	50	30000	30.—	34180
15. „	41	Fürst Salm-Lose . .	42	100000	86600	500	42000	63.—	250300
30. „	45	Fürst Clary-Lose . .	42	42000	38520	125	26250	63.—	81860
1. Febr.	24	5% 1860er St.-L. Ser.-Z.	500	20000	18585	75	—	—	—
1. „	27	Graf St. Genois-Lose .	42	80000	72400	600	52500	68.25	105504
15. „	14	Stadt Stanislau-Lose .	20	25000	23850	150	8000	25.—	13200
15. „	11	Ung. Prämien-Anleh. .	100	300000	292800	900	100000	112.—	226000
1. März	41	1864er Staats-L., Ser.- u. Nummernziehung	100	400000	364300	800	200000	175.—	446000
1. „	32	1839er St.-L., Ser.-Zieh.	262.5	120000	68840	9480	131000	525.—	5457585
1. April	37	4% 1854er St.-L., N.-Z. .	262.5	200000	166500	1400	115500	315.—	576870
1. „	60	Credit-Lose	100	420000	318200	1500	200000	190.—	569300
1. „	18	10 fl. Rudolfs-Lose . .	10	200000	181100	1350	20000	12.—	45000
15. „	45	1864er St.-Lose, Ser.- u. Nummernziehung .	100	400000	363600	900	220000	175.—	438500
1. Mai	26	5% 1860er St.-L.. Ser.- u. Nummernziehung	500	400000	371600	1500	300000	600.—	1370000
1. „	31	Graf Keglevich-Lose .	10.5	67000	48950	1200	10500	10.50	27216
3. „	6	Innsbrucker-Lose . .	20.	50000	49770	30	12000	30.—	14810
15. „	12	Ung. Prämien-Anl. .	100	300000	291900	900	150000	112.—	281000
3. Juni	46	1864er St.-L., Ser.- und Nummernziehung .	100	400000	362600	600	250000	180.—	438700
3. „	18	4½% Triester 100 fl.-L.	105	24000	20382	372	21000	105.—	67400
15. „	12	Stadt Stanislau-Lose .	20	25000	24150	150	10000	25.—	15400
16. „	20	Ofner Lose	40	50000	43200	600	30000	60.—	68300
1. Juli	38	4% 1854er St.-L., S.-Z. .	262.5	4000	3302	S. 28	—	—	—
1. „	61	Credit-Lose	100	420000	316700	1500	200000	190.—	569300
1. „	19	4% Don.-Dampfsch.-L..	105	60000	50625	1050	52500	105.—	174615
15. „	42	Fürst Salm-Lose . . .	42	100000	86100	500	21000	63.—	56973
15. „	51	Graf Waldstein-Lose .	21	103500	91400	600	26250	31.50	49980
30. „	46	Fürst Clary-Lose . .	42	42000	38395	125	12600	63.—	21210
1. Aug.	27	5% 1860er St.-L., S.-Z. .	500	200000	18510	S. 75	—	—	—
16. „	13	Ung. Prämien-Anleh. .	100	300000	291000	600	250000	116.—	357780
16. „	15	Stadt Stanislau-Lose .	20	25000	23700	300	10000	25.—	18400
1. Sept.	47	1864er St.-L., Ser.- und Nummernziehung .	100	400000	262000	800	200000	180.—	449700
3. „	7	Innsbrucker-Lose . .	20	50000	49740	50	10000	30.—	12810
15. „	28	Fürst Palffy-Lose . .	42	93000	82600	1000	42000	63.—	112560
1. Oct.	38	4% 1854er St.-L., N.-Z. .	262.5	200000	165100	1400	52500	315.—	547570
1. „	62	Credit-Lose	100	420000	315200	1500	200000	190.—	569300
1. „	19	10 fl.-Rudolfs-Lose . .	10	200000	179750	900	25000	12.—	45000
3. Nov.	27	5% 1860er St.-L., N.-Z. .	500	400000	370200	1500	300000	600.—	1370000
17. „	14	Ung. Prämien-Anleh. .	100	300000	290400	750	100000	116.—	213260
1. Dez.	37	FürstWindischgrätz-L.	21	100000	83125	1250	21000	37.80	74168
1. „	48	1864er St-L., Ser.- und Nummernziehung .	100	400000	261200	600	250000	180.—	438700

Mass und Gewicht.

I. Die neue Mass- und Gewichtsordnung.

(Auszug aus dem Gesetze vom 23. Juli 1871).

Die Grundlage des gesetzlichen Masses und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmasses; aus demselben werden die Einheiten des Flächen- und des Körpermasses abgeleitet.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines Kubikdecimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Untertheilungen der Mass- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

(Art. I.)

Die gesetzlichen Masse und Gewichte sind:

A. Längenmasse.

Einheit . . . . . das Meter

Untertheilungen: das Decimeter gleich $^1/_{10}$ Meter,
„ Centimeter „ $^1/_{100}$ „
„ Millimeter „ $^1/_{1000}$ „

Vielfache: „ Kilometer „ 1000 „
„ Myriameter „ 10.000 „

B. Flächenmasse.

a) Allgemeine:
Die Quadrate der Längenmasse;

b) besondere:
Bodenflächenmasse.
Einheit: das Ar gleich . . . 100 Quadratmeter,
Vielfache: das Hektar gleich . 100 Ar.

C. Körpermasse.

a) Allgemeine:
Die Würfel der Längenmasse;

b) besondere:
Hohlmasse.
Einheit: das Liter gleich . . . . 1 Kubikdecimeter,
Untertheilung: das Deciliter gleich $^1/_{10}$ Liter,
„ Centiliter „ $^1/_{100}$ „
Vielfaches: „ Hektoliter „ 100 „

D. Gewichte.

Einheit . . . . . das Kilogramm,
Untertheilungen: das Dekagramm gleich $^1/_{100}$ Kilogramm,
„ Gramm „ $^1/_{1000}$ „
„ Decigramm „ $^1/_{10000}$ „

das Centigramm gleich $^1/_{100000}$ Kilogramm
„ Milligramm „ $^1/_{1000000}$ „
Vielfaches: die Tonne „ 1000 „

(Art. III.)

Das gegenseitige Verhältniss der neuen und der alten Masse und Gewichte wird für den Verkehr, wie folgt, bestimmt:

1 Meter . . . . . = 0·5272916 Wiener Klafter,
1 „ . . . . . = 3 Fuss 1 Zoll $11^{580}/_{1000}$ Linien,
1 „ . . . . . = 1·286077 Ellen,
1 Kilometer . . . . . = 0·131823 österr. Meilen (Postmeilen),
1 Myriameter . . . . . = 1·318229 „ „ „
1 Centimeter . . . . . = 0.094912 Faust,
1 Wiener Klafter . . . . = 1·896484 Meter,
1 Fuss . . . . . = 0·316081 „
1 Elle . . . . . = 0·777558 „
1 österr. (Post-) Meile . . . = 7·585936 Kilometer.
1 „ „ „ . . . . = 0·7585936 Myriameter,
1 Faust . . . . . = 10·53602 Centimeter.

Flächenmasse.

1 □ Meter . . . . . = 0·278036 □ Klafter,
1 „ . . . . . = 10 00931 □ Fuss,
1 Ar . . . . . = 27·80364 □ Klafter,
1 Hektar . . . . . = 1·737727 österr. Joch,
1 □ Myriameter . . . . . = 1·737727 „ □ Meilen,
1 □ Klafter . . . . . = 3·596652 □ Meter,
1 □ Fuss . . . . . = 0·099907 „
1 niederösterr. Joch . . . = 57·54642 Ar,
1 „ „ . . . = 0·5754642 Hektar,
1 österr. □ Meile . . . . = 0·5754642 □ Myriameter.

Körpermasse.

1 Kubikmeter . . . . . = 0·146606 Kubikklafter,
1 „ . . . . . = 31·66695 Kubikfuss,
1 Kubikklafter . . . . . = 6·820992 Kubikmeter,
1 Kubikfuss . . . . . = 0·03157867 Kubikmeter.

Hohlmasse für trockene Gegenstände.

1 Hektoliter . . . . . = 1·626365 Wiener Metzen,
1 Liter . . . . . = 0·01626365 „ „
1 Wiener Metzen . . . . = 0·6148682 Hektoliter,
1 „ „ . . . . . = 61.48682 Liter.

Hohlmasse für Flüssigkeiten.

1 Hektoliter . . . . . = 1·767129 Wiener Eimer,
1 Liter . . . . . = 0·7068515 Wiener Mass,
1 Wiener Eimer . . . . . = 0·565890 Hektoliter,
1 „ Mass . . . . . = 1·414724 Liter.

Gewichte.

1 Kilogramm	= 1·785523	Wiener Pfund,
	= 1 Pfund $25^{137}/_{1000}$	Loth,
1 Dekagramm	= 0·571367	Wiener Loth,
1 Tonne	= 1785·523	„ Pfund,
1 Kilogramm	= 2	Zollpfund,
1 „	= 2·380697	Apotheker-Pfund,
1 „	= 3·562928	Wiener Mark Silbergewicht,
1 Gramm	= 0·286459	Ducaten Goldgewicht,
1 „	= 4·855099	Wiener Karat,
1 „	= 0·06	Postloth,
1 Wiener Pfund	= 0·560060	Kilogramm,
1 „ Centner	= 56·0060	„
1 „ Loth	= 1·750187	Dekagramm,
1 Zoll-Zentner	= 50	Kilogramm,
1 Zoll-Pfund	= 0·5	„
1 Apotheker-Pfund	= 0·420045	Kilogramm,
1 Wr. Mark Silbergewicht	= 0·280668	„
1 Ducaten Goldgewicht	= 3·490896	Gramm,
1 Wiener Karat	= 0·205969	„
1 Postloth	= 16·666667	„ (Art. IV.)

Die im Artikel III aufgeführten Masse und Gewichte sind vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehre ausschliesslich anzuwenden.

Nach diesem Zeitpuncte ist der Gebrauch der bis dahin gesetzlichen Masse und Gewichte, an deren Stelle die eben genannten Masse und Gewichte treten, sowie die Anwendung des Karates und des Oelgewichtsmasses im öffentlichen Verkehre untersagt.

Was jedoch die Anwendung der neuen Masse auf die Bemessung der Grundstücke anbelangt, so ist die Regierung ermächtigt, den Termin der Einführung der neuen Masse nach Bedarf zu prolongiren. (Art. V.)

Die Anwendung nicht gesetzlicher Masse, Gewichte und Messapparate (Artikel V, XVII, XVIII) im öffentlichen Verkehre wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Strafgesetze, nebst dem Verfalle dieser Masse und Gewichte, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. geahndet. Eine Wiederholung der Uebertretung ist bei Bemessung der Strafe als erschwerender Umstand anzusehen. Die Geldstrafe fliesst der Gemeinde-Armencasse des Ortes zu, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Haft im Verhältnisse von fünf Gulden zu einem Tage an deren Stelle. (Art. VI.)

Bei Abwicklung von Verträgen, bei deren vor dem bezeichneten Termine (Artikel V) erfolgtem Abschlusse noch das alte Mass und Gewicht zu Grunde gelegt worden ist, hat die Umrechnung auf die neuen Masse nach dem im Artikel IV festgestellten Verhältnisse zu erfolgen. (Art. VII.)

Die Anwendung der neuen Masse und Gewichte ist im öffentlichen Verkehre vom 1. Jänner 1873 an dann gestattet, wenn die Betheiligten hierüber einverstanden sind.

Dabei haben Gewerbsunternehmer, welche in einem öffentlichen Geschäftslocale Kauf und Verkauf betreiben, wenn sie das neue Mass und Gewicht anwenden wollen, dieses in dem Geschäftslocale durch Aufschrift ersichtlich zu machen, und in demselben eine das Verhältniss des bisherigen zu dem neuen Masse und Gewichte darthuende Tabelle anzubringen. (Art. VIII.)

Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geaichte und gestempelte Masse, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Die Aichung und Stempelung der Masse, Gewichte und Apparate (Zimentirung) erfolgt durch hiezu bestellte öffentliche Aichämter, welche mit den erforderlichen Aichungsnormalen zu versehen sind.

Für die Aichung und Stempelung wird eine Gebühr eingehoben werden, welche mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse im administrativen Wege festgestellt wird. (Art. XI.)

Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Spritte dürfen dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmässige Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich solcher ausserösterreichischer Weine, Biere und Spritte statt, welche in den Originalgebünden weiter verkauft werden. (Art. XII.)

Zur Aichung und Stempelung werden nur die folgenden Masse und Gewichte zugelassen:

Längenmasse:

20, 10, 5, 4, 2, 1 Meter,
5, 2 Decimeter.

Hohlmasse:

100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Liter.
5, 2, 1 Deciliter.
5, 2, 1 Centiliter.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertelhektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Gewichte:

20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm,
50, 20, 10, 5, 2, 1 Dekagramm,
5, 2, 1 Gramm.

Den zum Verkaufe mit Gold- und Silberwaaren und als Medicinalgewichte dienenden Gewichtssätzen sind noch die Stücke von 50, 20, 10, 5, 2, 1 Centigramm, dem Münz- und Juwelengewichte noch die Gewichtsstücke von 5, 2, 1 Milligramm beizugeben.

Für Dezimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 Gramm, für Centesimalwagen 1 Dekagramm.

Zur probeweisen Gewichtsbestimmung des Getreides werden als Probegewichte Gewichtsstücke von 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 Gramm angewendet, welche das Fünfhundertfache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2, 0.1 Kilogramm repräsentiren. Als Probemass dient ein Hohlmass (Probehektoliter), dessen Inhalt dem fünfhundertsten Theile eines Hektoliters gleichkommt. (Art. XIII.)

Die bei der Aichung und Stempelung der Masse und Gewichte zulässigen Abweichungen von dem wahren Werthe werden im Verordnungswege festgesetzt werden. (Art. XIV.)

Die als dynamische Masseinheit in der industriellen Mechanik dienende sogenannte Pferdekraft wird mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 Kilogramm in der Sekunde ein Meter hoch gehoben, festgestellt.

Dieses Ausmass ist im öffentlichen Verkehre bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kraftmaschine oder eines Motors und bei Entscheidung streitiger Fälle zu Grunde zu legen. (Art. XVII.)

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Neue Gasmesser sind vom 1. Jänner 1873 an in Gemässheit der Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten. (Art. XVIII.)

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem sechzigsten Theile eines Aequatorialgrades, sowie die durch das Gesetz vom 15. Mai 1871 R.-G.-Bl. Nr. 43, eingeführte Schiffstonne im Schiffahrtsverkehre zur See wird durch dieses Gesetz nicht berührt. (Art. XIX.)

II. Verhältniss der alten Masse und Gewichte zu den neuen im gewöhnlichen Verkehre.

Längenmasse.

1 Linie	=	2·195 Millimeter.
1 Zoll	=	26·340 Millimeter.
1 W.-Fuss	=	0·316 Meter.
1 W.-Klafter	=	1·896 Meter.
1 W.-Elle	=	0·778 Meter.
1 österr. Meile	=	7·586 Kilometer.

Flächenmasse.

1 □ Linie	=	0·048 □ Centimeter.
1 □ Zoll	=	6·938 □ Centimeter.
1 □ Fuss	=	0·100 □ Meter.

1 □Klafter . . . . = 3·597 □Meter.
1 österr. Joch . . . . = 57·546 Ar.
1 □Meile . . . . . = 57·546 Myriar.

Körpermasse.

1 Kubiklinie . . . . = 10·576 Kubikmillimeter.
1 Kubikzoll . . . . = 18·275 Kubikcentimeter.
1 Kubikfuss . . . . = 0·0315 Kubikmeter.
1 Kubikklafter . . . = 6·821 Kubikmeter.

Hohlmass für trockene Gegenstände.

1 W.-Metzen . . . . = 61·487 Liter.

Hohlmass für Flüssigkeiten.

1 Seidel . . . . . = 0·354 Liter.
1 W.-Mass . . . . . = 1·415 „
1 W.-Eimer . . . . = 0·566 Hektoliter.

Gewichte.

1 W.-Loth . . . . . = 1·750 Dekagramm.
1 W.-Pfund . . . . . = 0·560 Kilogramm.
1 W.-Centner . . . . . = 56·006 Kilogramm.
1 Zoll-Loth . . . . . = 1·667 Dekagramm.
1 Zoll-Pfund . . . . . = 0·5 Kilogramm.
1 Zoll-Centner . . . . = 50 Kilogramm.
1 Pfund Apothekergewicht = 420·05 Gramm.
1 Unze „ = 35·004 „
1 Loth „ = 17·502 „
1 Drachme „ = 4·376 „
1 Scrupel „ = 1·459 „
1 Gran „ = 0·073 „
1 Ducaten Goldgewicht . = 3·490896 Gramm.
1 W.-Mark Silbergewicht . = 0.280668 Kilogramm.
1 W.-Karat . . . . . = 0·205969 Gramm.

III. Verhältniss der neuen Masse und Gewichte zu den alten im gewöhnlichen Verkehre.

a) Durch die Unterabtheilungen der einzelnen Massgrössen.

Längenmasse.

1 Meter . . . . = 3 Fuss 1 Zoll und $11^{6}/_{10}$ Linien.
1 Centimeter . . = $4^{6}/_{10}$ W.-Linien,
1 Millimeter . . = $^{1}/_{2}$ W.-Linie.
1 Meter . . . . = 1 Elle, 1 Viertel und $^{1}/_{2}$ Sechszehntel.
1 Kilometer . . = 527 Klafter, 1 Fuss und 9 Zoll.
1 Myriameter . . = 1 Meile, 1272 Klftr., 5 Fuss, 5 Zoll u. $11^{4}/_{10}$ Lin.

Flächenmasse.

1 □Meter . . . = 10 □Fuss, 1 □Zoll und $49^{5}/_{10}$ □Linien.
1 □Centimeter . = $20^{8}/_{10}$ □Linien.
1 □Millimeter . = $^{2}/_{10}$ □Linien.
1 Ar . . . . . = 27 □Klafter, 28 □Fuss und $134^{7}/_{10}$ □Zoll.
1 Hektar . . . = 1 Joch, 1180 □Klafter und $13^{7}/_{10}$ □Fuss.
1 □Myriameter . = 1 □Meile, 7377 Joch und 412 □Klafter.

Körpermasse.

1 Kubikmeter . . = 31 Kubikfuss und $1152^{4}/_{10}$ Kubikzoll.
1 Kubikcentimeter = 95 Kubiklinien oder 0·055 Kubikzoll.
1 Kubikmillimeter = 0·095 Kubiklinien.

Hohlmasse für trockene Gegenstände.

1 Hektoliter . . = 1 Metzen, $^{1}/_{2}$ Metzen und 1 Achtel.
1 Liter . . . . = $^{1}/_{128}$ W.-Metzen oder 1 Becher.

Hohlmasse für Flüssigkeiten.

1 Hektoliter . . = 1 Eimer, 30 Mass, 1 Halbe und $1^{1}/_{2}$ Seidel.
1 Liter . . . . = 1 Halbe und $1^{7}/_{10}$ halbe Seidel oder $1^{9}/_{10}$ Krügel.

Gewichte.

1 Kilogramm . . = 1 Pfund, 25 Loth und $^{1}/_{2}$ Quintel.
1 Dekagramm . . = $1^{3}/_{10}$ Quintel.
1 Kilogr. (Ap.-Gew.) = 2 Pfd., 4 Unz., 4 Drachm., 1 Scrupel u. $1^{3}/_{10}$ Gran.
1 „ (Silb.-Gew.) = 3 Mark, 9 Loth und $32^{3}/_{10}$ Richtpfennige.
1 Gramm . . . = $17^{2}/_{10}$ Ducatengran.
1 „ . . . = 4 Karat und $10^{3}/_{10}$ Gran.

b) In Decimalen.

Längenmasse.

1 Millimeter . . . . . = 0·446 Linien,
1 „ . . . . . = 0·038 Zoll,
1 Centimeter . . . . . = 4·556 Linien,
1 „ . . . . . = 0·380 Zoll,
1 Meter . . . . . = 3·164 Fuss,
1 „ . . . . . = 0·527 Klafter,
1 „ . . . . . = 1·286 Ellen,
1 Kilometer . . . . . = 0·132 Meilen.

Flächenmasse.

1 □Millimeter . . . = 0·208 □Linien,
1 □Centimeter . . . = 0·144 □Zoll,
1 □Meter . . . . . = 10·009 □Fuss,
1 □Meter . . . . . = 0·278 □Klafter,
1 Ar . . . . . = 27·804 □Klafter,
1 „ . . . . . = 0·017 österr. Joche.

Körpermasse.

1 Kubikmillimeter . . . = 0·095 Kubiklinien,
1 „ Centimeter . . . = 0·055 Kubikzoll,

1 Kubikmeter . . . = 31·667 Kubikfuss,
1 „ „ . . . . = 0·147 Kubikklafter.

Hohlmass für trockene Gegenstände.

1 Liter = 0·016 Wiener Metzen.

Hohlmass für Flüssigkeiten.

1 Deciliter = 0·283 Seidel,
1 Liter = 0·707 Wiener Mass,
1 Hektoliter = 1·767 Eimer.

Gewichte.

1 Dekagramm = 0·571 Wiener Loth,
1 Kilogramm = 1·786 Wiener Pfund,
1 Tonne = 17·855 Wiener Centner,
1 Dekagramm = 0·6 Zollloth,
1 Kilogramm = 2 Zollpfund,
1 Gramm = 0·06 Postloth,
1 Kilogramm = 2·381 Pfd. = 28·568 Unzen = 57·137 Lth. Apthgew.,
1 Gramm = 0·229 Drachm. = 0·686 Scrup. = 13·713 Gran „
1 Kilogramm = 3·563 Wiener Mark Silbergewicht,
1 Gramm = 0·286 Ducatengewicht = 4·855 Wiener Karat.

Verkehrs-Anstalten.

1) Wiener Fiaker und Einspänner.

Auszug aus der Fiaker- und Einspänner-Ordnung für Wien und die nächste Umgebung.

Fahrtaxen.

(§. 36.) Die den Fiakern und Einspännern zu zahlenden Fahrpreise beziehen sich entweder auf Fahrten nach der Zeit (Stunde), oder auf Fahrten nach der Entfernung.

(§. 37.) Die Fahrtaxe nach der Zeit greift bei den gewöhnlichen Fahrten innerhalb der Linien Wien's Platz, sowie für das ganze Pratergebiet (mit Ausnahme der Strecke zu dem Landungsplatze der Dampfschiffe bei den Kaisermühlen im Prater) und bei den Fahrten von und zu den Landungsplätzen der Dampfschiffe im Wiener Donaucanale. Dieselbe wird, insoferne solche Fahrten in der Zeit von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends unternommen werden, mit folgenden Maximalbeträgen bestimmt:

Dem Fiaker:

a) für die Wagenverwendung bis zu einer Stunde . . 1 fl. — kr.
b) für jede folgende halbe Stunde . . . . . — „ 50 „

Dem Einspänner:

a) für die erste Viertelstunde . . . . . — „ 40 „

b) über eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde — fl. 50 kr.
c) für jede weiter folgende Viertelstunde . . . . . — „ 20 „

(§. 38.) Als Taxen nach der Entfernung (Streckentaxen) werden für die nachbezeichneten Fahrten, insoferne solche in der Zeit von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends unternommen werden, folgende Maximalbeträge festgesetzt:

	Fiaker.		Einspän.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Von jedem Puncte innerhalb der Linien Wiens, zu dem k. k. Arsenale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Neu-Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus und Ober-Döbling	2	—	1	20
II. Von jedem Puncte innerhalb der Linien Wiens nach Simmering, Wilhelmsdorf, Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Alt-Ottakring, Gersthof, Unter-Döbling und Zwischenbrücken	2	50	1	60
III. Von jedem Puncte innerhalb der Linien Wiens nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten a. d. Wien, Breitensee, Hetzendorf, Altmannsdorf, Dornbach, Neuwaldegg, Pötzleinsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf und Floridsdorf	3	—	2	20

Wird der Wagen auch zur Retourfahrt benützt, so sind für die Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt dem Fiaker für jede halbe Stunde 50 kr., dem Einspänner aber für jede Viertelstunde 20 kr. zu bezahlen.

Wird aber ein an einem der vorgenannten Orte ausserhalb der Linien Wiens leer stehender Wagen zur Fahrt nach Wien aufgenommen, so gelten für eine solche Fahrt die unter I, II und III angeführten Tourtaxen.

Von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zum anderen, von und zu den Landungsplätzen der Dampfschiffe nächst den Kaisermühlen im Prater in der Zeit zwischen 6 Uhr Früh und 10 Uhr Abends ist dem Fiaker 1 fl. 50 kr., dem Einspänner 80 kr. zu entrichten. Für eine Fahrt in der Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Früh hat der Fiaker 2 fl. 20 kr., der Einspänner 1 fl. 20 kr. zu erhalten.

Für Fahrten zu Bällen und anderen Belustigungsorten (die Theater und Concerte ausgenommen), findet gleichfalls die Taxe nach der Entfernung (Streckentaxe) Anwendung und sind für solche Fahrten, insoferne selbe in der Zeit von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends unternommen werden, wenn der Ausgangs- und Endpunct der Fahrt in dem nämlichen Bezirke von Wien liegen, dem Fiaker 1 fl. 50 kr., dem Einspänner 60 kr., wenn aber die besagten beiden Puncte in verschiedenen Bezirken von Wien liegen, dem Fiaker 2 fl. und dem Einspänner 1 fl. als Maximalbeträge zu bezahlen.

Wird bei diesen Fahrten der Wagen auch zur Rückfahrt benützt, so gelten auch hier die im §. 38 für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.

Für Fahrten zu Theatern und Concerten gelten, insoferne selbe in der Zeit von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends unternommen werden, mit Rücksicht auf die Lage der Theater, beziehungsweise der Concert-Localitäten, inner- oder ausserhalb der Linien Wiens, die in den §§. 37 und 38 angeführten Fahrpreise.

(§. 40.) Werden die in den vorstehenden §§. 37, 38 und 39 erwähnten Fahrten in der Zeit von 10 Uhr Nachts bis 6 Uhr Früh unternommen, so ist die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu zahlen dagegen hat der Fahrgast für die Beleuchtung des Wagens sonst nichts zu entrichten.

(§. 41.) Bei den Fahrten nach der Zeit wird dem Fiaker jede begonnene, wenn auch noch nicht abgelaufene halbe Stunde, und dem Einspänner jede begonnene, wenn auch nicht abgelaufene Viertelstunde für voll gerechnet.

(§. 42.) Bei allen Fahrten von Orten ausserhalb der Linien nach Wien hat der Fahrgast die Linienmauthgebühr zu zahlen.

(§. 43.) Wenn bei einer der in den §§. 38 und 39 erwähnten Fahrten, insoferne dabei die Streckentaxe Anwendung findet, in einem Wagen mehrere Personen fahren, die an verschiedenen, ausserhalb der Fahrrichtung gelegenen Orten absteigen, so sind für den Umweg dem Fiaker 40 kr. und dem Einspänner 20 kr. zu vergüten.

(§. 44.) Die Feststellung des Fahrpreises für alle im §. 38 nicht angeführten, ausserhalb der Linien Wiens gelegenen Orte bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

(§. 45.) Der Beginn einer Fahrt bei Bestellung des Fuhrwerkes zur Abholung des Fahrgastes bei einem Hause wird, je nachdem die Abholung unmittelbar vom Wohnorte des Fuhrwerksbesitzers oder von dessen Standplatze aus geschieht, im ersteren Falle von der Zeit, für welche das Fuhrwerk bestellt worden ist, und im letzteren Falle von jenem Zeitpuncte an gerechnet, als der Fiaker oder Einspänner den Standplatz verlassen musste, um der Bestellung entsprechen zu können.

(§. 46.) Der Kutscher ist verpflichtet, die ihn bestellende Person ohne Vergütung an den Ort der Abholung mitzunehmen.

(§. 47.) Unterbleibt eine bestellte Fahrt aus Anlass des Bestellers, so ist bei Fiakern die Taxe nach den §§. 37 und 40 für eine Stunde, bei Einspännern für eine halbe Stunde zu entrichten; wird die Fahrt ohne Verschulden des Bestellers unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf eine Entlohnung.

(§. 48.) Der Fahrpreis bleibt derselbe, ob eine oder mehrere Personen fahren, und es kann weder der Wochentag, noch die Witterung, noch die Jahreszeit einen Unterschied im Preise bewirken.

(§. 50.) Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck, als: Handkoffer, Handtaschen u. dgl. ist dem Fuhrmann nichts zu bezahlen; für das am Kutschbock oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind dem Fiaker 30 kr., dem Einspänner 20 kr. zu entrichten.

Beschwerden.

(§. 54.) Beschwerden gegen Fiaker oder Einspänner wegen Ueberschreitung der Fiaker- und Einspänner-Ordnung können bei den k. k. Bezirks-Polizei-Commissariaten, in deren Bereich die Uebertretung er-

folgte, oder bei dem Lohnwagenamte der k. k. Polizei-Direction in Wien zur Amtshandlung angezeigt werden.

Ueberdies steht der Partei auch frei, behufs dieser Anzeige den nächsten Sicherheitswachposten in Anspruch zu nehmen.

2) Pferdebahnen. (Linien und Taxen.)

Dornbach, Döbling, Penzing und Praterstern.

Die Wagen der Gesellschaft verkehren auf allen Linien in der Weise, dass von den benannten Kopfstationen von 5 zu 5 Minuten ein Wagen abgelassen wird.

Directe Fahrten.

Solche finden statt:

Von Dornbach über den Kärntnerring,
„ „ „ „ Franz Josephs-Quai,
„ Döbling „ „ Kärntnerring,
„ „ „ „ Franz Josephs-Quai,
„ Penzing „ „ Kärntnerring,
„ „ „ „ Franz Josephs-Quai

nach dem Praterstern und umgekehrt.

Fahrpreis.

Derselbe stellt sich für die einzelnen Fahrten, wie folgt:

Von Dornbach nach:

dem Exercierplatz,	directe Fahrten ohne Umsteigkarte	.	10 kr.
„ Schottenring,		.	15 „
den Bädern		.	20 „

Von Ende Hernals (Dorotheergasse) nach dem Praterstern ohne Umsteigkarte . . . . . 10 „

Von der Hernalser Linie nach irgend einem an der Pferdebahn liegenden Puncte innerhalb der Linien Wiens, wenn nöthig, Wagenwechsel am Schotten- oder Burgring (Umsteigkarte) . . . . . 10 „

Von Döbling nach Wien in directer Fahrt . . . . . 15 „

Von Döbling zur Nussdorfer Linie . . . . . 5 „

Von der Nussdorfer Linie nach irgend einem an der Pferdebahn liegenden Puncte innerhalb der Linien Wiens, wenn nöthig, Wagenwechsel am Schotten- oder Burgring (Umsteigkarte) . . . . . 10 „

Von Penzing nach irgend einem Puncte Wiens in directer Fahrt 20 „

Von Penzing zu der Mariahilfer Linie . . . . . 10 „

Von der Mariahilfer Linie nach irgend einem an der Pferdebahn liegenden Puncte innerhalb der Linien Wiens, wenn nöthig, Wagenwechsel am Schotten- oder Burgring (Umsteigkarte) . . . . . 10 „

Diese Fahrpreise gelten auch für die Retourfahrt.

Fahrkarten.

Abonnementskarten in Paketen zu 50 Stück, mit einem Nachlasse von 10 Percent, für Fahrten innerhalb der Linien Wiens giltig, sind stets zu haben im Central-Bureau der Gesellschaft (VI., Getreidemarkt 17) und an der Streckencassa am Praterstern.

Kinderkarten werden für Kinder unter 10 Jahren zu folgenden Preisen ausgegeben:

Für die Strecken mit dem Fahrpreise von 10 kr. zu **5** kr.
„ „ „ „ „ „ „ 15 u. 20 „ „ **10** „

Umsteigkarten, 10 kr., werden nur innerhalb der Linien Wiens ausgegeben und haben auch nur innerhalb derselben Giltigkeit.

Wagenwechsel.

Der Wagenwechsel kann nur am Schotten- oder Burgring oder an der Aspernbrücke stattfinden und können die Umsteigkarten nur einmal und zwar in der Weise benützt werden, dass von dem Fahrgaste der am Umsteigpuncte nächstankommende der beabsichtigten Fahrroute entsprechende Wagen benützt wird.

Das Stehen auf den Stufen ist nicht gestattet, in der Regel darf nur an der rückwärtigen Wagenseite ein- und ausgestiegen werden.

Die auf der Dornbacher Linie verkehrenden Wägen sind an den weissen Lampengläsern zu erkennen und haben schwarz grundirte Aufschriftstafeln; jene nach Penzing haben grüne Lampengläser und grün grundirte Aufschriftstafeln; jene nach Döbling haben gelbe Lampengläser und gelb grundirte Aufschriftstafeln.

Laut Verordnung der k. k. Polizei-Direction vom 29. Juni 1870, Z. 27506, ist das Tabakrauchen in den offenen Tramway-Wägen, im Damen-Coupé und in jenen Wägen, wo kein Rauch-Coupé vorhanden, verboten; ebenso ist die Mitnahme von Hunden auf das Strengste untersagt.

Wagen, Conducteur und Kutscher sind mit Nummern versehen, welche den Fahrgästen bei etwaigen Reclamationen oder Beschwerden dienen sollen.

Extrawägen für Fahrten ausser der Fahrordnung an Wochentagen sind in der Centralkanzlei (VI., Getreidemarkt 17) zu bestellen.

3. Omnibus. (Linien und Taxen.)

Von Wien nach	Standplätze in Wien.	Preis fl.	Preis kr.
Alservorstadt	Praterstern, Leopoldstadt, Taborstr.	—	12
Altlerchenfeld	Stefansplatz	—	12
Altmannsdorf	Wieden, (gold. Lamm), Neuer Markt	—	20
Arsenal	Verläng. Kärntnerstr. (Todesco-Pal.)	—	12
Asparn a. d. Zaya	Leopoldstdt., gold. Pfau, Dienst., Mittw., Freitag u. Samstag 11 Uhr Vormitt.	1	20
Badeanstalt i. Prater	Franz Josefs-Quai und Judenplatz	—	12
Baumgarten	Wieden, gold. Lamm	—	20
Biedermannsdorf	Wieden, Stadt Triest	—	32
Döbling	Freiung, Tief. Grab., Am Hof, Fischm., Wieden (Weintraube)	—	12
Döbling	Praterstern	—	15
Dornbach	Judenplatz, Hof	—	20
Eisenstadt	Wieden, gold. Lamm (im Sommer)	1	50
Enzersdorf	Leopoldstadt, zum weissen Ross	—	50
Ernstbrunn	Leopoldstadt, zum schwarzen Adler	—	42
Favoritenlinie	Prater	—	12
Ferdinands-Nordb.	Stefansplatz, Mariahilf, Wieden, Südbahn und Westbahn, Alservorstadt	—	12
Fischamend	Landstrasse, zum schwarzen Bock	—	50
Floridsdorf	Fischmarkt	—	15
Franz Josefsbahn	Himbergerstrasse	—	12
Fünfhaus	Leopoldstadt, Taborstrasse, Praterstern, Stefansplatz, Hoher Markt, Landstrasse, Hauptstrasse (Dreher)	—	12
Gaudenzdorf	Stefanspl., Fischmarkt, Praterstern	—	12
Gaunersdorf	Leopoldstadt, Hotel Schröder	1	12
Gersthof	Freiung	—	20
Göpfritz	Leopoldstadt, z. gold. Pfau, Donnerst.	2	45
Gratzen	Leopoldstadt, zum schwarzen Adler	1	68
Grinzing	Am Hof	—	20
Gumpendorf	Leopoldstadt, Taborstrasse und Praterstern, Anfang der Kärntnerstrasse	—	12
Hacking	Neuer Markt	—	25
Haimbach	Neuer Markt	—	26
Hainburg	Landstrasse, roth. Hahn, Mont., Dienst. und Samstag	1	25
Heiligenkreuz	Wieden, 3 gold. Kronen	—	84
Heiligenstadt	Freiung (nach Döbling 12 kr.)	—	20
Hernals	Am Hof, Judenplatz, Fischm., Leopoldstadt, Taborstrasse	—	12

Von Wien nach	Standplätze in Wien.	Preis fl.	kr.
Hetzendorf . . .	Lobkowitzplatz (im Sommer) . . .	—	25
Hietzing	Neuer Markt, Wallfischg., Stefanspl., am Peter, Rupprechtsplatz, Praterstern .	—	15
	Nach 10 Uhr	—	20
Hohe Warte . . .	Freiung	—	15
Hundsthurm . . .	Kärntnerstrasse	—	12
	Praterstern	—	12
Hütteldorf . . .	Neuer Markt, Lobkowitzplatz	—	30
Josefstadt (Vrstdt.) .	Fischmarkt, Franz Josefs-Quai . . .	—	12
Kaiser-Ebersdorf .	Schulerstrasse, 11 Uhr Vormittags und 6 Uhr Abends	—	30
Kalksburg	Neuer Markt, Montag, Mittwoch und Samstag 4 Uhr Nachmittag (nach Hietzing 18 kr.)	—	35
Kierling	Minoritenplatz	—	60
Klosterneuburg . .	Minoritenplatz, Judenplatz	—	40
Laa	Leopoldstadt, Pfau, Hotel Schröder, goldenen Brunnen, Mittwoch, Freitag und Samstag 9 Uhr	1	5
Lainz über Hietzing	Lobkowitzplatz	—	30
Landstrasse . . .	Mariahilfer- und Westbahnlinie . . .	—	12
Lerchenfeld . . .	Stefansplatz, Am Hof	—	12
Lerchenfelder-Linie .	Margarethen (Schlossplatz), Wieden, bei der Kugel	—	12
„ . . .	St. Marxerlinie	—	12
Liesing	Wieden, goldenes Lamm	—	40
Mariahilfer-Linie . .	Leopoldstadt beim Sperl, Hauptstrasse, ober der Apotheke, dann Praterstern	—	12
„ „ . .	Hoher Markt, Stefansplatz	—	12
„ „ . .	Landstrasse bei der Augustinerkirche und Dreher's Bierhalle	—	12
„ „ . .	Weissgärber (Aspernbrücke), Prater (Thiergarten), Nussdorfer-Linie . . .	—	12
Margarethen . . .	Praterstern (Stefansplatz)	—	12
Marxer-Linie St. . .	Dominicanerbastei, Franz Josefs-Quai, Lerchenfelderlinie	—	12
Mauer über Hietzing	Lobkowitzplatz	—	35
Matzleinsdorf . . .	Stefansplatz, Fischmarkt, Praterstern .	—	12
Meidling (Ober-) .	verl. Kärntnerstrasse, alte Wieden .	—	12
„ (Unter-) .	Neuer Markt, verl. Kärntnerstrasse .	—	12
Meidlinger Bahnh. .	Mariahilferstrasse, verl. Kärntnerstrasse	—	15
Mislitz in Mähren .	Stadt, heilige Dreifaltigkeit	1	—
Mistelbach	Leopoldstadt, goldener Adler, täglich 6 Uhr Abends	1	20
Neue Welt	wie Hietzing.		

Von Wien nach	Standplätze in Wien.	Preis fl.	kr.
Neulerchenfeld	Am Hof, Stefansplatz, Wieden (Kugel)	—	12
Neustift am Walde	Freiung	—	30
Neuwaldegg	Judenplatz und Hof	—	20
Nikolsburg	Leopoldstadt, zum goldenen Brunnen (Salonwagen)	1	80
Nordbahnhof	Stefansplatz, Mariahilf, Wieden, West- und Südbahnhof	—	12
Nussdorf	Am Hof, Minoritenstrasse	—	20
Nussdorfer-Linie	Am Hof, Mariahilf, Sechshaus	—	12
Ottakring	Am Hof	—	12
Penzing	Neuer Markt, Juden- und Lobkowitzpl., Wieden (Kugel)	—	15
	Nach 10 Uhr	—	20
Perchtoldsdorf	Neuer Markt, 3 Uhr Nachmittags	—	40
Pirawarth	Leopoldstadt, Hotel Schröder	1	20
Poisdorf	Leopoldstadt, schwarzen Adler, jeden 3. Tag 1/2 6 Uhr Abends	1	50
Pötzleinsdorf	Freiung	—	25
Pottendorf	Wieden, Stadt Oedenburg und goldenes Lamm, im Sommer tägl., sonst Mittw., Dienstag, Donnerstag und Samstag, 1 Uhr Nachmittags	—	80
Praterstern	Hundsthurm, Hernals. Lin., Margarethen, Fünfhaus, Wieden, Westbahn und Mariahilfer Linie	—	12
	Hietzing	—	15
Pulkau	Leopoldst., gold. Brunn., jed. Donnerst.	1	10
Purkersdorf	Neuer Markt, täglich, ausgenommen Sonntags, 2 Uhr Nachmittags	—	50
Raaber Bahnhof	(Siehe Staatsbahnhof.)		
Retz	Leopoldstadt, gold. Brunnen, Mittw., 2 Uhr Nachmittags	1	5
Rodaun u. Kalksburg	Neuer Markt	—	40
Rudolfsheim	Hoher Markt, Stefansplatz, Leopoldstadt bei der Apotheke, Landstrasse, Praterstern	—	12
Schönbrunn	Neuer Markt, Stefansplatz, Peter und Todesco-Haus	—	15
„	Lobkowitzplatz	—	15
Schottenfeld	Stefansplatz	—	12
Schrems und Gmünd	Weissgärber, gold. Kegel, Donnerstag, 2 Uhr Nachmittags	2	50
Schwadorf	Landstrasse, schwarz. Bock, 4 Uhr Nachmittags	—	40
Schwechat	Verlängerte Johannesgasse	—	30

Von Wien nach	Standplätze in Wien.	Preis fl.	kr.
Schwender	Praterstrasse	—	12
Sechshaus	Hoher Markt, Stefansplatz, Praterstern, Nussdorfer-Linie	—	12
Sieghartskirchen	Mariahilf, goldenes Kreuz, täglich, ausgenommen Sonntags	—	60
Sievring	Am Hof	—	25
Simmering	Dominicanerbastei, Rennweg, Landst.	—	12
Sofienbad	Stefansplatz	—	12
Südbahn	Franz Josefsbahnhof, Alservorstadt	—	12
	Mit der Schnellfahrt	—	15
Speising	Lobkowitzplatz	—	20
Staatsbahn	Stefansplatz, Ungargasse	—	12
St. Marxer-Linie	Lerchenfelder-Linie	—	12
„ „ „	Fünfhaus	—	12
St. Veit (Ob.- u. Unt.-)	Neuer Markt	—	20
		—	25
Tulln	Nussdorferstrasse beim Schwan, Montag, Mittwoch, Samstag, im Sommer 3 Uhr Nachm., im Winter 12 Uhr Mittag	—	80
Währing	Freiung	—	12
Waidhofen a. d. Th.	Leopoldstadt, schwarzer Adler	1	20
Weidling	Judenplatz	—	40
Weikersdorf	Leopoldstadt, goldener Pfau	1	20
Weinhaus	Freiung	—	12
Weitra	Leopoldstadt, Hotel Schröder, jeden Donnerstag	1	40
Westbahnhof	Stefansplatz, Hoher Markt, Süd-, Staats-, Franz Josefs- und Nordbahnhof	—	12
Westbahn-Linie	Praterstern, Stefansplatz	—	12
Wetzdorf	Leopoldstadt, beim schwarzen Adler	1	40
Wieden (b. d. Kugel)	Lerchenfelderlinie	—	12
Wilfersdorf	Leopoldstadt, goldener Pfau, täglich 6 Uhr Abends	1	50
Wilhelmsdorf	Mariahilferstrasse und Lerchenfelder-Linie	—	12
Wolkersdorf	Leopoldstadt, Hotel Schröder	—	60
„	Leopoldstadt, schwarzer Adler, täglich 4 Uhr Nachmittags	—	60
Zizersdorf	Leopoldstadt, goldener Adler	1	20
Zwischenbrücken	Leopoldstadt, Hotel weisses Ross, Franz Josefs-Quai	—	12

Strassen und Plätze

1) des Wiener Gemeindegebietes.

(Die römischen Zahlen bedeuten die Gemeindebezirke.)

A.

Ackergasse, IX., Alsergrd.
Adamsg., III., Landstr.
Adeleng., II., Leopoldst.
Adlergasse, I., Stadt.
Aegidigasse, VI., Mariah.
Afrikanergasse, II., Leopoldstadt.
Akademiestr., I., Stadt.
Albertg., VIII., Josefst.
Albertpl., VIII., Josefst.
Albrechtsgasse, I., Stadt.
Alleeg. (Ob.), IV., Wieden.
Alleeg. (Unt.), IV., Wieden.
Aloisgasse, II., Leopoldst.
Alpengasse, IV., Wieden.
Alserbachstr. IX., Alsergr.
Alserstr. { VIII., Josefst. / IX., Alsergr.
Althang., IX., Alsergrund.
Amaliengasse, I., Stadt.
Amongasse, III., Landstr.
Amtshausg., V., Margar.
Andlerg., VII., Neubau.
Andreasg., VII., Neubau.
Anilingasse, VI., Mariah.
Ankergasse (Gr.), II., Leopoldstadt.
Ankergasse (Kl.), II., Leopoldstadt.
Annagasse, I., Stadt.
Antonsg., II., Leopoldst.
Apollog., VII., Neubau.
Apostelg., III., Landstr.
Arbeiterg., V., Margareth.
Arenbergg., III., Landstr.
Arsenalweg, III., Landstr.
Aspernstr., II., Leopoldst.
Auerspergstrasse, VIII., Josefstadt.
Aufwaschg., III., Landstr.
Augartenalleestrasse, II., Leopoldstadt.
Augartenstrasse (Ob.), II., Leopoldstadt.
Augartenstr. (Unt.), II., Leopoldstadt.
Augasse, IX., Alsergrund.
Augustengasse, I., Stadt.
Augustinerbast., I., Stadt.
Augustinerstr., I., Stadt.
Auwinkel, I., Stadt.

B.

Babenbergerstr., I., Stadt.
Bacherg., V., Margareth.
Bacherpl., V., Margareth.
Badgasse, IX., Alsergrd.
Badhausgasse, VII., Neub.
Bäckerstrasse, I., Stadt.
Bärengasse, V., Margar.
Bahng. (Linke), III., Landstrasse.
Bahng. (Ob.) III., Landstr.
Bahngasse (Rechte), III., Landstrasse.
Ballgasse, I., Stadt.
Ballhausplatz, I., Stadt.
Bandgasse, VII., Neubau.
Bankgasse, I., Stadt.
Barbaragasse, I., Stadt.
Barichgasse, III., Landstr.
Barnabiteng. VI., Mariah.
Bauernmarkt, I., Stadt.
Baumgasse, III., Landstr.
Beatrixg., III., Landstr.
Beethoveng., IX., Alsergr.
Beinsiederg., III., Landstr.
Bellariastrasse, I., Stadt.
Belvedereg., IV., Wieden.
Bennogasse., VIII., Josefst.
Bennoplatz, VIII., Josefst.
Bergel (Am), I., Stadt.
Berghof, I., Stadt.
Berggasse, IX., Alsergrd.
Bergsteigg., VI., Mariah.
Bernardg., VII., Neubau.
Berthagasse, V., Margar.
Bettlerstiege, VI., Mariah.
Bibergasse, I., Stadt.
Bienengasse, VI., Mariah.
Binderg., IX., Alsergrund.
Blattgasse, III., Landstr.
Blaugasse., VI., Mariahilf.
Blechthurm-gasse { IV., Wieden. / V., Margar.
Bleicherg., IX., Alsergrd.
Blindeng., VIII., Josefst.
Blütheng., III., Landst.
Blumeng., III., Landst.
Blumenstockg., I., Sadt.
Blutgasse, I., Stadt.
Boerhaveg., III. Landstr.
Börsegasse, I., Stadt.
Börsenplatz, I., Stadt.
Bognergasse, I., Stadt.
Bräuhausg. (O.), V., Marg
Bräuhausg. (U.), V., Marg.
Bräunerstrasse, I., Stadt.
Brandstatt, I., Stadt.
Brauergasse, VI., Mariah
Breitegasse VII., Neubau.
Breitenfeldergasse, VIII., Josefstadt.
Brigitteng., II., Leopoldst.
Brigittapl., II., Lepoldst.
Brigittenauerlände, II., Leopoldstadt.
Brückelgasse, VII., Neub.
Brücke (An der), II., Leopoldstadt.
Brückeng., VI., Mariahilf.
Brünnerg., II., Leopoldst.
Brünnlbadg., IX., Alsergr.
Brünnlg., IX., Alsergrund.
Brunngasse, I., Stadt.
Buchengasse, IV., Wieden.
Buchfeldg., VIII., Josefst.
Burgergasse, IV., Wieden.
Burghartg. II., Leopoldst.
Bürgergasse, IV., Wieden.
Bürgerplatz, IV., Wieden.
Bürgerspitalg. VI. Mariah.
Burggasse, VII., Neubau.
Burgring I., Stadt.

C.

Cäciliengasse, I., Stadt.
Canovagasse, I., Stadt.
Christineng., I., Stadt.
Christofgasse., V., Margar.
Churhausg., I., Stadt.
Circusg., II., Leopoldst.
Cobdengasse, I., Stadt.
Coburgbastei, I., Stadt.
Collingasse, IX., Alsergr.
Columbusg., IV., Wieden.
Columbuspl., IV., Wieden.
Copernicusg., VI., Mariah.
Corneliusg., VI., Mariah.
Custozzag., III., Landstr.
Czerning., II., Leopoldst.

D.

Dammstr., II., Leopoldst.
Dampfgasse, V., Margar.
Dampfschiffstrasse, III., Landstrasse.
Dannhauserg., IV., Wied.
Darwing., II., Leopoldst.
Daungasse, VIII., Josefst.
Dianagasse, III., Landstr.

Dietrichg., III., Landstr.
Dietrichsteingasse, IX., Alsergrund.
Döblergasse, VII., Neub.
Domgasse, I., Stadt.
Dominicanerbast., I., Stdt.
Dominicanergasse, VI., Mariahilf.
Donaustr. (Ob.), II., Leopoldstadt.
Donaustrasse (Unt.), II., Leopoldstadt.
Donnergasse, I., Stadt.
Dorotheergasse, I., Stadt.
Drachengasse, I., Stadt.
Drahtgasse, I., Stadt.
Dreherg., III., Landstr.
Dreihackeng., IX., Alsergrund.
Dreihufeisengasse, VI., Mariahilf.
Dreilauferg., VII., Neub.
Drorygasse, III., Landstr.
Dürergasse, VI., Mariah.

E.

Einsiedlerg., V., Margar.
Eisengasse, IX., Alsergr.
Eisgrübel, I., Stadt.
Eisvogelg., VI., Mariah.
Elisabethstr., I., Stadt.
Emilieng., II., Leopoldst.
Engelgasse, VI., Mariah.
Erdbergerlände, III., Landstrasse.
Erdbergermais, III., Landstrasse.
Erdbergerstr., III., Landstrasse.
Erlachgasse, IV., Wieden.
Eschenbachstr., I., Stadt.
Essiggasse, I., Stadt.
Eszterhazyg., VI., Mariah.
Esslingenstr., I., Stadt.
Eugengasse, IV., Wieden.
Eugenplatz, IV., Wieden.

F.

Färbergasse, I., Stadt.
Fallgasse, VI., Mariahilf.
Fasangasse, III., Landstr.
Fasszieherg., VII., Neub.
Favoritenstr. IV., Wieden.
Fechterg., IX., Alsergrd.
Feldgasse, VIII., Josefst.
Ferdinandsstr., II., Leopoldstadt.
Fichtegasse, I., Stadt.
Fillgraderg., VI., Mariah.
Fischerg., II., Leopoldst.
Fischerstiege, I., Stadt.
Fischhof, I., Stadt.
Fleischhauergasse, VII., Neubau.
Fleischmanng., IV., Wied.
Fleischmarkt, I., Stadt.
Floragasse, IV., Wieden
Florianig., VIII., Josefst.
Flossgasse, II., Leopoldst.
Fluchtgasse IX., Alsergr.
Flussgasse, V., Margar.
Forsthausgasse, II., Leopoldstadt.
Franzensbrückenstrasse, II., Leopoldstadt.
Franzensg., V., Margar.
Franzensplatz, I., Stadt.
Franzensring I., Stadt.
Franziskanerpl., I., Stadt.
Franz-Josefs-Quai, I. Stdt.
Freibadg., II., Leopoldst.
Freisingerg., I., Stadt.
Freiung, I., Stadt.
Freundgasse, IV., Wieden.
Friedhofg., IX., Alsergrd.
Friedrichsstr., I., Stadt.
Fuchsgasse, V., Margar.
Fruchtg., II., Leopoldst.
Fugbachg., II., Leopoldst.
Fuhrmannsgasse, VIII., Josefstadt.
Fussgasse, V., Margareth.
Fürsteng., IX., Alsergrd.
Fütterergasse, I., Stadt.

G.

Gärtnerg., III., Landstr.
Galileigasse, IX., Alsergr.
Garbergasse, VI., Mariah.
Garnisong., IX., Alsergr.
Gartengasse, V., Margar.
Gauermanngasse, I., Stdt.
Gellertgasse, V., Margar.
Gemeindeg., IX., Alsergr.
Gemeindepl., III., Landstr.
Georgsg., VIII., Josefst.
Gerhardusg., II., Leopoldstadt.
Gerlgasse, III., Landstr.
Gestade (Am), I., Stadt.
Gestätteng., III., Landstr.
Getreidem., VI., Mariah.
Gfrornerg., VI., Mariah.
Giessaufgasse, V. Margar.
Giesserg., IX., Alsergrd.
Giselastrasse, I., Stadt.
Glockeng., II., Leopoldst.
Gluckgasse, IV., Wieden.
Goethegasse, IV., Wieden.
Göttweihergasse, I., Stdt.
Götzgasse, V., Margar.
Goldegggasse, IV., Wied.
Goldschmidg., I., Stadt.
Gonzagagasse, I., Stadt.
Graben, I., Stadt.
Gränzgasse, IV., Wieden.
Grasgasse, VI., Mariahilf.
Grashofgasse, I., Stadt.
Greiseneckerg., II., Leopoldstadt.
Griechengasse, I., Stadt.
Griesgasse, V., Margar.
Grohgasse, V., Margar.
Grünangergasse, I., Stadt.
Grüne Thorg., IX., Alsergrund.
Grüngasse, V., Margar.
Gumpendorferstrasse, VI., Mariahilf.
Guttenbergg., VII., Neub.

H.

Haarhof, I., Stadt.
Habsburgerg., I., Stadt.
Hafengasse, III., Landstr.
Hafnerg., II., Leopoldst.
Hafnersteig, I., Stadt.
Hahngasse, IX., Alsergr.
Haide (Auf der), II., Leopoldstadt.
Haidgasse, II., Leopoldst.
Halbgasse, VII., Neubau.
Hannovergasse, II., Leopoldstadt.
Hardtmuthg., III., Landstrasse.
Harmonieg., IX., Alsergr.
Hartmanng., V., Margar.
Hasengasse, V., Margar.
Haspingerg., VIII., Josefst.
Haydngasse, VI., Mariah.
Hebbelg., IV., Wieden.
Hedwigg., II., Leopoldst.
Hegelgasse, I., Stadt.
Hechteng., IV., Wieden.
Heidenschuss, I., Stadt.
Heiligengeistg, V., Margarethen.
Heiligengeistplatz., V., Margarethen.
Heinrichsgasse, I., Stadt.
Heleneng., II., Leopoldst.
Hermanng., VII., Neubau.
Hermineng., II., Leopoldst.
Herndlgasse, IV., Wieden.
Herrengasse, I., Stadt.
Hessgasse, I., Stadt.
Hetzgasse, III., Landstr.
Heugasse (III., Landstr. / IV., Wieden.
Heumarkt (Am), III., Landstrasse.
Heumühlgasse, IV., Wied.
Himbergerstr., IV., Wied.
Himmelpfortg., I., Stadt.
Himmelpfortstiege, IX., Alsergrund.
Hirscheng., VI., Mariahilf.
Höfergasse, IX., Alsergr.
Hörlgasse, IX., Alsergr.
Hof (Am), I., Stadt.
Hofenedergasse, II., Leopoldstadt.
Hofergasse, II., Leopoldst.
Hofgartenstr., I., Stadt.
Hofgasse, V., Margareth.
Hofmühlg., VI., Mariah.
Hohenstaufeng., I., Stadt.
Hoher Markt, I., Stadt.

Hohlwegg., III., Landstr.
Holzhausergasse, II., Leopoldstadt.
Hornbostelg., VI., Mariah.
Hormayergasse, I., Stadt.
Hofstallgasse, VII., Neub.
Hühnerg., III., Landstr.
Hufgasse, II., Leopoldst.
Humboldtgasse, IV., Wied.
Humboldtplatz, IV., Wied.
Hundsthurm (Am), V., Margarethen.
Hundsthurmerstr., IV., Wieden.
Hundsthurmerstrasse, V., Margarethen.
Hungelbrunng., IV., Wied.

I.

Igelgasse, IV., Wieden.
Invalidenstr., III., Landstrasse.
Irisgasse, I., Stadt.

J.

Jägerstr., II., Leopoldst.
Jagdgasse, V., Margareth.
Jacobergasse, I., Stadt.
Jesuitengasse, I., Stadt.
Johannagasse, V., Margar.
Johannesgasse, I., Stadt.
Johanniterg., IV., Wieden.
Johannitergr., IV., Wied.
Jordangasse I., Stadt.
Josefineng., II., Leopoldst.
Josefsgasse, VIII., Josefst.
Josefsplatz, I., Stadt.
Josefstädterstrasse, VIII., Josefstadt.
Judengasse, I., Stadt.
Judenplatz, I., Stadt.
Jungferngasse, I., Stadt.

K.

Kärntner-Ring, I., Stadt.
Kärntnerstrasse, I., Stadt.
Kaiserstrasse, VII., Neub.
Kanal (Am), III., Landstr.
Kanalgasse, VI., Mariah.
Kandlgasse, VII., Neubau.
Kantgasse, I., Stadt.
Kapelleng., IX., Alsergr.
Karlsgasse, IV., Wieden.
Karmelitergasse, II., Leopoldstadt.
Karolinengasse, IV., Wied.
Karolinenplatz, IV., Wied.
Karolygasse, IV., Wieden.
Kaserneng., VI., Mariah.
Katharineng., IV., Wied.
Katzensteig, I., Stadt.
Kaunitzgasse, VI., Mariah.
Kegelgasse, III., Landstr.
Keilgasse ,I., Stadt.
Keinergasse, III., Landstr.
Kepplergasse, IV., Wied.
Kepplerplatz, IV., Wied.
Kettenbrückengasse, IV., Wieden.
Kettenbrückengasse, V., Margarethen.
Kinderspitalg., IX., Alsergrund.
Kirchbergg., VII., Neubau.
Kirchengasse, VII., Neub.
Kirchtaggasse, II., Leopoldstadt.
Kirchtagplatz, II., Leopoldstadt.
Klagbaumg., IV., Wieden.
Kleeblattgasse, I., Stadt.
Kleingasse, III., Landstr.
Kleinschmidg., IV. Wied.
Kleppergasse, I., Stadt.
Kleppersteig, I., Stadt.
Klimschgasse, III., Landstrasse.
Klostergasse, I., Stadt.
Klosterneuburgerstr., II., Leopoldstadt.
Knappeng., III., Landstr.
Kochgasse, VIII., Josefst.
Kölblgasse, III., Landstr.
Köllnerhofg., I., Stadt.
Königseggg., VI., Mariah.
Körblergasse, I., Stadt.
Körnerg., II., Leopoldst.
Kohlgasse, V., Margareth.
Kohlmarkt, I., Stadt.
Kohlmesserg., I., Stadt.
Kollergasse, III., Landst.
Kollergerng., VI., Mariah.
Kolowratring, I., Stadt.
Kolonitzg., III., Landstr.
Kolschitzkyg., IV., Wied.
Komödieng., II., Leopoldst.
Konradg., II., Leopoldst.
Kramergasse, I., Stadt.
Krautgasse, I., Stadt.
Krebsgasse, I., Stadt.
Kreuzgasse, I., Stadt.
Kreuzgasse (Rothe), II., Leopoldstadt.
Krieglerg., III., Landstr.
Krong., V., Margarethen.
Krugerstrasse, I., Stadt.
Krummbaumgasse, II., Leopoldstadt.
Krummg., III., Landstr.
Kudlichg., IV., Wieden.
Kühbergg., V., Margar.
Kühfussgasse, I., Stadt.
Künstlergasse, I., Stadt.
Künstlerplatz, I., Stadt.
Kugelgasse, III., Landstr.
Kumpfgasse, I., Stadt.
Kupferschmiedg., I., Stadt.
Kurrentgasse, I., Stadt.
Kurzgasse, VI., Mariah.

L.

Laaerstr., IV., Wieden.
Lackirerg., IX., Alsergr.
Lagergasse, III., Landst.
Laimgrubg., VI., Mariah.
Lammg., VIII., Josefst.
Lamprechtsg., IV., Wied.
Landgutg., IV., Wieden.
Landhausgasse, I., Stadt.
Landskrong., I., Stadt.
Landstr., Hauptstr., III., Landstrasse.
Langeg., VIII., Josefst.
Lannergasse, IV., Wied.
Laudong., VIII., Josefst.
Laurenzerberg, I., Stadt.
Laurenzg., V., Margareth.
Laxenburgerst., IV., Wied.
Lazarethg., IX., Alsergr.
Lazzenhof, I., Stadt.
Lederergasse, VIII., Josefst.
Ledererhof, I., Stadt.
Lehmgasse, IV., Wieden.
Leibnitzg., IV., Wieden.
Leipzigerg., II., Leopoldst.
Leipzigerpl. II., Leopoldst.
Lenaug., VIII., Josefst.
Leonhardg., III., Landst.
Leopoldsg., II., Leopoldst.
Lerchenfelderstr., VII., Neubau.
Lerchenfelderstr., VIII., Josefstadt.
Lercheng., VIII., Josefst.
Lessingg., II., Leopoldst.
Lichtenauerg., II., Leopoldstadt.
Lichtensteg, I., Stadt.
Liebenbergg., I., Stadt.
Liechtensteinstrasse, IX., Alsergrund.
Liechtenthalergasse, IX., Alsergrund.
Lilienbrunng., II., Leop.
Liliengasse, I., Stadt.
Lindengasse, VII., Neub.
Liniengasse, VI., Mariah.
Lissagasse, III., Landstr.
Lobkowitzpl., I., Stadt.
Löwelbastei, I., Stadt.
Löwelstrasse, I., Stadt.
Löwenburggasse, VIII., Josefstadt.
Löweng., III., Landstr.
Lorbeerg., III., Landstr.
Lothringerstr., I., Stadt.
Ludwigg., IX., Alsergr.
Luftbadg., VI., Mariah.
Luftgasse, V., Margar.
Lugeck, I., Stadt.
Luiseng., IV., Wieden.
Lustgasse, III., Landstr.

M.

Magazing., III., Landstr.
Magdalenenstrasse, VI., Mariahilf.
Malzg., II., Leopoldstadt.
Mannhartsg., IV., Wied.

Marchettig., VI., Mariah.
Margarethenplatz, V., Margarethen
Margarethenstrasse, IV., Wieden.
Margarethenstrasse, V., Margarethen.
Mariahlfst. | VI., Mariah. | VII., Neubau.
Marianneng., IX., Alsergr.
Maria Theresieng., IX., Alsergrund.
Maria Treugasse, VIII., Josefstadt.
Mariengasse, I., Stadt.
Marienstiege, I., Stadt.
Marktg., IX., Alsergrund.
Marokkanerg., III., Landstrasse.
Marxerg., III., Landstr.
Marzelling., VII., Neub.
Mathildeng., II., Leopoldstadt.
Mathildenplatz, II., Leopoldstadt.
Matroseng., VI., Mariah.
Matthäusg., III., Landst.
Matzleindorferstrasse, V., Margarethen.
Mauthhausg., V., Marg.
Mayerg., II., Leopoldst.
Mayerhofg., IV., Wieden.
Maximilianst., I. Stadt.
Mechitaristengasse, VII., Neubau.
Meravigliag., VI., Mariah.
Metternichg., III., Landst.
Michaelg., III., Landstr.
Michaelerplatz, I., Stadt.
Michelbeuerngasse, IX., Alsergrund.
Miesbachg., II., Leopoldst.
Milchgasse, I., Stadt.
Millerg., VI., Mariahilf.
Minoriteng., I., Stadt.
Minoritenpl., I. Stadt.
Mittelgasse, VI., Mariah.
Mittersteig | IV., Wieden. | V., Margar.
Mölkerbastei, I., Stadt.
Mölkerg., VIII., Josefst.
Mölkersteig, I., Stadt.
Mohngasse, V., Margar.
Mohrengasse, (Gr.), II., Leopoldstadt.
Mohrengasse, (Kl.), II., Leopoldstadt.
Mohsgasse, III., Landst.
Mollardg., VI., Mariahilf.
Mondscheing., VII., Neub.
Morizgasse, VI., Mariah.
Mostgasse, IV., Wieden.
Mozartg., IV., Wieden.
Mozartpl., IV., Wieden.
Mühlbachg., IV., Wieden.
Mühlfeldg., II., Leopoldst.
Mühlgasse, IV., Wieden.
Münzgasse, III., Landst.
Münzwardeingasse, VI., Mariahilf.
Museumstrasse, I., Stadt.
Myrtheng., VII., Neubau.

N.

Nadlergasse, IX., Alsergr.
Naglergasse, I., Stadt.
Negerleg., II., Leopoldst.
Nelkengasse, VI., Mariah.
Nepomukg., II., Leopoldst.
Nestroyg., II., Leopoldst.
Neubadgasse, I., Stadt.
Neubaug., VII., Neubau.
Neudeggergasse, VIII., Josefstadt.
Neuer Markt, I., Stadt.
Neug., (Gr.) IV., Wieden.
Neug., (Kl.), IV., Wieden.
Neug., (Kl.), V., Margar.
Neulingg., III., Landst.
Neumanng., IV., Wieden.
Neusetzg., IV., Wieden.
Neustiftg., VII. Neubau.
Neuthor (Am), I. Stadt.
Neuthorgasse, I., Stadt.
Nevilleg., V., Margareth.
Nibelungenhof, I., Stadt.
Nibelungeng., I., Stadt.
Nickelg., II., Leopoldst.
Nikolaigasse, I., Stadt.
Nikolsdorferg., V., Marg.
Nordbahnstrasse, II., Leopoldstadt.
Novarag., II., Leopoldst.
Nussdorferst., IX., Alsergrund.
Nussg., IX., Alsergrund

O.

Obstmarkt (Am), IV., Wieden.
Odeong., II., Leopoldst.
Oetzeltg., III., Landstr.
Operngasse, I., Stadt.
Opernring, I., Stadt.
Ordeng., IV., Wieden.
d'Orsayg., IX., Alsergrd.
Othmarg., II., Leopoldstadt.
Ottog., III., Landstrasse.
Ottokarg., II., Leopoldst.

P.

Paniglgasse, IV. Wieden.
Papagenog., VI., Mariah.
Pappenheimg., II., Leop.
Parisergasse, I., Stadt.
Parkgasse, III., Landstr.
Parkring, I., Stadt.
Paulanerg., IV., Wieden.
Paulusg., III., Landstr.
Pauluspl., III., Landstr.
Pazmaniteng., II., Leop.
Pelikang., IX., Alsergr.
Peregring., IX., Alsergr.
Pestalozzigasse, I., Stadt.
Petersplatz, I., Stadt.
Petrusgasse, III., Landst.
Pfarrg., (Gr.), II., Leop.
Pfarrg., (Kl.), II., Leop.
Pfarrhofg., III., Landstr.
Pfaueng., VI., Mariahilf.
Pfefferg., II., Leopoldst.
Pfefferhofg., III., Landst.
Pfeilgasse, VIII., Josefst.
Pfluggasse, IX., Alsergr.
Piaristeng., VIII., Josefst.
Pilgramg., V., Margareth.
Pillersdorfg., II., Leop.
Planeteng., IV., Wieden.
Plankengasse, I., Stadt.
Postgasse, I., Stadt.
Posthorng., III., Landstr.
Porzellang., IX., Alsergr.
Pragerstr., III., Landstr.
Pramerg., IX., Alsergr.
Praterstr., II., Leopoldst.
Predigergasse, I., Stadt.
Pressgasse, IV., Wieden.
Puchsbaumg., IV., Wied.
Pulverthurmgasse, IX., Alsergrund.

Q.

Quelleng., IV., Wieden.

R.

Raaberbahng., IV., Wied.
Rabeng., III., Landst.
Rabenplatz, I., Stadt.
Rabensteig, I., Stadt.
Radetzkyst., III., Landst
Rafaelg., II., Leopoldst.
Rahlg., VI., Mariahilf.
Raimundg., II., Leopoldst.
Raingasse, V., Margareth.
Rainerg., IV., Wieden.
Rampersdorfg. V., Marg
Rasumofskyg., III., Landstrasse.
Rathhausstr., VIII., Josefstadt.
Rauhensteing., I., Stadt.
Regierungsg., I., Stadt.
Reinprechtsdorferstr., V., Margarethen.
Reiterg., VIII., Josefstadt.
Reitschulg., I., Stadt.
Reisnerst., III., Landstr.
Renngasse, I., Stadt.
Rennweg, III., Landstr.
Resselgasse, IV., Wieden.
Richardg., III., Landstr.
Richterg., VII., Neubau.
Riemergasse, I., Stadt.
Rittergasse, IV., Wieden.
Robertg., II., Leopoldst.
Rochusg., III., Landstr.
Rokhgasse, I., Stadt.
Rosengasse, I., Stadt.
Rosmaringasse, I., Stadt.

Rossauerlände, IX., Alsergrund.
Rothgasse, I., Stadt.
Rothenhausgasse, IX., Alsergrund.
Rothen-Löwengasse, IX., Alsergrund.
Rothenthurmst., I., Stadt.
Roth. Hof, VIII., Josefst.
Rudolfsg., III., Landst.
Rudolfsplatz, I., Stadt.
Rüdeng., III., Landstr.
Rüdigerg., V., Margareth.
Ruppg., II., Leopoldstadt.
Ruprechtsplatz, I., Stadt.
Ruprechtsstieg., I., Stadt.

S.

Sachseng., II., Leopoldst.
Sackgasse, I., Stadt.
Säuleng., IX., Alsergrd.
Salesianerg., III., Landst.
Salmg., III., Landstrasse.
Salvatorg., I., Stadt.
Salzerg., IX., Alsergrd.
Salzgasse, I., Stadt.
Salzgries, I., Stadt.
Salzthorgasse, I., Stadt.
Sandwirthg., VI., Mariah.
Schäferg., IV., Wieden.
Schauflerg., I., Stadt.
Schaumburgg., IV., Wied.
Schellinggasse, I., Stadt.
Schenkenstr., I., Stadt.
Schiffamtsg., II., Leopoldstadt.
Schiffg. (Gr.), II., Leopoldstadt.
Schiffg. (Kl.), II., Leopoldstadt.
Schikanederg., IV., Wied.
Schillerg., I., Stadt.
Schillerplatz, I., Stadt.
Schimmelg., III., Landst.
Schlachthausgasse, III., Landstrasse.
Schleierg., IV., Wieden.
Schleifmühlg., IV., Wied.
Schlickg., IX., Alsergrd.
Schlickplatz, IX., Alsergrund.
Schlösselg., VIII., Josefst.
Schlossg., V., Margareth.
Schlüsselg., IV., Wieden.
Schmalzhofg., VI., Mariah.
Schmelzg., II., Leopoldst.
Schmidg., VIII., Josefst.
Schmöllerlg., IV., Wieden.
Schönlaterng., I., Stadt.
Schottenbastei, I., Stadt.
Schottenfeldgasse, VII., Neubau.
Schotteng., I., Stadt.
Schottenhofgasse, VII., Neubau.
Schottenring., I., Stadt.
Schottensteigg., I., Stadt.
Schreiberg., VI., Mariah.
Schreig., II., Leopoldst.
Schrottgiesserg., II., Leopoldstadt.
Schubertg., IX., Alsergr.
Schüttel (Am), II., Leop.
Schützeng., III., Landstr.
Schulerstrasse, I., Stadt.
Schulgasse, III., Landst.
Schulhof, I., Stadt.
Schultergasse, I., Stadt.
Schusswallg., V., Marg.
Schwalbeng., III., Landst.
Schwangasse, I., Stadt.
Schwarzg., VI., Mariah.
Schwarzenbergstrasse I., Stadt.
Schwarzhorng., V., Marg.
Schwarzspanierstr., IX., Alsergrund.
Schwedengasse, II., Leopoldstadt.
Schwemmg., II., Leopold.
Schwertgasse, I., Stadt.
Schwibbogeng., I., Stadt.
Sechskrügelgasse, III., Landstrasse.
Sechsschimmelgasse, IX., Alsergrund.
Seegasse, IX., Alsergr.
Seidengasse, VII., Neub.
Seilergasse, I., Stadt.
Seilerstätte, I., Stadt.
Seitenstetteng., I., Stadt.
Seitzergasse, I., Stadt.
Sennefelderg., IV., Wied.
Senseng., IX., Alsergr.
Serviteng., IX., Alsergr.
Severing., IX. Alsergr.
Siebenbrunnenfeld, V., Margarethen.
Siebenbrunnengasse, V., Margarethen.
Siebensterng., VII., Neub.
Sieglg., III., Landstr.
Sigmundsg., VII., Neub.
Simmeringerst., IV., Wied.
Simondenkg., IX., Alsergrund.
Singerst., I., Stadt.
Sobieskig., IX., Alsergrd.
Sobieskipl., IX., Alsergrd.
Sonnenfelsg., I., Stadt.
Sonnenhofg., V., Marg.
Sonnwendg., IV., Wieden.
Sofieng., IV., Wieden.
Spenglerg., V., Marg.
Sperlg. (Gr.), II., Leopoldstadt.
Sperlg. (Kl.), II., Leopoldstadt.
Spiegelgasse, I., Stadt.
Spindlerg., VII., Neubau.
Spitalg, IX., Alsergrund.
Spittelauerg., IX., Alsergrund.
Spittelauerlände, IX., Alsergrund.
Spittelbergg., VII., Neub.
Sporng., II., Leopoldst.
Spörling., VI., Mariahilf.
Springerg., II., Leopoldst.
Stadtgutg. (Gr.), II., Leopoldstadt.
Stadtgutg. (Kl.), II., Leopoldstadt.
Stallburgg., I., Stadt.
Stammg., III., Landstr.
Stanislausg., III., Landst.
Staudiglg., V., Margareth.
Starhembergg., IV., Wied.
Stefansplatz, I., Stadt.
Stegg., V., Margarethen.
Steingasse, III., Landst.
Steindelgasse, I., Stadt.
Sterngasse, I., Stadt.
Sterngasse (Rothe), II., Leopoldstadt.
Sternwartgasse, I., Stadt.
Steyrerhof, I., Stadt.
Stiegengasse, VI., Mariah.
Stiftgasse, VII., Neubau.
Stock-im-Eisenplatz, I., Stadt.
Stolzenthalergasse, VIII., Josefstadt.
Stoss-im-Himmel, I., Stadt.
Strauchgasse, I., Stadt.
Strausseng., V., Margar.
Strobelgasse, I., Stadt.
Strohgasse, III., Landstr.
Strohmayergasse, VI., Mariahilf.
Strozzig., VIII., Josefst.
Strudelhof, IX., Alsergr.
Stubenbastei, I., Stadt.
Stuben-Ring, I., Stadt.
Stuckgasse, VII., Neubau.
St. Ulrichspl., VII., Neub.
Stumperg., VI., Mariah.
Südbahnpl., IV., Wieden.
Südbahnstrasse (Hinter.), IV., Wieden.
Swietengasse, van IX., Alsergrund.

T.

Tabor (Am), II., Leop.
Taborstr., II., Leopoldst.
Tandelmarktgasse, II., Leopoldstadt.
Taubstummengasse, IV., Wieden.
Technikerst., IV., Wieden.
Tegetthoffg., III., Landst.
Teinfaltstr., I., Stadt.
Tempelg., II., Leopoldst.
Theaterg., VI., Mariah.
Theobaldg., VI., Mariah.
Theresianumg., IV., Wied.

Theresieng., II., Leopoldstadt.
Thomasg., III., Landstr.
Thong., III., Landstr.
Thurnburgg., VI., Mariah.
Thurng., IX., Alsergrd.
Thuryg., IX., Alsergrd.
Tiefer Graben, I., Stadt.
Tigerg., VIII., Josefstadt.
Trappelg., IV., Wieden.
Traubeng., V., Margar.
Traung., III., Landst.
Trautsohng., VIII., Josefstadt.
Treug., II., Leopoldst.
Türkenstr., IX., Alsergrd.
Tuchlauben, I., Stadt.
Tulpeng., VIII., Josefst.

U.

Ufergasse, VI., Mariah.
Uhlandg., IV., Wieden.
Ulrichg., II., Leopoldst.
Ungarg., III., Landst.
Universitätspl., I., Stadt.

V.

Vereinsg., II., Leopoldst.
Vereinsstiege, IX., Alsergrund.
Versorgungshausg., IX. Alsergrund.
Viaductgasse (Ob.), III., Landstrasse.
Viaductgasse (Unt.), III., Landstrasse.
Victorgasse, IV., Wied.
Viehmarktg., III., Landst.
Viriotg., IX., Alsergrund.
Volkertstr., II., Leopoldst.
Volkertpl., II., Leopoldst.
Volksgarten, I., Stadt.
Volksgartenstr., I., Stadt.
Vorlaufgasse, I., Stadt.

W.

Waaggasse, IV., Wieden.
Wachtelgasse, I., Stadt.
Wächtergasse, I., Stadt.
Währingerstrasse, IX. Alsergrund.
Wällischg., III., Landstr.
Wäscherg., VI., Mariah.
Wagnerg., IX., Alsergr.
Waisenhausgasse, IX., Alsergrund.
Waldgasse, IV., Wieden.
Wallensteinstrasse, II., Leopoldstadt.
Wallfischgasse, I., Stadt.
Wallfischplatz, I., Stadt.
Wallgasse, VI., Mariah.
Wallnerstrasse, I., Stadt.
Waltergasse, IV., Wied.
Wasagasse, IX., Alsergr.
Waschhausgasse, II., Leopoldstadt.
Wasserg., III., Landstr.
Webgasse, VI., Mariah.
Wehrgasse, V., Margar.
Weidegasse, III., Landst.
Weihburggasse, I., Stadt.
Weintraubeng., II., Leopoldstadt.
Weissgärberländе, III., Landstrasse.
Weissgärberstr. (Ob.), III., Landstrasse.
Weissgärberst. (Unt.) III., Landstrasse.
Weldeng., IV., Wieden.
Wenzelg., II., Leopoldst.
Werderthorg., I., Stadt.
Westbahnst., VII. Neub.
Weyringerg., IV., Wied.
Wickenburgg., VIII., Josefstadt.
Wiedner Hauptst., IV., Wieden.
Wielandg., IV., Wieden.
Wielandpl., IV., Wieden.
Wienstr., V., Margareth.
Wienstr., IV., Wieden.
Wieseng., IX., Alsergrd
Wildenmanng., V., Marg.
Wildpretmarkt, I., Stadt.
Windmühlg., VI., Mariah.
Winkelg., II., Leopoldst.
Winterg., II., Leopoldst.
Wipplingerstr., I., Stadt.
Wohllebeng., IV., Wieden.
Wolfengasse, I., Stadt.
Wollzeile, I., Stadt.
Würtemberggasse, II., Leopoldstadt.

Z.

Zanggasse, III., Landstr.
Zedlitzgasse, I., Stadt.
Zelinkagasse, I., Stadt.
Zeltgasse, VIII., Josefst.
Zentagasse, V., Margar.
Zeugg., V., Margarethen.
Ziegelofeng., V., Margar.
Ziegelofeng., IV., Wieden.
Zieglerg., VII., Neubau.
Zollamtsstrasse (Hintere), III., Landstrasse.
Zollamtsstrasse (Vordere) III., Landstrasse.
Zollerg., VII., Neubau.
Zollgasse, III., Landstr.
Zrinyig., II., Leopoldst.
Zuckerg., III., Landstr.

Brigittenau (II. Bezirk).

Brigittagasse.
Brigittaplatz.
Brigittenauerländе.
Brünnergasse.
Burghardtgasse.
Dammstrasse.
Forsthausgasse.
Freibadgasse.
Gerhardusgasse.
Greiseneckergasse.
Hannovergasse.
Hofergasse.
Jägerstrasse.
Kirchtaggasse.
Kirchtagplatz.
Klosterneuburgerstrasse.
Leipzigerplatz.
Leipzigerstrasse.
Mathildengasse.
Mathildenplatz.
Othmarstrasse.
Ottokargasse.
Pappenheimgasse.
Rafaelgasse.
Sachsengasse.
Schwedengasse.
Sporngasse.
Treustrasse.
Wallensteinstrasse.
Wenzelgasse.
Wintergasse.
Würtemberggasse.
Zrinyigasse.

2) Der Vororte.

Zeichen-Erklärung und Abkürzungen.

D. Dornbach.
F. Fünfhaus.
Fl. Floridsdorf.
Gdzdf. Gaudenzdorf.
Gr. Grinzing.
H. Hernals.
Hlst. Heiligenstadt.
M. Mühlschüttel.
N. Nussdorf.
N. L. Neulerchenfeld.
N. W. Neuwähring.
Nwldg. Neuwaldegg.
O. Ottakring.
O. D. Ober-Döbling.
O. M. Ober-Meidling.
O. S. Ober-Sievering.
P. Penzing.
R. Rudolfsheim.
S. Sechshaus.
Sim. Simmering.
U. D. Unter-Döbling.
U. M. Unter-Meidling.
U. S. Sievering.
W. Währing.
Whs. Weinhaus.
Wil. Wilhelmsdorf.

A.

Abellgasse, O.
Adamgasse, Gdzdf.
Adlergasse, Hlst.
Albertgasse, U. M.
Alleegasse, O. D.
Alsgasse, H.
Annagasse, U. M.
" O.
" H.
" O. D.
Antenseegasse, Sim.
Antonigasse, H.
" W.
Arnsteingasse R.
Augasse D.

B.

Bachergasse, Sim.
Bachgasse, W.
" O.
Badgasse, Gdzdf.
Bäckergasse, Gdzdf.
Bahngasse, Wil.
Bahngasse, H.
Barawitzkastrasse, D.
Bartholomäusplatz, H.
Beethovenaussicht, Hlst.
Beingasse, F.
Bellevue, U. S.
Berggasse, Gr.
" N.
Bonigasse, U. M.
Bräuhausgasse, Sim.
" Gr.
" N.
Brünnerstrasse, Fl.
Brunngasse, N. L.
" N.

C.

Central-Marktplatz, R.
Clementinengasse, F.
Czermakgasse, W.
Czihakgasse, U. M.

D.

Dadlergasse, R.
Dammstrasse, Wil.
Degengasse, O.
Döblingergasse, W.
Donaugasse, O. D.
Dorfgasse, Sim.
Dornbacherstrasse, O.
Dorotheergasse, H.
Dreihausgasse, R.

E.

Ebersdorfergasse, Sim.
Eduardgasse, W.
Eichelhof, N.
Eisenbahnstrasse, R.
Eisnerstrasse, O.
Endgasse, S.
Exerzierplatz, N. L

F.

Fabriksgasse, N.
Fabriksstrasse, U. M
Färbergasse, N.
Felbergasse, Sim.
Felberstrasse, F.
Feldgasse, Gr.
" Gdzdf.
" Sim.
" R.
" N. L.
" U. D.
" W.
Ferdinandsgasse, O. und U. M.
Ferdinandsgasse, O. D.
Festgasse, O.
Fischbehältergasse, N.
" Hlst
Fischergasse, R.
" Sim.
Fletzersteig, O.
Floragasse, R.
Franzensgasse, Wil.
Frauengasse, H.
Friesgasse, F.
Fuchsgasse, F.
Fünfhausgasse, F.
Fürstengasse, W.
Fuhrmannsgasse, H.

G.

Gärtnergasse, Gdzdf.
" U. D.
" Hlst.
" R.
" N. L
" Sim.
Galizienberg, O.
Ganserlberg, W.
Gansterergasse, O.
Gasgasse, F.
Geiselbergerstrasse, Sim.
Gemeindegasse, Gdzdf.
" O. D.
" S.
Gerlgasse, H.
Gersthofergasse, W.
Gluckgasse, F.
Goldschlagstrasse, F.
Goldschmiedtgasse, W
Gottesackergasse, O.
Grenzgasse, F.
" R.
Grinzingerstrasse, O. D.
" U. D.
Grüllmaiergasse, O.
Grünenberggasse, O. M.
Gschwandtnergasse, H.
Gspöttgraben, O. S.
Gürtelstrasse, N. L.
" H.

H.

Haberlgasse, O.
" N. L.
Hackengasse, F.
Haidmannsgasse, F.
Hagenwiese, Hlst.
Halbgasse, O. M.
Haltergasse, D.
Halterau, Hlst.
" N.
Hanglussgasse, F
Hauptstrasse, Sim.
" S.
" F.
" R.
" Fl.
" N. L.

Hauptstrasse W.
,, Whs.
,, D.
,, Nwldg.
,, H.
,, M.
,, O.
,, O. D.
,, O. u. U. D.
Heiligenstädterstr., Gr.
Heiligenstädtergasse, N.
Heiligenstädterstr., Hlst.
Heinrichsgasse, Wil.
Henriettenplatz, F.
Herklotzgasse, F.
Herrngasse, H.
,, W.
,, O. D.
,, U. D.
,, Hlst.
,, N.
Heubergstrasse, D.
Himmel, O. S.
Himmelstrasse, Gr.
Hirschengasse, O. D.
,, Wil.
,, Sim.
Hirschenplatz, N.
Hohe Warte, U. D.
,, Hlst.
Hollergasse, R.
,, S.
Hollitscherstrasse, Fl.
Holzergasse, Fl.
Hubergasse, O.

I.

Idagasse, F.
Ignazgasse, U. M.

J.

Jakobgasse, Gdzdf.
Johannesgasse, O. u. U. M.
,, Whs.
,, Gr.
,, W.
Josefigasse, H.
,, O.
,, W.
,, U. M.
Jordansgasse, Hlst.

K.

Kahlenbergergasse, Gr.
Kanalg., (Gr. u. Kl.) Sim.
Karlsgasse, W.
,, Wil.
,, H.
,, U. D.
Karmeliterhofgasse, F.
Karolinengasse, F.
,, R.
Kirchengasse, U. M.
,, W.
,, Gr.
,, Sim.
Kirchengasse R.
,, Fl.
,, O.
,, N. L.
,, H.
,, O. D.
,, Hlst.
,, N.
Kirchenplatz, H.
,, F.
Klampfelbergstrasse, D.
Klosterhofgasse, Whs.
Klosterneuburgerstr., N.
Kobenzl, Gr.
Kobingergasse, Gdzdf.
Kohlenhofgasse, F.
Kranzgasse, F.
Krapfenwaldl, Gr.
Krebsgasse, N. L.
Kreutzgasse, W.
Krichbaumgasse, U. M.
Krongasse, Gdzdf.
,, O.
,, H.
Kuffnergasse, O.

L.

Lainzerstrasse, Gdzdf.
Langegasse, O.
,, U. D.
,, N.
Laudongasse, U. M.
Lederergasse, W.
Leebergasse, Sim.
Leibenfrostgasse, O. D.
Leitermaiergasse, H.
Leopoldigasse, H.
,, O.
Leopoldsgasse, U. M.
Lerchengasse, O. D.
Lichtgasse, F.
Liebhardtsgasse, N. L.
Linienwallplatz, Gdzdf.
Loobenhauergasse, H.
Luisengasse, U. M.

M.

Märzstrasse, F.
Magdalenenstrasse, U. M.
Mariahilfer Gürtelstr., F.
Maria Theresienstr., O. M.
Mariengasse, H.
,, O. D.
Marktgasse, R.
Marktplatz, O.
Martinstrasse, W.
Matzleinsdorferstr., U. M.
Mayssengasse, H.
Meichelstrasse, Sim.
Meidlingergasse, S.
,, Hptstr., U. M.
Michaelergasse, F.
Miesbachgasse, U. M.
Millergasse, U. M.
Mitterberggasse, H.
,, W.
Morizgasse, R.
Mühlbachgasse, S.
Mühlgasse, Sim.
,, O. D.
Mühlschüttl, Fl.
Müllnerstrasse, Fl.

N.

Nachrainstrasse, D.
Nestelbach, Hlst.
Neubaugürtel, F.
Neue Gasse, W.
Neugasse, R.
,, O. D.
Neuleopoldauerstr., Fl.
Neustiftgasse, O. D.
,, O. S.
Neuwallgasse, Wil.
Nussdorferstrasse, O. D.
,, Hlst.
Nussdorfergasse, Gr.
Nussdorf. Lin. (An der) W.

O.

Obkirchergasse, O. D.
Oesterleingasse, F.
Ottakringerstrasse, H.

P.

Palffygasse, H.
Palmgasse, F.
Paradiesgasse, R.
Parkstrasse, Nwldg.
,, D.
Pelzgasse, F.
Peregring., U. D.
Pereiragasse, R.
Petersplatz, H.
Pfarrgasse, U. M.
Pfarrplatz, Hlst.
Pfeiffergasse, Sim
,, S.
Pichlergasse, H.
Plankengasse, Gdzdf.
,, S.
Pötzleinsdorferstrasse, Nwldg.
Pointenstrasse, D.
Pragerstrasse, Fl.
Prinz Karl Gasse, R.
Promenade, O. D.
Puthongasse, F.

Q.

Quergasse, O.
,, N. L.
,, (Ob.), W.
,, (Unt.), W.

R.

Radetzkygasse, U. M.
Rauchgasse, U. M.
Rauchfangkehrergasse, S.
Reinhardtsgasse, O.
,, N. L.
Reitweg, U. u. O. S.
Reschgasse, U. M.

Rinnböckstrasse, Sim.
Rittergasse, O.
Rösselgasse, Sim.
Rötzergasse, H.
Rosaliagasse, U. M.
Rosenhügel, O.
Rosensteingasse, H.
Rosinagasse, F.
Ruckergasse, O. u. U. M.
Rudolfsgasse, U. M.
Rudolfsstrasse, R.
Rustengasse, R.

S.

Sackgasse, H.
" Gdzdf.
Sailergasse, O.
Salmannsdorferstrasse, Nwldg.
Schegargasse, O. D.
Schiffgasse, N.
Schillergasse, U. M.
Schlossgasse, O. D.
Schmelzgasse, R.
" N. L.
Schmidgasse, R.
Schönbrunn. Hptstr., O. u. U. M.
Schönbrunner Hauptstr. Gdzdf.
Schönbrunner Strasse, R. F.
" "
Schottengasse, O.
Schubertgasse, O.
Schulgasse, U. M.
" R.
" S.
" H.
Schwendergasse, R.
Severinusgasse, U. S.
Sigmundsgasse, R.
Silbergasse, U. D.
Sperrgasse, F.
Spittelau, Hlst.
Spitz, Hundsthurmer, vor der Matzleinsdorf. Linie, †.
Spitzackergasse, H.
Stadiongasse, F.
Stärkgasse, U. M.
Steinergasse, H.
Sterngasse, O.
" H.
Stiegengasse, S.
Stiftgasse, H.
" W.
" U. M.
Stögergasse, Gdzdf.
Storchenstrasse, Gdzdf.
Storchengasse, Gdzdf.
Sulmgasse, O.

T.

Tennengasse, F.
Teichgasse, H.
Tellgasse, F.
Thalgasse, F.
Thelemanngasse, H.
Theresiengasse, U. M.
" Sim.
" W.
Theresienplatz, O. D.
Thurmgasse, W.
Türkenschanze, O. D.
" W.
" Whs.
Turnergasse, F.

V.

Veronicagasse, H.
Victoriagasse, F.

W.

Währingergasse, H.
" O. D.
Währingerstrasse, W.
Wagnergasse, O.
Wasserzeil, N.
Wehrgasse, S.
Weinberggasse, H.
" W.
Weinhauserstrasse, H.
Westbahnstrasse, F.
Wichtelgasse, O.
Wienerstrasse, Gr.
" Hlst.
Wienergasse, W.
" N.
Wienflussgasse, S.
Wiengasse, Gdzdf.
Wildemanngasse, W.
Wildgrub, Hlst.
Wilhelmsgasse, W.
" H.
Wilhelminenb. (Galiz.) O.
Wilhelmsst., Wil.
Wintergasse, Sim.
Würffelgasse, F.
Wurlitzergasse, O.

Z.

Zentral-Marktplatz, R
Zinkgasse, F.
Zipperergasse, Sim.
Zollernsberggasse K.
Zwölfergasse, L.

Wiener Jahr- und Wochenmärkte.

Jahrmärkte.

An Jahrmärkten besteht in Wien nur mehr der Nikolai- und Christmarkt in der Stadt. Vom 4. December bis 6. Jänner.

Alle übrigen Jahrmärkte hat die Gemeinde im Jahre 1872 aufgehoben.

Wochenmärkte.

(An Sonn- und Feiertagen dauern die Victualienmärkte bis 9 Uhr Vormittags.)

Im I. Bezirk: Innere Stadt.

Am Hof, Freiung und tiefer Graben: an Wochentagen täglich bis Mittags 1 Uhr.

Lobkowitzplatz, Grünwaarenmarkt: täglich bis 1 Uhr Mittags. Brotmarkt: Dienstag, Freitag und Samstag bis 1 Uhr Mittags.

Schanzelmarkt: täglich von Früh bis Abends.

Hoher Markt und Rudolfsplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Detailmarkthalle nächst der Wollzeile: täglich und zwar im Sommer von 5 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, im Winter von 6 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends.

Franz Josefs-Quai: Freitag bis 1 Uhr Mittags (nur Fischmarkt).

Im II. Bezirk: Leopoldstadt.

Karmeliterplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Im III. Bezirk: Landstrasse.

Augustinerplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Gross-Markthalle, nächst der Stubenthorbrücke: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Schlachtviehmarkt: an Wochentagen und zwar vom 1. April bis 30. September von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags und vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Jungviehmarkt: An Wochentagen und zwar wie oben.

Pferdemarkt in der Fasangasse: Dienstag und Freitag und zwar im Sommer von 7 bis 2 Uhr, im Winter von 8 bis 2 Uhr.

Im IV. Bezirk: Wieden.

Columbusplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Kärntnerthormarkt vor dem Freihause (sog. Naschmarkt) von Früh bis Abends.

Carolinenplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Im V. Bezirk: Margarethen.

Margarethenplatz: } täglich bis 1 Uhr Mittags.
Hundsthurm: }

Centralmarkt, Reinprechtsdorferstrasse:

a) Kohlen-, Kalk- und Holzmarkt: täglich bis 1 Uhr Mittags.

b) Heu- und Strohmarkt, Dienstag, Freitag und Samstag bis 3 Uhr.

c) Körnermarkt: Dienstag und Samstag bis 3 Uhr.

d) Krautmarkt: täglich in den Herbstmonaten.

Im VI. Bezirk: Mariahilf.

Gumpendorf, Marchettigasse: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Im VII. Bezirk: Neubau.

Schottenfeld, Zieglergasse: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Mariahilf, Lindengasse, Kirchengasse und Siebensterngasse: tägl. von Früh bis Abends.

St. Ulrich, Neustiftgasse: täglich von Früh bis Abends.

Im VIII. Bezirk: Josefstadt.

Alservorstädter Markt, Alserstrasse: täglich von Früh bis Abends.

Bennoplatz.

Im IX. Bezirk: Alsergrund.

Lichtenthal: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Porzellangasse: täglich bis 1 Uhr Mittags.